



Landesplanerische Beurteilung

für das Vorhaben

„Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting
Abschnitt 1 (Abzweig Pirach)“

Aktenzeichen 8313.24_02-1-1

München, den 28.07.2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung	1
I.	Gesamtergebnis	1
II.	Maßgaben	1
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.....	4
I.	Anlass.....	4
II.	Allgemein zum Vorhaben.....	5
III.	Technische Rahmenbedingungen	6
IV.	Beschreibung der Trassenvarianten	6
1.	Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau).....	6
2.	Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)	7
3.	Variante Zeilarn West - B20 (rot).....	9
V.	Nicht von dieser landesplanerischen Beurteilung erfasste Varianten	10
C.	Das angewandte Verfahren	12
I.	Betrachtungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens	12
1.	Das Raumordnungsverfahren als Vorverfahren.....	12
2.	Landesplanerischer Prüfungsmaßstab - Planungsmaßstab.....	12
II.	Verlauf des Verfahrens	13
III.	Beteiligung öffentlicher Stellen.....	14
IV.	Beteiligung der Öffentlichkeit	17
D.	Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	18
E.	Raumordnerische Bewertung.....	19
I.	Überfachliche und raumstrukturelle Belange.....	19
1.	Erfordernisse der Raumordnung	19
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	21
2.1.	Raumstruktur und Wettbewerbsfähigkeit.....	21
2.2.	Ressourcenverbrauch/Flächensparen.....	22
2.3.	Klimaschutz.....	23
3.	Zwischenergebnis	24
II.	Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung.....	25
1.	Erfordernisse der Raumordnung	25
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	25
3.	Zwischenergebnis	28

III.	Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft.....	29
1.	Erfordernisse der Raumordnung	29
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	30
2.1.	Wirtschaftsstruktur	30
2.2.	Bodenschätze	33
2.3.	Tourismuswirtschaft	33
3.	Zwischenergebnis	34
IV.	Raumbezogene fachliche Belange des Immissionsschutzes, der Siedlungsstruktur und der Erholung.....	35
1.	Erfordernisse der Raumordnung	35
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	36
2.1.	Immissionsschutz.....	36
2.1.1	Bewertung	36
2.1.2	Zwischenergebnis.....	37
2.2.	Siedlungsstruktur einschließlich Wohnumfeldschutz	38
2.2.1	Trassenübergreifende Betrachtungen.....	38
2.2.2	Trassenspezifische Betrachtungen	40
2.2.2.1	Kommunale Siedlungsentwicklung	40
2.2.2.2	Wohnumfeldqualität.....	42
2.2.3	Rückbau der Bestandsleitung	48
2.2.4	Zwischenergebnis.....	49
2.3.	Erholung.....	51
2.3.1	Trassenübergreifende Betrachtungen.....	51
2.3.2	Trassenspezifische Betrachtungen	51
2.3.3	Rückbau der Bestandsleitung	55
2.3.4	Zwischenergebnis.....	55
V.	Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft	56
1.	Erfordernisse der Raumordnung	56
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	59
2.1.	Trassenübergreifende Betrachtungen Landschaft und Landschaftsbild.....	60
2.2.	Trassenspezifische Betrachtung Landschaft und Landschaftsbild	63
2.2.1	Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)	63
2.2.2	Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün).....	65
2.2.3	Variante Zeilarn West - B20 (rot).....	68

2.2.4	Rückbau der Bestandsleitung	68
2.2.5	Zwischenergebnis	68
2.3.	Natur- und Artenschutz	69
2.3.1	Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)	74
2.3.2	Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün).....	75
2.3.3	Variante Zeilarn West - B20 (rot).....	76
2.3.4	Rückbau der Bestandsleitung	76
2.3.5	Zwischenergebnis.....	78
VI.	Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft.....	80
1.	Erfordernisse der Raumordnung	80
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	81
2.1.	Landwirtschaft.....	81
2.1.1	Trassenübergreifende Betrachtung.....	81
2.1.2	Trassenspezifische Betrachtungen	83
2.1.3	Zwischenergebnis.....	84
2.2.	Forstwirtschaft.....	85
2.2.1	Trassenübergreifende Betrachtung.....	85
2.2.2	Trassenspezifische Betrachtungen	87
2.2.3	Zwischenergebnis.....	91
VII.	Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft.....	93
1.	Erfordernisse der Raumordnung	93
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	94
3.	Zwischenergebnis	98
VIII.	Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen	100
1.	Erfordernisse der Raumordnung	100
2.	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten	100
3.	Zwischenergebnis	101
F.	Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung.....	102
I.	Ausgangslage einschließlich Übersicht über die Belange	102
II.	Raumverträglichkeit des Vorhabens	102
1.	Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau).....	102
2.	Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)	105
3.	Variante Zeilarn West - B20 (rot).....	108

G.	Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse.....	111
H.	Abschließende Hinweise.....	114
	Übersichtskarten zum Vorhaben	116

A. Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung

I. Gesamtergebnis

1. Das Vorhaben in der **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** entspricht bei Berücksichtigung der unter A. II. ausgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.
2. Das Vorhaben in der **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** entspricht bei Berücksichtigung der unter A. II. ausgeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.
3. Das Vorhaben in der **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung

II. Maßgaben

Energieversorgung

M-E1: Die 380-kV-Leitung ist in ihrem gesamten Verlauf so zu planen, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb von bestehenden Energieversorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Im Kontext des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist auf eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Netz- und Infrastrukturbetreibern hinzuwirken.

Wirtschaft

M-Wi1: Trassierung, Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung sind so zu planen und auszuführen, dass keine langfristig nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Gewerbebetriebe, deren Erweiterungsflächen sowie ausgewiesene Gewerbeflächen entstehen.

Immissionsschutz, Siedlungsstruktur und Erholung

M-S1: Bei der Detailplanung ist der Leitungsverlauf so zu optimieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung erhöht werden können.

M-S2: Bei der Detailplanung sind Kabelübergangsanlagen so zu situieren, dass die Abstände zur Wohnnutzung erhöht werden können.

- M-S3: Das Leitungsvorhaben ist von bauleitplanerisch ausgewiesenen bestehenden oder geplanten Siedlungseinheiten möglichst weit abzurücken.
- M-S4: Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsräume sowie einzelne punktuelle Einrichtungen sind durch eine angepasste Trassenführung und eine optimierte Standortwahl der Leitungsmasten auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren.

Natur und Landschaft

- M-NuL1: Im gesamten Streckenverlauf sind durch eine angepasste Trassenführung und eine optimierte Mastausbringung die negativen Wirkungen der Leitungsanlagen auf das Landschaftsbild und landschaftsbildrelevante (Natur-) Denkmäler so weit wie möglich zu reduzieren.
- M-NuL2: Im Falle einer abschnittswisen Trassenausführung in Form eines Erdkabels sind die erforderlichen Kabelübergangsanlagen so zu situieren, dass negative Wirkungen auf besonders empfindliche Landschaftsbestandteile, Moorflächen und Belange des Natur- und Artenschutzes möglichst vermieden und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst reduziert werden.
- M-NuL3: Zur möglichst weitgehenden Sicherung wertgebender avifaunistischer Funktionsräume sind geeignete Schutzmaßnahmen an den technischen Anlagen vorzusehen. Zudem sind während der Bauphase in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden geeignete Vorkehrungen zum Vogelschutz vorzusehen.
- M-NuL4: Im Zuge eines nachfolgenden Planungsprozesses ist sicherzustellen, dass durch die Feintrassierung und die Wahl der Maststandorte die negativen Einwirkungen auf Naturhaushalt, Biotopflächen, Altbaumbestände und Arten soweit wie möglich minimiert werden. Die Detailplanung ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- M-NuL5: In Trassenabschnitten, die eine Freileitung in Überspannung von Waldflächen vorsehen, sind die Maststandorte und die Flächen für Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen so zu wählen, dass die Inanspruchnahme von Waldlebensräumen möglichst geringgehalten und die Rodung von naturschutzfachlich besonders wertvollen alten Waldbeständen so weit wie möglich vermieden werden.
- M-NuL6: Soweit die Trasse in Parallellage zu hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen oder Hochspannungsfreileitungen geführt werden kann, ist auf eine möglichst enge räumliche Bündelung mit den bestehenden Infrastrukturen hinzuwirken.
- M-NuL7: Eine direkte Beanspruchung der Innleite soll durch geeignete Maßnahmen wie beispielsweise eine Waldüberspannung und das Setzen der Maststandorte außerhalb der Innleite möglichst vermieden werden.

Land- und Forstwirtschaft

- M-LF1: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Anlagebestandteile, Baustelleneinrichtungen und Kompensationsmaßnahmen ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken. Es ist möglichst auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.
- M-LF2: Die Standorte für Masten, Kabelübergangsanlagen und weitere Anlagenbestandteile sowie Zuwegungen sind innerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke so zu positionieren, dass deren Nutzung möglichst gering beeinträchtigt wird. Der Bodenabstand der Leiterseile ist an die betrieblichen Anforderungen moderner Landmaschinen anzupassen.
- M-LF3: Eingriffe in Waldbereiche und die Querung von Waldflächen sind durch eine entsprechende Detailplanung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.
- M-LF4: Bei unvermeidbaren Eingriffen in die Waldbereiche ist die Funktionalität betroffener Waldflächen einschließlich der neu entstehenden Waldränder zu sichern.
- M-LF5: Bei einer Waldüberspannung sind Maststandorte so zu positionieren, dass dauerhafte und baubedingt temporäre Waldverluste auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Waldverluste sind unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte möglichst auf aus forstwirtschaftlicher Sicht wenig wertvolle Waldflächen zu beschränken.
- M-LF6: Im weiteren Trassenauswahlprozess zu den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B und deren Ausführungsformen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Falle einer Waldüberspannung die besonders betroffenen Belange Wohnumfeldschutz und Landschaftsbild ausreichend konkret betrachtet werden sowie eine der Leitungshöhe angemessene Gewichtung in die Abwägung mit den anderen berührten Belangen (insb. Artenschutz, Forstwirtschaft) einfließt.

Wasserwirtschaft

- M-Wa1: Bei der Feintrassierung ist darauf zu achten, dass die Trinkwasserversorgung in Form privater Brunnen zur Versorgung einzelner Haushalte erhalten bleibt.
- M-Wa2: Maststandorte in Überschwemmungsgebieten sind so auszuführen, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt. Eingriffe in Hochwasserrückhalteräume, durch die deren Retentionsvermögen reduziert wird, sind entsprechend auszugleichen.
- M-Wa3: Um eine natürliche Gewässerentwicklung nicht zu beeinträchtigen, ist bei Realisierung des Vorhabens auf ausreichende Abstände der Maststandorte und Kabelübergangsanlagen zu den Uferbereichen von Fließgewässern zu achten und die weitere Planung so vorzunehmen, dass keine Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange zu befürchten sind.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

I. Anlass

Die Firma TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) beabsichtigt zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern den Ersatzneubau der vorhandenen 220-kV-Leitung Pirach-Pleinting. Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus einer 380-kV-Leitung anstelle der bestehenden 220-kV-Leitung erstreckt sich von Pleinting im Norden des Planungsbereichs bis Pirach im Süden und ist in zwei Abschnitte unterteilt.

Gegenstand der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung ist der Abschnitt 1 „Abzweig Pirach“ zwischen einem Anschlusspunkt an die Leitung Altheim – St. Peter bei Tann und dem Umspannwerk Pirach.

Der im Regierungsbezirk Niederbayern gelegene Abschnitt 2 „St. Peter – Pleinting“ wird in einem separaten Raumordnungsverfahren geprüft und spielt dementsprechend in diesem Verfahren keine Rolle.

Die bestehende 220-kV-Leitung des Abzweigs Pirach zwischen Pirach und Tann ist bereits seit Anfang der 1950er Jahre in Betrieb. Mittlerweile ist eine Erhöhung der Transportkapazität der Leitung von 220 kV auf 380 kV notwendig. Mit der Erhöhung der Kapazität soll die Anbindung des bayerischen Chemiedreiecks sichergestellt und verstärkt werden. Da auf mögliche Erhöhungen in der Transportkapazität auf der bestehenden Leitung nicht zurückgegriffen werden kann bzw. diese bereits ausgeschöpft sind, wird ein Ersatzneubau durchgeführt. Nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus ist ein Rückbau der Bestandsleitung vorgesehen.

Hintergrund des Netzausbaus ist die Energiewende, im Zuge derer der Ausbau regenerativer Energien in Deutschland verstärkt vorangetrieben wird. Dies führt bundes- und europaweit zu einem Anstieg der zu transportierenden Energie vom Ort der Erzeugung zum Verbraucher und es kommt zunehmend zu Netzengpässen. Die Bundesregierung hat es sich daher zum Ziel gesetzt, bestehende Netze zu optimieren sowie den Netzausbau zu beschleunigen.

In diese Strategie gliedert sich auch das Gesamtprojekt Altheim – Bundesgrenze (AT) – Pleinting mit Abzweigen Markt Tann/Gemeinde Zeilarn – Pirach und Matzenhof – Simbach ein, welches seit 2015 mit der Vorhabenummer 32 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten ist. Es handelt sich dabei um einen Ausbau der Höchstspannungsleitung von 220 kV auf 380 kV. Durch die Aufnahme im Bundesbedarfsplangesetz ist hierfür der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG festgestellt. Das Vorhaben wird in verschiedene Abschnitte untergliedert, dazu gehört in West-Ost Richtung der Abschnitt „Altheim – Bundesgrenze (AT)“, welcher sich bereits im Planfeststellungsverfahren befindet. Nördlich dieses Streckenabschnitts liegt der Abschnitt „Pleinting – Bundesgrenze (AT)“ und südlich davon der sogenannte „Abzweig Pirach“. Diese beiden Abschnitte bilden jeweils einen Teilabschnitt des Nord-Süd-Korridors „Pirach – Pleinting“. Der südlichere „Abzweig Pirach“, auch Abschnitt 1 genannt, wird in diesem Raumordnungsverfahren betrachtet.

Mit der letzten Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes vom Februar 2021 wurde die Option eingeführt, Erdkabelabschnitte auf wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten zu prüfen (§ 4 Abs. 2 BBPlG). Das Vorhaben Pirach-Pleinting kann als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben werden (§ 2 Abs. 6 BBPlG).

Im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin mithilfe einer Raumwiderstandsanalyse und unter Berücksichtigung einer eigenen Bürgerbeteiligung mehrere Trassenvarianten entwickelt. Infolge eines mehrstufigen Abschichtungsprozesses wurden insgesamt drei Trassenvarianten ausgewählt, welche letztendlich zur Beurteilung der Raumverträglichkeit im Raumordnungsverfahren vorgelegt wurden.

II. Allgemein zum Vorhaben

Die Verfahrensunterlagen im Raumordnungsverfahren zeichnen sich – dem Planungsstand und Planungsmaßstab geschuldet – gegenüber einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durch eine gewisse Unbestimmtheit hinsichtlich der konkreten Trassenführung und Trassengestaltung aus, die damit im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht abschließend beurteilt werden können. Teilweise lassen sich die in der Detailplanung zu erwartende Positionierung und Lage von einzelnen Vorhabenbestandteilen auf Grund von topographischen Zwangspunkten relativ genau lokalisieren, in anderen Fällen besteht für den weiteren Planungsprozess noch ein größerer planerischer Konkretisierungsspielraum auf dem Weg zu einer Detailplanung. Ausgehend von den raumgeordneten Trassen wird die Vorhabenträgerin das Vorhaben im fortschreitenden Planungsprozess – unter Berücksichtigung der unter A II. formulierten Maßgaben – weiter konkretisieren und in der Detailplanung für die jeweiligen Gegebenheiten spezifizieren/optimieren. Diesem Planungsmaßstab entspricht die nachfolgende Darstellung des Vorhabens.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Abschnitt 1 (auch: Abzweig Pirach) des Nord-Süd-Korridors „Pirach – Pleinting“) schließt im Norden an die von Westen nach Osten verlaufende Leitung „Altheim – St. Peter“ an. Hierfür liegen zwei alternative Anschlusspunkte, jeweils westlich der Ortschaft Tann, vor. Der südliche Anschlusspunkt dieses Abschnitts befindet sich am Umspannwerk Pirach.

Die Vorhabenträgerin hat drei Trassenvarianten (im Folgenden bezeichnet durch ihre Farbgebung in den Verfahrensunterlagen Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau), Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot)) zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegt. Während sich die Varianten Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) und Zeilarn West - B20 (rot) in den nördlichen Teilabschnitten in großen Teilen räumlich decken, decken sich die Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot) in den Teilabschnitten von der Innquerung bis zum UW Pirach.

Der geplante Ersatzbau ist weitgehend als Freileitung geplant, in zwei Teilabschnitten (zwingend im Norden Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ und optional im Süden Teilabschnitte „Burgkirchen“, „Hecketstall B“) wird auch eine Erdverkabelung zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegt.

III. Technische Rahmenbedingungen

Die Planungen der Vorhabenträgerin sehen vor, die Ersatzleitung grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Die Masten, welche bei der Freileitung die Leiterseile tragen, werden als Stahlgitterkonstruktion konzipiert. In der Regel handelt es sich bei den von der Vorhabenträgerin geplanten Masten um das sogenannte Donaugestänge, welches sich durch zwei Querträger, ein relativ schlankes Erscheinungsbild und eine kleine Überspannungsfläche auszeichnet. In einzelnen Abschnitten können jedoch auch Masten mit drei Querträgern (Tonnenmast) für Waldschneisen oder mit einem Querträger (Einebenen-Mast) für Waldüberspannungen zum Einsatz kommen. Die Masthöhe kann abhängig von Masttyp und Abstand der Masten zueinander variieren. Laut Verfahrensunterlagen wird die Masthöhe überwiegend zwischen ca. 50 und 70 m liegen. Im Bereich von Waldüberspannungen liegen die Masthöhen mit ca. 80 bis 90 m deutlich höher.

Die Verlegung der Erdkabel erfolgt laut Verfahrensunterlagen in der Regel in offener Bauweise. Dabei wird das Kabel in einem offenen Graben in 1,6 m Tiefe verlegt, welcher im Anschluss mit Erdreich befüllt wird. Während der Bauphase beträgt die Flächeninanspruchnahme für das Baufeld in der Breite etwa 45 m. Während des Betriebs darf die etwa 25 m breite Erdkabeltrasse nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen bepflanzt werden.

Soweit eine offene Bauweise nicht möglich ist, kann zur Schonung von Waldbeständen auch eine geschlossene Bauweise in Form einer Bohrung gewählt werden. Eine solche Unterbohrung wird im Erdkabelabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ für zwei Stellen vorgesehen.

Im Falle einer Trassenführung per Erdkabel sind jeweils zwischen Erdkabelabschnitten und Freileitungsabschnitten sogenannte Kabelübergangsanlagen notwendig, welche die Überführung der Leitung ermöglichen. Jede Kabelübergangsanlage besteht aus elektrischen Anlagenteilen und baulichen Anlagen. Der Flächenbedarf einer Kabelübergangsanlage wird – abhängig vom Standort - mit ca. 0,4 bzw. ca. 1 ha beziffert. Auch Flächen für eine dauerhafte Zuwegung der Anlagen sind vorgesehen. Innerhalb der Anlage werden ca. 30 % der Fläche versiegelt. Darüber hinaus sind kleinflächige Muffenverbindungen nötig.

IV. Beschreibung der Trassenvarianten

Die folgende Darstellung des von dieser landesplanerischen Beurteilung erfassten Verfahrensgegenstandes beschreibt – jeweils von Nord nach Süd – in einem Überblick den jeweiligen durchgehenden Streckenverlauf der drei Trassenvarianten einschließlich ihrer Untervarianten.

1. Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Bei der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) handelt es sich um eine Freileitung mit einer optionalen Teilerdverkabelung im Süden. Insgesamt weist die Trassenvariante eine Streckenlänge von 23,2 km auf.

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) untergliedert sich in folgende Teilabschnitte: „Zeilarn West A“ – „Pleining“ – „Perach“ – „Altöttinger Forst“ – „Burgkirchen A“ – „Burgkirchen“ (Ausführungsvarianten Freileitung / Erdkabel) – „Hecketstall B“ (Ausführungsvarianten Freileitung / Erdkabel).

Im Norden schließt die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) westlich der Gemeinde Tann, beim Ortsteil Edstall (Gemeinde Zeilarn) an die bestehende Leitung „Altheim – St.-Peter“ an. Von dort verläuft die Trasse in südwestliche Richtung durch von starker Streubebauung geprägte Hügellandschaft, vorbei an kleineren Ortsteilen wie zum Beispiel Pleining, Bemberg und Berg (Gemeinde Erlbach) bis zum Ortsteil Niederperach (Gemeinde Perach). Dort überquert sie im Bereich des Innstaus Perach den Inn und anschließend die BAB A 94. Von dort verläuft die Trasse durch wenig bewegte Landschaft westlich am Ort Mittling (Stadt Neuötting) vorbei und quert anschließend das große Waldgebiet Öttinger Forst in Richtung Süden. Kurz vor der Gemeinde Emmerting schwenkt der Verlauf leicht nach Südwesten, umgeht Emmerting im Westen und schwenkt erst beim Chemiepark Gendorf wieder Richtung Süden. Hier wird der Alzkanal und die Alz zwischen dem Chemiepark und dem Ortsteil Bruck gequert. Für die vorgenannten Querungen der Waldflächen von Innleite bis einschließlich der Alzauen erfolgt die Querung durch eine Überspannung (Waldbestand an der Innleite, Waldbestand südlich des Innstau Perach, Alzgerner Forst, Altöttinger Forst und Auwald zwischen Alz und Alzkanal südlich des Industrieparks Gendorf). In den Bereichen der Waldüberspannung ergeben sich deutlich höhere Mastbilder. Ab der Hofstelle Lohner (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) folgt die Trasse weitgehend dem Verlauf der Bestandstrasse entlang des Siedlungsgebiets Burgkirchen bis zum Umspannwerk Pirach. In diesem letzten Abschnitt von der Alzquerung bis zum Umspannwerk Pirach ist eine Teilerdverkabelung über eine Strecke von 2,8 km möglich, jedoch nicht zwingend vorgesehen, wodurch eine Untervariante entsteht. Für die Ausführungsvariante mit Erdverkabelung sind zwei Kabelübergangsanlagen auf jeweils landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich der Hofanlage Lohner bzw. zwischen der Staatsstraße St 2107 und dem UW Pirach geplant.

Des Weiteren ist die Mitnahme der walddnäheren der beiden bestehenden 110-kV-Leitungen im Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Bruck und dem Umspannwerk Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) vorgesehen. Dies ist allerdings nur bei einer Freileitung möglich. Sollte die Erdkabeloption umgesetzt werden, wäre eine Mitnahme der 110-kV-Leitung nicht möglich.

2. Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) ist als Freileitung mit einem festgelegten Erdkabelabschnitt bei Zeilarn geplant. Sie weist mit der Untervariante Fürstenschlag B eine Streckenlänge von 24,6 km und mit Untervariante Fürstenschlag A eine Länge von 24,8 km auf.

Sie ist untergliedert in folgende Teilabschnitte: „Burgstall“ – „Zeilarn Mitte B“ – „Innquerung Ost“ – *Untervariante Fürstenschlag B mit „Fürstenschlag B“ / Untervariante Fürstenschlag A mit „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“* – „B 20“ – „Güterumschlagszentrum B“ – „Mehring“ – „Mayerfeld B“.

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) schließt ähnlich wie die aktuelle 220-kV-Leitung bei Burgstall (Markt Tann) an die Trasse Altheim - St. Peter an. Von diesem Anschlusspunkt

kommand verläuft der Trassenkorridor in Richtung Südwesten durch bewegte und von vielen Weilern durchsetzte Hügellandschaft, vorbei an kleineren Ortsteilen wie Hempelsberg und Haid bis Thurnöd (Gemeinde Zeilarn).

Westlich von Zeilarn zwischen der Hofanlage Thurnöd und Siedelsberg (Gemeinde Erlbach) ist auf einer Strecke von ca. 3 km eine Erdverkabelung vorgesehen. Im Gegensatz zum Erdkabelabschnitt bei der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) ist der Erdkabelabschnitt für die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) zwingend vorgesehen. Die Standorte für die beiden Kabelübergangsanlagen sind jeweils auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Hofanlage Thurnöd bzw. südöstlich von Siedelsberg geplant. Im Anschluss verläuft die Trasse als Freileitung entlang der Bestandstrasse nach Süden, kreuzt das Naturschutzgebiet am nördlichen Innufer im Gemeindegebiet Marktl und quert den Inn in etwa parallel zur Bestandstrasse. Der Waldbestand an der Innleite wird dabei überspannt. Die Waldüberspannung bedingt dabei deutlich höhere Mastbilder von ca. 80 bis 90 m.

Der restliche Verlauf der Variante führt durch topographisch wenig bewegtes Gelände. Für den Verlauf zwischen der Innquerung und der Bundesautobahn (BAB) A 94 sehen die Verfahrensunterlagen zwei mögliche Untervarianten vor: die Untervariante Fürstenschlag A mit den Teilabschnitten „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“ sowie Fürstenschlag B mit dem Teilabschnitt „Fürstenschlag B“. Die Untervariante Fürstenschlag A verläuft ein kurzes Stück in südwestlicher Richtung und schwenkt dann innerhalb des Forstgebiets Fürstenschlag in südöstliche Richtung ab bis zur BAB A 94, Ausfahrt Burghausen. Bei der Untervariante Fürstenschlag B setzt sich der Verlauf im Anschluss an die Innquerung in südöstlicher Richtung im Bereich des Waldrandes Fürstenschlag bis zur BAB A 94 fort, wo die beiden Untervarianten wieder aufeinanderstoßen. Laut Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht S. 28) ist die Querung der Waldflächen als Schneise oder durch Überspannung möglich, eine Prüfung bleibt den nachfolgenden Planungsschritten vorbehalten. Dabei lassen die Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht Abbildung 6, S. 29) zugleich eine Präferenz in Form einer Schneise erkennen. Mit einer Waldüberspannung ergäben sich deutlich höhere Mastbilder. Nachdem die Trasse die BAB A 94 westlich der Ausfahrt Burghausen gekreuzt hat, verläuft sie parallel zur Bundesstraße (B) 20 im ebenen Gelände durch den Daxenthaler Forst und den Holzfelder Forst. Die Querung der Waldbereiche ist mittels Überspannung vorgesehen, was entsprechend hohe Mastbilder von ca. 80 bis 90 m Höhe bedingt. Die Variante überspannt das Güterverkehrszentrum bei Burghausen. Auch an dieser Stelle sind höhere Masten notwendig, damit der Sicherheitsabstand zum vorhandenen Kran eingehalten werden kann.

Im Anschluss setzt sich der Verlauf in südwestlicher Richtung entlang des Hechenbergs fort und führt vorbei am Hauptort der Gemeinde Mehring und verschiedenen kleineren Ortsteilen/Weilern bis zum Umspannwerk Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz).

Im südlichen Bereich der Trasse, zwischen dem Güterumschlagszentrum und dem Umspannwerk Pirach existieren bereits zwei parallel verlaufende 110-kV-Leitungen. Es ist vorgesehen die südlichere der beiden Leitungen in diesem Abschnitt auf den Masten der neuen 380-kV-Leitung mitzunehmen.

3. Variante Zeilarn West - B20 (rot)

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) ist als reine Freileitung geplant und hat eine Streckenlänge von 24,7 km mit der Untervariante Fürstenschlag B bzw. 24,9 km mit der Untervariante Fürstenschlag A. Sie stellt eine Kombination aus den Trassenvarianten Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) und Zeilarn Mitte B - B20 (grün) dar und setzt sich aus den folgenden Teilabschnitten zusammen: „Zeilarn West A“ – „Pleining“ – „Thomasbach“ – „Innquerung Ost“ – Untervariante Fürstenschlag B mit „Fürstenschlag B“ / Untervariante Fürstenschlag A mit „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“ – „B20“ – „Güterumschlagszentrum B“ – „Mehring“ – „Mayerfeld B“.

Im Norden schließt die Variante Zeilarn West - B20 (rot), genauso wie die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau), westlich der Gemeinde Tann, beim Ortsteil Edstall (Gemeinde Zeilarn) an die bestehende Leitung „Altheim – St.-Peter“ an. Von Edstall kommend verläuft die Trasse weiter in südwestliche Richtung durch von starker Streubebauung geprägte Hügellandschaft, vorbei an kleineren Ortsteilen wie zum Beispiel Etzenberg (Markt Wurmannsquick) und Pleining (Gemeinde Erlbach) bis zur Kreisstraße AÖ11. Dort trennt sich die Variante Zeilarn West - B20 (rot) von Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) und schwenkt in südöstliche Richtung ab, wo sie vorbei am Ortsteil Thomasbach (Gemeinde Erlbach) führt. Östlich des Ortsteils Edhof (Markt Markt) stößt die Variante Zeilarn West - B20 (rot) auf die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und verläuft ab hier identisch zu ihr. Im Anschluss an die Kreuzung des Naturschutzgebietes am nördlichen Innufer, erfolgt die Innquerung, wie bei grün, im Bereich der Bestandstrasse. Der Waldbereich der Innleite wird überspannt. Für die Waldüberspannung sind deutlich höhere Mastbilder notwendig in einer Höhe von ca. 80 bis 90 m.

Der restliche Verlauf der Variante führt durch topographisch wenig bewegtes Gelände. Ab dem südlichen Innufer bis zur Querung der BAB A 94 ergibt sich eine Untervariante auf Grund zweier kleinräumig abweichender Streckenführungen. Die Untervariante Fürstenschlag A (Teilabschnitte „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“) verläuft ein kurzes Stück in südwestlicher Richtung und schwenkt dann innerhalb des Forstgebiets Fürstenschlag in südöstliche Richtung ab bis zur BAB A 94, Ausfahrt Burghausen. Bei der Untervariante Fürstenschlag B (Teilabschnitt „Fürstenschlag B“) setzt sich der Verlauf im Anschluss an die Innquerung in südöstlicher Richtung im Bereich des Waldrandes Fürstenschlag bis zur BAB A 94 fort, wo die beiden Untervarianten wieder aufeinanderstoßen. Laut Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht S. 28) ist die Querung der Waldflächen als Schneise oder durch Überspannung den nachfolgenden Planungsschritten vorbehalten. Zugleich ist den Verfahrensunterlagen (Erläuterungsbericht Abbildung 6, S. 29) eine Präferenz für die Querung als Schneise entnehmbar. Mit einer Waldüberspannung ergäben sich deutlich höhere Mastbilder. Nachdem die Trasse die BAB A 94 westlich der Ausfahrt Burghausen gekreuzt hat, verläuft sie parallel zur B 20 im ebenen Gelände durch den Daxenthaler Forst und den Holzfelder Forst mittels einer Waldüberspannung, welche entsprechend hohe Mastbilder (ca. 80 bis 90 m) bedingen. Sie überspannt zudem das Güterverkehrszentrum bei Burghausen. Auch an dieser Stelle sind höhere Masten notwendig, damit der Sicherheitsabstand zum vorhandenen Kran eingehalten werden kann.

Ab hier setzt sich der Verlauf in südwestlicher Richtung entlang des Hechenbergs fort und führt vorbei am Hauptort der Gemeinde Mehring und verschiedenen kleineren Ortsteilen/Weilern bis zum Umspannwerk Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz).

Im südlichen Bereich der Trasse, zwischen dem Güterumschlagszentrum und dem Umspannwerk Pirach existieren bereits zwei parallel verlaufende 110-kV-Leitungen. Es ist vorgesehen die südlichere der beiden Leitungen in diesem Abschnitt auf den Masten der neuen 380-kV-Leitung mitzunehmen.

Zu weiteren Einzelheiten des Vorhabens in den zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegten Varianten wird auf die Verfahrensunterlagen verwiesen.

V. Nicht von dieser landesplanerischen Beurteilung erfasste Varianten

Nach Art. 24 Abs. 2 Sätze vier und fünf BayLplG ist Gegenstand der Prüfung eines Raumordnungsverfahrens das Vorhaben in den vom Träger des Vorhabens eingebrachten Varianten. Planungsvarianten können damit nur dann zum Gegenstand des Verfahrens gemacht und landesplanerisch überprüft werden, wenn sie die Vorhabenträgerin in das Verfahren „eingeführt“ hat, d.h. wenn sie – ggf. auf Anregung eines Dritten – aktiv ausreichend detaillierte Projektunterlagen für Ausführungsvarianten vorlegt und einen entsprechenden Verwirklichungswillen hat. Die Vorhabenträgerin hat die Hoheit über den Verfahrensgegenstand, die auch die Möglichkeit umfasst, einmal in das Verfahren eingebrachte Varianten wieder zurückzuziehen (vgl. Goppel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG, § 15 Rn. 35). Die Landesplanungsbehörde kann lediglich darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden.

In Folge des von der Vorhabenträgerin durchgeführten Trassenauswahlprozesses waren zum Zeitpunkt der Einleitung des Raumordnungsverfahrens bereits zahlreiche denkbare Varianten in mehreren Arbeitsschritten systematisch abgeschichtet und von der Vorhabenträgerin aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden worden (vgl. die ausführliche Dokumentation in Anlage I „Variantenvergleich“, die die Vorhabenträgerin den Verfahrensunterlagen beigelegt hat).

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben Beteiligte mehrere mögliche Trassenvarianten vorgeschlagen:

So wurden als großräumige Trassenalternativen eine Trassenführung entlang der BAB A 94 (in Teilabschnitten in Erdkabelauführung) oder eine Trassenalternative in Form einer direkten Verbindung zwischen den Umspannwerken UW Pirach und UW Simbach gefordert.

Als kleinräumigere Trassen- bzw. Ausführungsalternativen wurden insbesondere die Führung als Erdkabel im Gemeindebereich Erlbach, Erdkabelführungen im Bereich der Innquerung, die Führung der Innquerung in der Schneise der Bestandstrasse und auch alternative Streckenführungen beispielsweise bei Bergham (Marktgemeinde Markt) oder im Bereich der Hofanlage Felln (Gemeinde Mehring) vorgeschlagen.

Auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG hat die höhere Landesplanungsbehörde die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Planungsvorschläge der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Stellungnahme zur fachlichen Realisierbarkeit sowie um Prüfung, ob der Planungsvorschlag als weitere Variante in das Raumordnungsverfahren einbezogen werden soll, zugeleitet. Die Vorhabenträgerin hat die Planungsvorschläge geprüft und – insbesondere unter Verweis auf den durchgeführten Trassenauswahlprozess, die Planungsziele und die Anforderungen des BBPlG an die Option einer Erdverkabelung – jeweils festgestellt, dass die eingebrachten Varianten aus ihrer Sicht nicht als alternative Trassen- oder Ausführungsvarianten in Betracht kommen. Sie hat daher die vorgeschlagenen Varianten nicht in das Verfahren eingebracht.

C. Das angewandte Verfahren

I. Betrachtungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens

1. Das Raumordnungsverfahren als Vorverfahren

Nach Art. 24 Abs. 1 BayLplG sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit – wie der vorliegende Ersatzneubau einer überörtlich raumbedeutsamen Höchstspannungsleitung – Gegenstand von Raumordnungsverfahren. Das Raumordnungsverfahren dient gemäß Art. 24 Abs. 2 BayLplG als Vorverfahren der Abstimmung eines Vorhabens mit weiteren raumbedeutsamen Planungen und überprüft die räumliche Verträglichkeit am Maßstab der Erfordernisse der Raumordnung. Eine abschließende und verbindliche Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens wird jedoch noch nicht getroffen, sondern ist einem Fachplanungsverfahren vorbehalten.

2. Landesplanerischer Prüfungsmaßstab - Planungsmaßstab

Im Rahmen des vorliegenden Raumordnungsverfahrens überprüft die höhere Landesplanungsbehörde das geplante Vorhaben auf seine Raumverträglichkeit unter überörtlichen Gesichtspunkten. Materieller Prüfungsmaßstab sind damit alle überfachlichen und fachlichen Belange, soweit sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens berührt sind. Im Vordergrund stehen zunächst alle einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayLplG, d.h. die Ziele und Grundsätze in den einschlägigen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Regionalplan Landshut (RP 13) und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) in der jeweils gültigen Fassung) und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, wie beispielsweise die Ergebnisse anderer Raumordnungsverfahren. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG begrenzt den Prüfungsmaßstab des Raumordnungsverfahrens jedoch nicht auf die Erfordernisse der Raumordnung. Vielmehr ist – wie schon aus dem Wort „insbesondere“ folgt – grundsätzlich an sämtlichen raumrelevanten Belangen Maß zu nehmen. Damit ist der höheren Landesplanungsbehörde der Zugang zu einer umfassenden Raumverträglichkeitsprüfung eröffnet. Bei der Erfüllung des räumlichen Abstimmungsauftrages können sämtliche überörtlich raumbedeutsamen Belange einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden, ohne dass es darauf ankommt, ob diese beispielsweise eine Verfestigung als Ziel oder Grundsatz in einem Raumordnungsplan gefunden haben (vgl. Goppel in Spannowsky/Runkel/Goppel, Kommentar zum Raumordnungsgesetz, 2018, § 15 Rn. 31).

Der landesplanerische Prüfungsmaßstab spiegelt sich daher auch im Planungsmaßstab und in den Unterlagen, die für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens vorgelegt werden müssen: Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG haben sich die Unterlagen auf die Darstellungstiefe zu beschränken, die notwendig ist, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen.

Es entspricht auch dem Wesen eines Raumordnungsverfahrens als Vorverfahren, dass viele Parameter im vorliegenden Planungsstadium noch nicht abschließend bestimmbar sind. Die von der Vorhabenträgerin eingereichten Trassenvarianten sind als jeweils ca. 200 m breite Korridore dargestellt, innerhalb derer die endgültige Trasse, je nach Detailplanung, mit deutlich geringerer Breite zum Liegen käme. In Folge dessen besteht für die konkreten Positio-

nierungen der einzelnen Masten sowie für daraus abzuleitende Faktoren, wie z.B. Höhe und Typ der Masten, noch ein nicht unerheblicher planerischer Konkretisierungsspielraum.

Deutlich wird dieser Planungsmaßstab u.a. in den noch nicht abschließend konkretisierten Aussagen in den Verfahrensunterlagen zu möglichen Waldüberspannungen. Eine solche Überspannung hat zur Folge, dass wertvolle Baumbestände nicht gerodet werden müssen und eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme nur im Bereich von Maststandorten und Zuwegungen entsteht. Allerdings kann erst im Rahmen einer technischen Ausplanung endgültig festgelegt werden, ob diese umgesetzt werden können.

Auch die im Beteiligungsverfahren mehrfach aufgeworfene Frage nach Entschädigungsleistungen für Flächeninanspruchnahmen, etc. ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, das sich auf eine Raumverträglichkeitsüberprüfung beschränkt. So können in diesem Planungsmaßstab beispielsweise der baubedingte Flächenbedarf oder Art und Umfang von Ausgleichsflächen allenfalls grob abgeschätzt werden.

Sofern die Vorhabenträgerin konkretisierte Aussagen zu einzelnen Aspekten der Planung trifft, wie z.B. zur Ausführung von Masten werden diese in der landesplanerischen Bewertung berücksichtigt.

II. Verlauf des Verfahrens

Das Raumordnungsverfahren – in dem das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit geprüft wird – führt die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern durch. Die Regierung von Oberbayern wurde durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 BayLplG für zuständig erklärt.

Diese abschließende landesplanerische Beurteilung ist im Benehmen mit der Regierung von Niederbayern erfolgt.

Zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens wurden im Rahmen der Abstimmung mit der Vorhabenträgerin, u.a. in einem Abstimmungstermin im Januar 2019 mit der Regierung von Oberbayern, der Regierung von Niederbayern, den einschlägigen Fachstellen und betroffenen Gemeinden sowie in den Landkreisen Altötting und Rottal-Inn die für die Einleitung und Durchführung erforderlichen Unterlagen erörtert. Es folgten weitere Abstimmungstermine im Juni und Juli 2021. Die Vorhabenträgerin hat die Verfahrensunterlagen Anfang November 2021 bei der höheren Landesplanungsbehörde eingereicht.

Nach Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit hat die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 30.11.2021 das Raumordnungsverfahren eingeleitet. Die Verfahrensunterlagen wurden an die beteiligten Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayLplG mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Zudem wurde die Öffentlichkeit gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG beteiligt. Die Verfahrensunterlagen wurden auch auf der Homepage der Regierung von Oberbayern veröffentlicht und die Gemeinden um Auslegung gebeten. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen wurde der 11.02.2022 festgesetzt.

Auf Grundlage der Verfahrensunterlagen, die in ihrer Darstellungstiefe grundsätzlich den Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG genügen und deren Vollständigkeit die höhere Landesplanungsbehörde mit der Einleitung des Raumordnungsverfahrens festgestellt hat, der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Erkenntnisse aus mehreren Ortseinsichten konnte diese landesplanerische Beurteilung gefertigt werden. Die höhere Landesplanungsbehörde macht sich die in den von der Vorhabenträgerin erstellten Verfahrensunterlagen enthaltenen Bewertungen nicht zu eigen und hat eigene, über die vorgelegten Unterlagen hinausgehende Ermittlungen und Bewertungen vorgenommen. Insbesondere die Stellungnahmen der Fachstellen und Verbände wurden an die Vorhabenträgerin weitergeleitet, um auch die Hinweise, die nicht den landesplanerischen Prüfungsmaßstab betreffen, im weiteren Planungsprozess für das Vorhaben berücksichtigen zu können.

III. Beteiligung öffentlicher Stellen

Die höhere Landesplanungsbehörde hat gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 3 ROG folgende Stellen beteiligt:

Stadt Burghausen
Stadt Neuötting
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
Gemeinde Emmerting
Gemeinde Erlbach
Gemeinde Haiming
Gemeinde Mehring
Gemeinde Perach
Gemeinde Stammham
Gemeinde Zeilarn
Markt Tann
Markt Markt
Markt Wurmannsquick
Verwaltungsgemeinschaft Reischach
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Regionaler Planungsverband Landshut
Landratsamt Altötting
Landratsamt Rottal-Inn
Landkreis Altötting
Landkreis Rottal-Inn
Bezirk Niederbayern
Bezirk Oberbayern

Regierung von Oberbayern, SG 21 Handel und Gewerbe
Regierung von Oberbayern, SG 23.2 Personenbeförderung, Schienenverkehr
Regierung von Oberbayern, SG 25 Luftamt Südbayern
Regierung von Oberbayern, SG 26 Bergamt Südbayern
Regierung von Oberbayern, SG 31.1 Straßen- und Brückenbau

Regierung von Oberbayern, SG 31.2 Schienen- und Seilbahnen
Regierung von Oberbayern, SG 34.2 Städtebau, Bauordnung
Regierung von Oberbayern, SG 50 Technischer Umweltschutz
Regierung von Oberbayern, SG 51 Naturschutz
Regierung von Oberbayern, SG 52 Wasserwirtschaft
Regierung von Oberbayern, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
Regierung von Oberbayern, SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft
Regierung von Niederbayern, SG 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
Regierung von Niederbayern, SG 31 Straßenbau
Regierung von Niederbayern, SG 34 Städtebau, Bauordnung
Regierung von Niederbayern, SG 50 Technischer Umweltschutz
Regierung von Niederbayern, SG 51 Naturschutz
Regierung von Niederbayern, SG 52 Wasserwirtschaft
Regierung von Niederbayern, SG 55.1 Rechtsfragen Umwelt
Regierung von Niederbayern, SG 60 Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding, Dienstort Ebersberg

AELF Abensberg-Landshut

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Autobahndirektion Südbayern

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bayerische Staatsforsten AöR

"Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat
Infra I 3"

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Regionalbereich Süd - Baden-Württemberg und
Bayern, Hauptstelle Portfoliomanagement

Eisenbahn-Bundesamt

Fachberatung für Fischerei, Bezirk Oberbayern

Fachberatung für Fischerei, Bezirk Niederbayern

Fernstraßen-Bundesamt

Immobilien Freistaat Bayern

Kreisheimatpflegerin Landkreis Altötting

Kreisheimatpfleger Landkreis Rottal-Inn

Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Staatliches Bauamt Traunstein

Staatliches Bauamt Passau

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesfachgeschäftsstelle München

"Denkmalnetz Bayern c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V."

Deutscher Alpenverein e.V. Bundesgeschäftsstelle

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Landesfischereiverband Bayern e.V.

Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesverband für Höhlen- und Karstenforschung Bayern e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Landesverband Bayern e.V.)
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
Verein Wildes Bayern e. V.
Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.
Verkehrsclub Deutschland (Landesverband Bayern e.V.)
Wanderverband Bayern

AbL - Bayern e.V. (Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.)
Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG)
Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern
Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.
Handelsverband Bayern e. V.
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Tourismus Oberbayern München e.V.
Tourismusverband Ostbayern e.V
vbw -Vereinigung der bayerischen Wirtschaft e. V.
Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Bayerischer Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Niederbayern
Landesvertretung Bayern des Bundesverbandes Erneuerbare Energie e.V. (LEE Bayern)
VCI – Verband der Chemischen Industrie e.V., Landesverband Bayern

bayernets GmbH
Bayerngas GmbH
Bayernwerk Netz GmbH
Borealis Polymere GmbH
Bundesnetzagentur
ChemDelta Bavaria
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd
Deutsche Bahn Netz AG, Region Süd
Deutsche Telekom AG / Deutsche Telekom Technik GmbH
Deutscher Modellflieger Verband e.V.
Energie Südbayern GmbH
Gemeinschaftliches Wasserwerk Altötting - Neuötting - Winhöring
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
KombiTerminal Burghausen GmbH
OMV Deutschland GmbH
Stadtwerke Burghausen
Vodafone Deutschland GmbH
Wacker Chemie AG

Wasserbeschaffungsverband Mehring
Wasserzweckverband Inn-Salzach
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)
Zweckverband Wasserversorgung Rottal

Insgesamt haben sich 10 Kommunen, ca. 30 Fachstellen und –behörden sowie mehrere Verbände, Vereine und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert.

In einzelnen begründeten Ausnahmefällen wurde Terminverlängerung gewährt. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen und Äußerungen konnten im Verlauf der Auswertungsphase noch einbezogen werden.

IV. Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BayLplG ist im Rahmen des Raumordnungsverfahrens die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Kommunen wurden deshalb gebeten, das zugestellte Druckexemplar der Verfahrensunterlagen öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung wurden vorher ortsüblich bekannt gemacht; in der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass bis spätestens 11.02.2022 Gelegenheit zur Äußerung besteht. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in allen beteiligten Kommunen bis zum 11.02.2022, lediglich in der Marktgemeinde Tann hat sich der Auslegungszeitraum bis zum 21.02.22 verschoben. Die gegenüber den Kommunen vorgebrachten Äußerungen wurden – teilweise unter Beigabe einer eigenen Stellungnahme – der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde übermittelt. Ein großer Teil der beteiligten Öffentlichkeit hat aber auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, direkt gegenüber der Regierung Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus wurden die Projektunterlagen auf die Homepage der Regierung von Oberbayern eingestellt.

Insgesamt sind über 450 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, wobei eine Reihe von Beteiligten mehrere bzw. gleichlautende Stellungnahmen abgegeben hat. Eine große Mehrzahl der Stellungnahmen haben Bürgerinnen und Bürger aus dem Planungsraum abgegeben. Die vorgetragenen Gesichtspunkte sind in der als Anlage beigefügten Zusammenfassung der Stellungnahmen wiedergegeben und wurden in die Abwägung einbezogen.

D. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Vgl. Anhang.

E. Raumordnerische Bewertung

Die folgende gutachterliche Bewertung stellt zunächst, thematisch geordnet, die einschlägigen Ziele und Grundsätze des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG), des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie der Regionalpläne Landshut (RP 13) bzw. Südostoberbayern (RP 18) dar. Daran anknüpfend ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und ob es mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG i.V.m. § 15 Abs. 1 ROG). Die jeweilige Reihenfolge der thematischen Darstellung orientiert sich an den entsprechenden normativen Vorgaben bzw. sachlichen Zusammenhängen und beinhaltet keine inhaltliche Wertung.

Der Beurteilung liegen insbesondere auch die Stellungnahmen der im Beteiligungsverfahren gehörten öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind, der in ihren Aufgabenbereichen berührten Vereine und der betroffenen Verbände sowie der Öffentlichkeit zugrunde, die im Anhang dieser landesplanerischen Beurteilung zusammengefasst sind.

I. Überfachliche und raumstrukturelle Belange

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 BayLplG

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3-4 BayLplG

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1, 5-7 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (...) Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion

sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1-3 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden.

LEP 1.1.1

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

LEP 1.1.2

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

LEP 1.1.3

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

LEP 1.3.1

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...)

- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

LEP 1.4.1

(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

LEP 2.2.5

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

RP 13 A I 2

(G) Es ist anzustreben, die Region als eigenständigen, gesunden Lebensraum und leistungsfähigen Wirtschaftsstandort zu sichern und weiter zu entwickeln.

RP 13 A II 1

(G) Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Raumstruktur sind anzustreben. Dabei sind die Bestands- und Qualitätssicherung der bestehenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

RP 18 A I 1

(G) Maßstab der regionalen Entwicklung Südostoberbayerns ist die nachhaltige Raumentwicklung. In diesem Sinne soll die Region Südostoberbayern so weiterentwickelt werden, dass

- sie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung erhalten bleibt,
- die landschaftliche Schönheit und Vielfalt erhalten sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und ggf. wiederhergestellt werden und
- das reiche Kulturerbe bewahrt und das Heimatbewusstsein erhalten wird.

RP 18 A I 2.3

(G) In der Region Südostoberbayern soll eine klimaschonende Raumentwicklung erfolgen. Die Siedlungsentwicklung und die Entwicklung der Infrastruktur sollen an die Herausforderungen des Klimawandels angepasst werden. (...)

RP 18 A I 2.4

(G) Die Region soll in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden. Die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit in der Region sollen insgesamt gesichert und in einzelnen Teilräumen gestärkt sowie die Wirtschaftsstruktur in allen Regionsteilen weiter diversifiziert werden. Hierzu sollen die Infrastruktur weiter ausgebaut und die Verfügbarkeit von Fachkräften gesichert sowie die Zusammenarbeit mit benachbarten Räumen weiter intensiviert und ausgebaut werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

2.1. Raumstruktur und Wettbewerbsfähigkeit

Raumstrukturell leistet das Vorhaben als Bestandteil eines großräumig ausgerichteten Energieinfrastrukturnetzes einen wesentlichen Beitrag zur Einbindung Südostbayerns in das nationale und grenzüberschreitende Stromnetz. Damit trägt es zur Sicherung und Entwicklung

des Standorts Südostbayern als eigenständiger Teilraum bei und stützt seine Konkurrenzfähigkeit und Attraktivität im räumlichen Wettbewerb in Deutschland (vgl. LEP 1.4.1 G). Der geplante Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Leitung verläuft von einem Anschlusspunkt an die Leitung Altheim – St. Peter bei Tann (Lkr. Rottal-Inn) bis zum Umspannwerk Pirach (Lkr. Altötting). Die von dem Vorhaben betroffenen Landkreise (Rottal-Inn und Altötting) sind gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 2 Strukturkarte, Teil des allgemeinen ländlichen Raums.

In Bezug auf die landesplanerischen Festlegungen zur Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums kann sich das Vorhaben grundsätzlich positiv auf die Funktionen dieses Raums auswirken, da der Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung der Sicherstellung einer zuverlässigen regionalen und überregionalen Stromversorgung dient.

Durch die Sicherstellung der Stromversorgung und die Vermeidung von Netzeingriffen kann der Wirtschaftsstandort mit den sehr energieintensiven Betrieben des bayerischen Chemiereiecks insgesamt gestärkt werden. Vor allem für diese Betriebe stellt die Versorgungssicherheit durch einen leistungsfähigen Höchstspannungsanschluss eine wesentliche Standortvoraussetzung dar. Die Erhöhung der Leitungsspannung von 220 kV auf 380 kV trägt somit zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Teilraums bei.

Den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung hinsichtlich der Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum (vgl. LEP 2.2.5 G) wird durch die Optimierung der Versorgungssicherheit entsprochen.

2.2. Ressourcenverbrauch/Flächensparen

Der Ersatzneubau der bestehenden Höchstspannungsleitung erweist sich in der Ausgestaltung als Freileitungstrasse auf Grund seiner vergleichsweise geringen Ressourcen- und Flächenbedarfe (geringe Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte im Umfang von 12 m x 12 m, die nicht vollständig versiegelt werden, Zuwegung) grundsätzlich als wenig flächenintensives Infrastrukturvorhaben. Auswirkungen auf die Bodenfunktionen (Regler- und Speicherfunktion, Lebensraumfunktion, Nutzungsfunktion und Archivfunktion) folgen aus der Errichtung neuer Mastfundamente und der damit einhergehenden Versiegelung und Überbauung. Durch eine entsprechende Wahl der Maststandorte können mögliche Konflikte und Auswirkungen der Freileitung auf besonders empfindliche Böden vermieden oder zumindest gemindert werden.

In den Abschnitten der Erdkabelleitung kommt es zwar zu keiner ständigen Versiegelung des Bodens über die gesamte Leitungsstrecke. Jedoch wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die jeweils beiden notwendigen Kabelübergangsanlagen eines Erdkabelabschnitts in den Verfahrensunterlagen mit ca. 2 ha Fläche (abhängig von der späteren technischen Ausführung) angegeben. Zudem sind kleinflächigere Muffenbauwerke notwendig. Baubedingt kann es zu Bodenverdichtungen und Veränderungen der Bodenstruktur (offene Bauweise) kommen. Durch geeignete Maßnahmen können Bodenveränderungen jedoch reduziert werden. Insgesamt haben die potenziellen Auswirkungen auf den Boden durch die

Mastfundamente, die Muffenbauwerke und die Kabelübergangsanlagen überwiegend einen kleinflächigen oder punktuellen Charakter.

Im Umfeld des Chemieparks Gendorf zwischen Pirach und Inn liegen mit Perfluorooctansäure (PFOA) belastete Böden. Das Landratsamt Altötting weist diesbezüglich auf die zu beachtenden rechtlichen Vorgaben hin (vgl. Hinweis H-ÜR1).

2.3. Klimaschutz

Im Sinne des Klimaschutzes ist es notwendig, treibhausgasemittierende fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Der Ort der Erzeugung erneuerbarer Energien ist jedoch häufig von den Orten des Verbrauchs entkoppelt durch standortabhängige Energieträger wie z.B. Solarenergie, Wind- und Wasserkraft. Der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Leitung kann neben der Deckung eines insgesamt wachsenden Strombedarfs z.B. durch den Ausbau der E-Mobilität oder der Dekarbonisierung auch bedeutende Teile der für die Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien notwendigen, zukunftssicheren Infrastruktur zur Verfügung stellen und somit für die Belange des Klimaschutzes einen positiven Beitrag leisten.

Die großen zusammenhängenden Bannwaldgebiete des Daxenthaler und Holzfelder Forsts sowie v.a. des Öttinger Forsts spielen gem. Wald funktionsplan eine wichtige Rolle für den regionalen Klimaschutz. Grundsätzlich binden Bäume aktiv CO₂. Wälder puffern Temperatur- und Niederschlagsextreme ab und dienen der Luftreinhaltung. Verlorengegangene Waldflächen wirken sich grundsätzlich negativ auf dessen Funktionalität in Bezug auf klimatologische Ausgleichsprozesse sowie auf seine Funktion als CO₂-Speicher aus. Die Trassenführung ist im Bereich der o.g. Bannwälder bei allen Trassenvarianten als Waldüberspannung und nicht als Waldschneise geplant. Der Eingriff in den Baumbestand beschränkt sich somit auf die einzelnen Maststandorte sowie deren Zuwegung. Unter Berücksichtigung der Maßgabe M-LF3 kann die Beeinträchtigung des CO₂-Speicherpotenzials des Waldes reduziert werden. Im Bereich der übrigen Waldgebiete sind dagegen überwiegend Waldschneisen und damit im Vergleich zur Waldüberspannung größere Eingriffe in den Waldbestand geplant. Unter Berücksichtigung der Maßgabe M-LF5 kann die Beeinträchtigung des CO₂-Speicherpotenzials des Waldes verringert werden.

Im Bereich der Erdkabelabschnitte sind lediglich im Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ zwischen Thurnöd und Siedelsberg kleinere Waldbestände betroffen. In diese wird jedoch auf Grund der geplanten geschlossenen Bauweise, die eine Unterbohrung der Wälder vorsieht, nicht eingegriffen und es kommt zu keinem Wald funktionsverlust.

Eingriffe, welche intakte Moorböden degradieren, wirken sich ebenfalls negativ auf den Klimaschutz aus, da Moore die effektivsten natürlichen CO₂-Speichern sind.

Bei der geplanten 380-kV-Leitung ist im nördlichen Bereich der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) das Naturdenkmal Thomasbacher Hangquellmoor betroffen. Dieses wird bereits durch die bestehende 220-kV-Leitung gequert. Um das Naturdenkmal nicht weiter zu belasten, sollten die neuen Maststandorte im Vergleich zum Bestand so gewählt werden, dass sie nicht unmittelbar im Bereich des Moores liegen (vgl. Maßgabe M-NuL2).

Die Belange des Klimaschutzes sind durch den geplanten Ersatzneubau der 380-kV-Leitung, der einen Beitrag für eine bessere Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien leistet, positiv berührt. Im Bereich der Waldgebiete, die auch eine wichtige Funktion für den Klimaschutz erfüllen, kommt es durch den Waldverlust im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen sowie im Bereich der Schneisen zu einer negativen Betroffenheit der Klimaschutzbelange, die unter Berücksichtigung der Maßgabe M-LF3 abgemildert werden kann. Daher kann im raumordnerischen Maßstab von einer neutralen Wirkung auf die Belange des Klimaschutzes ausgegangen werden.

3. Zwischenergebnis

Für das gesamte Vorhaben ergeben sich bezüglich der Wettbewerbsfähigkeit des Raums auf Grund der Sicherstellung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs, in allen Trassenabschnitten grundsätzlich positive Aspekte. Bei Berücksichtigung der Maßgabe M-LF1 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen des Flächensparens. Hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes wirkt sich das Vorhaben durch Schaffung einer leistungsfähigen Infrastruktur als wichtiger Baustein für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien positiv aus. Im Bereich der bestehenden Waldgebiete kommt es zu Verlusten der Klimaschutzfunktion, die durch eine entsprechende optimierte Trassenführung abgemildert werden können. In der Gesamtschau kommt es zu einer neutralen Wirkung auf die überörtlichen Belange des Klimaschutzes.

Das gesamte Vorhaben entspricht hinsichtlich der überörtlichen Belange der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns in überwiegendem Umfang den Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

II. Raumbezogene fachliche Belange der Energieversorgung

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 BayLplG

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (...) Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden.

LEP 6.1.1

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

LEP 6.1.2

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig (...) erfolgen (...).

RP 18 B V 7.1

(Z) Die Energieversorgung der Region soll flächendeckend gesichert bleiben. (...)

Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Der Ersatzneubau der bestehenden 220-kV-Leitung hat den Zweck, die Versorgungssicherheit für die überregionale und regionale Stromversorgung sicherzustellen sowie Netzengpässe zu vermeiden.

Im Zuge der Energiewende ändert sich die Stromerzeugungsstruktur in Deutschland grundlegend. Dabei werden zunehmend erneuerbare Energien genutzt, was dazu führt, dass große Mengen von Strom aus Windkraft aus dem Norden Deutschlands über große Stromtrassen nach Süddeutschland befördert werden müssen und Solarstrom aus dem Süden nach Norddeutschland transportiert werden muss. Dies verlangt eine Erhöhung der Übertragungskapazität, um den Strom von den Erzeugungspunkten über Höchstspannungsleitungen zu

Umspannwerken zu befördern, von denen aus Verteilungssysteme die Industrie, Wohngebiete und Handelszentren versorgen.

Die bestehende Netzstruktur ist jedoch auf diese veränderten Rahmenbedingungen nicht ausgelegt. Sie wurde dafür konzipiert, konstant produzierte Strommengen zu transportieren. Bei der Nutzung von Wind- oder Sonnenenergie kommt es jedoch witterungsbedingt stets zu großen Produktionsschwankungen, die von den bestehenden Leitungen teilweise nicht mehr ausgeglichen werden können, weshalb diese bereits heute oft überlastet sind. Die Region zeichnet sich durch eine hohe installierte Photovoltaikleistung bei verhältnismäßig geringer Last aus. Die bestehende 220-kV-Leitung ist bei einer hohen Rückspeisung aus dem unterlagerten Netz (in vorliegendem Fall v.a. durch eine starke Photovoltaikeinspeisung) bereits im Grundfall deutlich überlastet. Dieses Überangebot an Strom, der vor Ort nicht verbraucht werden kann, muss zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität abtransportiert werden. Zudem muss das gesamte Netz so leistungsfähig sein, dass es auch bei Ausfall einer einzelnen Leitung oder eines Trafos stabil bleibt. V.a. die Problematik der Produktionsschwankungen wird sich mit dem prognostizierten weiteren Ausbau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Zukunft noch verschärfen.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Firma TenneT TSO GmbH als Netzbetreiberin und Vorhabenträgerin, die Transportkapazitäten der Leitung Pirach-Pleinting durch den Ersatzneubau der bestehenden zweisystemigen 220-kV-Leitung auf eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung deutlich zu erhöhen. Diese Verstärkung ist im Besonderen nötig, um die Versorgungssicherheit in Südostbayern und im Bayerischen Chemiedreieck zu gewährleisten. Damit kann dem Ziel des Regionalplans Südostoberbayern B V 7.1 entsprochen werden. Die Notwendigkeit der vorliegenden Netzverstärkungsmaßnahme wurde zudem gesetzlich im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben und ist als Teil des gesamten umzustrukturierenden Netzsystems in Südostbayern zu verstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas verpflichtet, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Nach § 12 Abs. 1 EnWG haben Betreiber die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen zu regeln und mit der Bereitstellung und dem Betrieb ihrer Übertragungsnetze im nationalen und internationalen Verbund zu einem sicheren und zuverlässigen Elektrizitätsversorgungssystem in ihrer Regelzone und damit zu einer sicheren Energieversorgung beizutragen.

Wie bereits dargestellt, ist v.a. auf Grund der starken Produktionsschwankungen eine Erhöhung der Spannung von 220 kV auf 380 kV unerlässlich. Für den Fall, dass die Versorgungssicherheit dauerhaft nicht gewährleistet werden kann, wären im Falle einer Betriebsstörung die Stromerzeuger oder gar die Stromverbraucher zu regulieren. Dies könnte im ungünstigsten Fall zur Folge haben, dass der industrielle und private Strombedarf gedrosselt

oder in manchen Fällen abgeschaltet werden müsste. Mit Blick auf die u.a. für die Chemiebetriebe erforderliche Versorgungssicherheit gilt es, dies durch den Ersatzneubau zu vermeiden.

Im Vorfeld wurde zunächst eine Ertüchtigung der bestehenden 220-kV-Leitung - und damit ein Beibehalten der vorhandenen Spannung - nach dem sogenannten NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor -verstärkung vor -ausbau) geprüft. Dabei wurde ein sog. Freileitungsmonitoring (Optimierung) sowie die Vergrößerung des Seilquerschnitts (Verstärkung) untersucht. Man kam zu dem Ergebnis, dass Optimierungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die zusätzlichen Übertragungsaufgaben zu bewältigen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Zudem sind die Masten der bestehenden Leitungen auf Grund ihres Alters und ihrer Struktur statisch und technisch nicht ausreichend für die vorgesehene 380-kV-Leitung, weshalb die bestehende Leitung komplett ersetzt werden muss. Die alte Leitung wird dabei erst nach Inbetriebnahme der neuen Leitung abgebaut. So ist die Versorgungssicherheit während der Bauphase nicht gefährdet.

Die Erhöhung der Transportkapazität der bestehenden 220-kV-Leitung auf 380 kV und der damit verbundene Ersatzneubau trägt den raumordnerischen Erfordernissen, wonach Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltverträglich in allen Teilräumen zur Verfügung stehen soll und hierzu die Energienetze um- und ausgebaut werden sollen, in erheblichem Maße Rechnung (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG, LEP 6.1.1 G).

Der Ersatzneubau zwischen Pirach und Pleinting versorgt die Region Südostbayern, ihre Bürger und die Wirtschaft (v.a. die energieintensiven Betriebe im bayerischen Chemiedreieck) über das nachgelagerte Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetz mit Strom und trägt damit zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nicht zuletzt im ländlichen Raum der Region Südostoberbayern bei.

Im Untersuchungsraum der vorliegenden Planung befinden sich zahlreiche weitere Energieversorgungsinfrastrukturen (z.B. Umspannwerke, Transformatorstationen, Freileitungen, Stromkabel, Kabelverteiler, Pipelines) unterschiedlicher Medien (z.B. Elektrizität, Gas), die teilweise gequert werden bzw. die sich den Trassenvarianten annähern.

Die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit bestehender Leitungen und Anlagen zur Energieversorgung ist zu gewährleisten. Negative Auswirkungen durch Annäherung, Parallelführung und Kreuzung sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf die Detailtrassierung zuverlässig auszuschließen; die Beachtung von Schutzstreifen bzw. mögliche Überlappung von Schutzstreifen ist im Einzelfall abzustimmen (vgl. Maßgabe M-E1). Dies betrifft auch die geforderten Mindestabstände, die entsprechend einzuhalten sind. Durch eine zeitgerechte und betriebstechnische Abstimmung des geplanten Vorhabens durch die TenneT TSO GmbH mit den Trägern der vorhandenen Energieinfrastrukturanlagen kann den Belangen einer sicheren Energieversorgung Rechnung getragen werden (vgl. LEP 6.1.1 G, RP 18 B V 7.1 Z).

Auf die im Verfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise (v.a. für nachfolgende Verfahren) der betroffenen Träger der Energieversorgung wird verwiesen.

Bzgl. der Gewährleistung einer möglichst ununterbrochenen Stromversorgung, die v.a. für die Betriebe des Chemiedreiecks eine entscheidende Rolle spielt, zeigen sich Unterschiede zwischen der Ausführung der 380-kV-Leitung als Freileitung oder als Erdkabel. Zwar haben Erdkabel laut Planungsunterlagen eine geringere Fehlerrate im Vergleich zu Freileitungen, jedoch ist eine Freileitung im Falle einer Störung deutlich schneller zu reparieren (ca. 3,3 h) als es bei einer Erdverkabelung der Fall ist (ca. 25 Tage). Auch die erforderlichen Verbindungsmuffen zwischen den einzelnen, jeweils ca. 1 km langen Erdkabelabschnitten sind anfälliger als die Kabel selbst. Da es noch keine belastbaren Langzeiterfahrungen bzgl. der Lebensdauer von Erdkabeln gibt, wird diese mit ca. 40 Jahren angenommen. Die Lebensdauer von Freileitungen beläuft sich dagegen auf ungefähr das Doppelte, also 80 Jahre. Auf diese grundsätzliche Problematik wird auch vonseiten der Öffentlichkeit sowie von der Gemeinde Zeilarn hingewiesen. Aus landesplanerischer Sicht gibt es zum jetzigen Planungsstadium jedoch keinen Anlass an einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit im Fall einer Erdverkabelung zu zweifeln.

3. Zwischenergebnis

In der Gesamtschau der energiewirtschaftlichen Belange ist festzustellen, dass das Vorhaben in allen Trassenvarianten einen erheblichen Beitrag zu einer dauerhaft sicheren Energieversorgung in der Region leistet. Durch die Erhöhung der Leitungsspannung von 220 kV auf 380 kV können die zunehmenden Produktionsschwankungen, die sich auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien zwangsläufig ergeben, besser ausgeglichen und eine stabile langfristige Versorgung gesichert werden. Eine zunehmende Überlastung des bestehenden Netzsystems kann dabei merklich reduziert werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Verbesserung der Netzstabilität wirkt sich insgesamt erheblich positiv auf die in der Region ansässigen Unternehmen, v.a. die der energieintensiven chemischen Industrie, aus und kann den Wirtschaftsstandort langfristig sichern.

Damit entspricht das Vorhaben in allen verfahrensgegenständlichen Trassenvarianten in einem hohen Maße den energiewirtschaftlichen Erfordernissen der Raumordnung.

Dieses Zwischenergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

III. Raumbezogene fachliche Belange der Wirtschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 BayLplG

Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und Satz 4 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen erhalten und entwickelt werden. (...) Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden.

LEP 1.4.1

(G) Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.

LEP 5.1

(G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

(G) Die Standortvoraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Tourismuswirtschaft sollen erhalten und verbessert werden.

RP 18 B V 1

(G) Die Wirtschaftskraft der Region Südostoberbayern soll nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden. In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht werden. (...)

Die Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur sollen ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen in der gesamten Region schaffen. (...)

RP 18 B V 3

(G) Um die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern und um günstigere Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere in den zentralen Orten zu schaffen, ist die Ausweisung von Gewerbegebieten und ein weiterer Ausbau der Infrastruktur erforderlich. Dabei soll das Naturpotenzial nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

RP 18 B V 6.1

(G) Die in der Region vorhandenen Bodenschätze sollen langfristig gesichert und bei Bedarf für die Rohstoffversorgung erschlossen werden.

RP 18 B VI 2

(G) Die Erholungsfunktion wichtiger Landschaftsteile wie Berge, Seen, Flüsse oder Wälder soll unter Berücksichtigung ökologischer Belange gewahrt, verbessert und wiederhergestellt werden. Einschränkungen sind in ökologisch wenig belastbaren Bereichen erforderlich. Tourismus und Erholung sind so umweltverträglich wie möglich zu gestalten.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

2.1. Wirtschaftsstruktur

Eine gesicherte Energieversorgung, die bezahlbare Versorgung mit Strom und ein jederzeit stabiles Netz sind für die Zukunftssicherung der ansässigen Wirtschaftsbetriebe und eine solide Beschäftigungssituation in den betroffenen Teilräumen Südostbayerns und v.a. im Bayerischen Chemiedreieck von erheblicher Bedeutung. Dies wird auch in den Stellungnahmen der zuständigen Wirtschaftsverbände sowie der Firmen im Chemiedreieck deutlich hervorgehoben.

Gegenwärtig stellt die 220-kV-Leitung die einzige Höchstspannungsleitung im südostbayerischen Raum dar, die die bestehenden Betriebe, darunter die energieintensiven Chemieunternehmen, mit größeren Mengen Strom versorgen kann. In Zukunft wird sie durch die geplante 380-kV-Leitung ersetzt, die nach dem Rückbau der 220-kV-Leitung weiterhin die einzige Höchstspannungsleitung in diesem Raum darstellen wird. Ebenso wie die bestehende 220-kV-Leitung benötigt die 380-kV-Leitung Netzverknüpfungspunkte in Form von Umspannwerken. Als Vorbereitung auf die Spannungsumstellung der 220-kV-Leitung Pirach nach Pleinting auf eine Nennspannung von 380 kV wird das Umspannwerk in Pirach ertüchtigt. Der Anschluss an das Umspannwerk Pirach ist auch deshalb von großer Bedeutung, da über dieses u.a. die chemischen Betriebe mittels 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt werden. Für die ansässigen Betriebe kommt der 380-kV-Leitung deshalb eine hohe Bedeutung zu.

Um die unverzichtbare Versorgungssicherheit und Netzstabilität auch zukünftig sicher zu stellen, ist es unabdingbar bei einem weiterhin allgemein wachsenden Strombedarf die Stromtrassen entsprechend auszubauen. Der geplante Ersatzneubau entspricht damit in erheblichem Maße den Belangen der gewerblichen Wirtschaft, wonach die Leistungsfähigkeit der ansässigen Betriebe nachhaltig entwickelt, ausgebaut und gestärkt werden soll (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, LEP 1.4.1 G, RP 18 B V 1 G, RP 18 B V 3 G).

Das Chemiedreieck im südöstlichen Oberbayern gehört zu den wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des High-Tech-Standorts Bayern und zu den bedeutenden Chemieregionen Europas. Es ist das drittgrößte Chemiecluster in Deutschland und macht mehr als die Hälfte des Umsatzes der bayerischen Chemiebranche aus. Die Unternehmen im Bayerischen Chemiedreieck (darunter zwei DAX-Unternehmen und ein MDAX-Unternehmen) nehmen mit ihren Produktionsanlagen und Produkten international eine Spitzenstellung ein. Rund 20.000 direkt Beschäftigte erwirtschaften mit ca. 4.000 Produkten und einem Exportanteil von über 60 % einen Umsatz von über 10 Mrd. Euro.

Allein das Werk der Wacker Chemie AG in Burghausen gehört mit ca. 230 ha zu den 20 größten Chemiestandorten in Deutschland. An diesem Standort arbeiten ca. 10.000 Beschäftigte für die Wacker Chemie AG. Der jährliche Stromverbrauch liegt bei ca. 2,5 TWh, wovon ca. 1,5 TWh direkt aus dem Netz bezogen werden und der Rest vom Unternehmen selbst mit Wasserkraft und Kraftwärmekopplung erzeugt wird. Der Chemiepark Gendorf umfasst knapp 200 ha (+ ca. 50 ha Erweiterungsfläche) und ist damit der größte Chemiepark Bayerns. In über 30 Firmen arbeiten ca. 4.000 Beschäftigte. Die Betreibergesellschaft InfraServ Gendorf stellt die speziell auf die Chemieproduktion zugeschnittene Infrastruktur bereit. Laut Statistischem Bundesamt stellte die chemische Industrie im Jahr 2020 mit einem Anteil von 29 % den größten Energieverbraucher der deutschen Wirtschaft dar. Auf den Umsatz bezogen liegt die chemische Industrie in Deutschland hinter der Autoindustrie und dem Maschinenbau auf Platz drei. Dabei kommt der chemischen Industrie in Deutschland eine wichtige Schlüsselposition zu, denn nahezu alle anderen Branchen sind auf die Produkte der Chemieindustrie angewiesen. Auf Grund dieser Stellung ist ein stabiler Höchstspannungsnetzanschluss für die Betriebe der chemischen Industrie in der Region von äußerst großer Bedeutung. Hierbei stellt der Strom für die chemische Industrie nicht nur Betriebsmittel für die Beleuchtung, den Betrieb von elektrischen Anlagen, Sicherheitssystemen, zum Kühlen, Heizen etc. dar, sondern ein Drittel der Energie wird als Rohstoff zur Produktion von chemischen Erzeugnissen eingesetzt. Der zukünftige Strombedarf wird nicht nur durch Produktionssteigerungen zunehmen, sondern auch durch die Zielsetzung, den Ausstoß an Treibhausgasen durch die Abkehr von fossilen Energieträgern weiter zu reduzieren. Um eine Reduzierung zu erreichen, wird die chemische Industrie zusätzliche Mengen an Strom, der verstärkt aus erneuerbaren Energien gewonnen werden soll, benötigen.

Der Ersatzneubau der 380-kV-Leitung trägt damit erheblich zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit des südostbayerischen Wirtschaftsraums bei (vgl. auch LEP 1.4.1 G).

Gemäß LEP und dem Regionalplan Südostoberbayern sollen die Standortvoraussetzungen für Unternehmen erhalten und verbessert werden. Deshalb ist sicherzustellen, dass durch die Bauarbeiten sowie die Trassenführung einzelbetriebliche Interessen einschließlich deren Erweiterungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden und es zu keinen existenzgefährdenden Einschränkungen kommt. Explizit sei dabei auf mehrere Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren von den bestehenden Chemiebetrieben verwiesen, dass seitens der TenneT TSO GmbH sicherzustellen sei, dass der kathodische Korrosionsschutz der vorhandenen betrieblichen Leitungen nicht negativ beeinflusst wird und zudem bei den notwendigen Baumaßnahmen die bestehenden Leitungen in ausreichendem Maße geschützt werden. Auch dürfen die regelmäßig benötigten Schwerlasttransporte nicht durch zu tief hängende Leitungen beeinträchtigt werden. Laut dem Staatlichen Bauamt Traunstein reicht hierfür eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m nicht aus.

Die Wacker Chemie AG legt dar, dass am Standort Burghausen zukünftig ein deutlich erhöhter Strombedarf bestehen wird. Die Trassenführung der geplanten 380-kV-Leitung soll deshalb so gewählt werden, dass durch die jetzt gewählte Trassenführung ein späterer, direkter und redundanter 380-kV-Anschluss des Werkes Burghausen nicht verbaut oder erschwert wird. Die Stadt Burghausen präferiert die Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn

West - B20 (rot), da diese im Vergleich zur Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) wesentlich näher an den chemischen Betrieben vorbeiläuft und ein deutlich kürzerer Zuleitungsweg zum Umspannwerk der Wacker Chemie AG ermöglicht werden würde. Laut Aussage der TenneT TSO GmbH erfolgt die direkte Versorgung der Chemieindustrie am Standort Burghausen mit elektrischer Energie über 110-kV-Leitungen der Bayernwerk AG, die wiederum über die Umspannwerke Pirach und Simbach mit dem Übertragungsnetz der TenneT verbunden sind. Ein direkter Anschluss an eine der drei Trassenvarianten ist deshalb nicht geplant. Es ergäbe sich daraus auch keine signifikante Leistungserhöhung für den Chemiestandort.

Zudem weist die Stadt Burghausen im Beteiligungsverfahren auf mögliche Einschränkungen der Erweiterungsflächen des Industriegebiets, speziell auf eine Mindestleitungshöhe, die mit den erforderlichen industriellen Anlagen vereinbar sein muss, hin. Dasselbe gilt auch für das Güterverkehrszentrum und das Güterterminal mit Schienenverkehr. Die Marktgemeinde Markt und die Gemeinde Mehring weisen ebenfalls auf mögliche Einschränkungen der bestehenden und geplanten Gewerbebetriebe hin.

Diesen Anliegen der ortsansässigen Firmen kann durch die Maßgabe M-Wi1 Rechnung getragen werden.

Der Betreiber des Chemiepark Gendorf begrüßt grundsätzlich den Ersatzneubau, weist aber darauf hin, dass die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) den östlichen Chemiepark Gendorf quert, wo sich ein Umspannwerk, Deponieflächen, Einrichtungen für die chemischen Betriebe wie ein Lager für brennbare Flüssigkeiten und ein Lager für druckverflüssigte brennbare Gase befinden. Zudem liegen zwei Industrieflächen im geplanten Trassenkorridor, die derzeit beplant werden und für eine weitere zukunftsfähige Entwicklung des Chemiepark unerlässlich sind.

Laut Betreiber verläuft die geplante Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) im Bereich der Standorte der Tanklager für brennbare Flüssigkeiten und druckverflüssigte brennbare Gase, die der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen. Hier gelten besondere Anforderungen hinsichtlich erforderlicher Abstände zu baulichen Einrichtungen gem. § 50 BImSchG. Da es zu einer gegenseitigen Beeinflussung von Betriebsanlagen und –gebäuden mit der 380-kV-Leitung kommen kann, ist davon auszugehen, dass die wirtschaftliche Entwicklung des Chemiepark in diesem Bereich der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) in gewissem Maße eingeschränkt werden kann. Dieser Betroffenheit kann ebenfalls durch die Maßgabe M-Wi1 Rechnung getragen werden.

Von fachbehördlicher Seite wird auf den Umgang mit Störfallbetrieben im weiteren Verfahren hingewiesen (vgl. Hinweis H-Wi1).

Das Vorhaben wirkt sich im Bereich aller drei Varianten bei Beachtung der Maßgabe M-Wi1 insgesamt erheblich positiv auf die Belange der Wirtschaftsstruktur aus.

2.2. Bodenschätze

Die verfahrensgegenständlichen Trassenabschnitte, einschließlich der Varianten, liegen in einem Gebiet, in dem gewinnbare Kies- und Sandvorkommen verbreitet sind. Auf Grund der großflächigen Vorkommen ist eine relevante Beeinträchtigung der generellen regionalen sowie überregionalen Rohstoffversorgung durch den geplanten Ersatzneubau nicht zu befürchten. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gem. Regionalplänen Südostoberbayern und Landshut sind von den Trassenkorridoren nicht betroffen.

Bei der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) wird nordwestlich von Unteremmerting im Beteiligungsverfahren eine Betroffenheit für die Belange der Bodenschatzgewinnung geltend gemacht. Laut Raumverträglichkeitsstudie tangiert der Trassenkorridor den Randbereich eines Kiesabbaugebiets. Jedoch bestehe dort ausreichend Platz, um diesem Gebiet auszuweichen. Der mögliche Trassenverlauf sollte in Abstimmung mit dem Betreiber so gewählt werden, dass in der Bau- und Betriebsphase Einschränkungen oder Beeinträchtigungen im Abbaubetrieb möglichst geringgehalten werden können (vgl. Maßgabe M-Wi1).

Von fachbehördlicher Seite wird auf das Überbauungsverbot ehemaliger Kohlenwasserstoffbohrungen hingewiesen (vgl. Hinweis H-Wi2).

Das Vorhaben wirkt sich neutral auf die Belange der Bodenschätze aus.

2.3. Tourismuswirtschaft

Die drei Trassenvarianten liegen gem. RP 18 B VI 4.7 G im Tourismusgebiet Inn/Salzach/Alz und Holzland. Die Waldgebiete im Westen und Nordwesten von Burghausen (Alzgerner Forst, Altöttinger Forst, Daxenthaler Forst und Holzfelder Forst) eignen sich besonders gut für die stadtnahe Erholung. Sie sind auch als Funktionswald für die Erholung ausgewiesen. Freibademöglichkeiten sind u.a. in Burghausen, Burgkirchen a.d.Alz, Markt und Perach bereits vorhanden. Zum derzeitigen Freizeitangebot gehört auch eine Anzahl von Rad- und Wanderwegen, die noch entsprechend ergänzt werden können (vgl. Kap. Nr. E IV 2.3). Ortschaften und Städte mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind von den drei Trassenvarianten sowie den Kabelübergangsanlagen nicht berührt. Die für den Tourismus besonders interessanten älteren Stadtteile von Burghausen, Burgkirchen und Markt mit den denkmalgeschützten Gebäuden und anderen Sehenswürdigkeiten befinden sich innerhalb der Ortschaften und ohne Sichtbeziehungen zu den geplanten Trassen. Von der Burganlage in Burghausen gibt es keine Sichtbeziehungen auf die Trassenvarianten.

Die geplanten Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) bzw. Zeilarn West - B20 (rot) stehen in Sichtbeziehung (ca. 750 m) zum bestehenden Campingplatz in Queng (Markt Markt). Die bestehende 220-kV-Leitung verläuft jedoch näher am Campingplatz als die geplanten Stromtrassen. Die Beeinträchtigung der unmittelbaren Umgebung des Campingplatzes kann mit dem Ersatzneubau etwas verringert werden. Eine ähnliche Situation ergibt sich für den Golfplatz nördlich von Oberpiesing (Markt Markt). Gegenwärtig wird der Platz von der bestehenden 220-kV-Leitung überspannt. Mit der geplanten Führung der Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot) verläuft die Leitung östlich des Golfplatzes. Wie bei

dem Campingplatz würde der Golfplatz bezogen auf die Attraktivität des Standorts durch den Wegfall der direkten Überspannung trotz der in diesem Bereich höheren Leitungsführung geringfügig entlastet.

Alle drei Trassenvarianten wirken sich neutral auf die Belange des Tourismus aus.

3. Zwischenergebnis

Unter Berücksichtigung der Maßgabe M-Wi1 wirkt sich das geplante Vorhaben im Bereich aller Trassen erheblich positiv auf die Belange der Wirtschaftsstruktur aus. Vor allem die für die Region bedeutende stromintensive chemische Industrie, deren Energiebedarf in Zukunft weiter steigen wird, profitiert von einer sicheren, leistungsfähigen Versorgung mit ausreichend Strom.

Unter Berücksichtigung der Maßgabe M-Wi1 ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben hinsichtlich der Belange der Bodenschätze keine landesplanerisch relevanten Auswirkungen entfalten wird. Das Vorhaben wirkt sich somit in allen Trassenvarianten hinsichtlich der Belange der Bodenschätze neutral aus.

Hinsichtlich der Belange der Tourismuswirtschaft wirkt sich das Vorhaben bei allen drei Trassenvarianten neutral aus.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

IV. Raumbezogene fachliche Belange des Immissionsschutzes, der Siedlungsstruktur und der Erholung

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 BayLplG

Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 BayLplG

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. (...)

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1, 9 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. (...) Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. (...)

LEP 3.1

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

LEP 6.1.2

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu
 - a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,
 - b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
 - c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und
- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

LEP 7.1.1

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

RP 13 B I 1.2

(G) Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.

RP 18 B VI 1

(G) In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten.

RP 18 B V 7.1

(Z) (...) Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden. Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. (...)

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

2.1. Immissionsschutz

2.1.1 Bewertung

Der Schutz des Menschen vor Immissionen kann vor allem dann mit dem Vorhaben in Einklang gebracht werden, wenn es gelingt bau- und betriebsbedingte Immissionen möglichst gering zu halten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BayLplG, RP 18 B V 7.1 Z). Wesentlich sind Immissionen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern, Geräuschen (insb. sog. Korona-Effekte) und Luftverunreinigungen. Die Reduzierung von räumlichen Konflikten gelingt vor allem dann, wenn die Trassenführung der Leitung abseits der v.a. dem Wohnen dienenden Siedlungsgebiete und anderen Siedlungseinheiten bzw. Hofstellen verläuft. In zahlreichen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie in Stellungnahmen von Kommunen wird auf Belastungen und allgemeine gesundheitliche Auswirkungen durch von der Freileitung oder dem Erdkabel ausgehende Immissionen hingewiesen. Auch auf einzelne Betroffenheiten im Trassenverlauf wie beispielsweise Freizeitnutzungen wurde hingewiesen. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen (26. BImSchV, TA Lärm) entscheidend.

Über eine Betrachtung des Belangs Immissionsschutz hinaus, der sich in erster Linie an immissionsschutzfachlichen Grenzwerten orientiert, ist im raumordnerischen Maßstab der im LEP als Abwägungsbelang verankerte Wohnumfeldschutz zu berücksichtigen (siehe Kap. Nr. E IV 2.2). Dieser legt größere Abstände zugrunde und bezieht eine Wohnumfeldqualität mit ein.

Die Verfahrensunterlagen enthalten maßstabsgerecht pauschalierende Betrachtungen der elektrischen und magnetischen Felder für die Freileitung, Erdkabelabschnitte und die Kabelübergangsanlagen. Demnach können die Anforderungen der 26. BImSchV in allen drei Trassenvarianten unterschritten bzw. eingehalten werden. Im Teilabschnitt „*Mehring*“ (Variante Zeilarn West - B20 (rot) bzw. Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)) besteht laut Verfahrensunterlagen ein sehr begrenzter Spielraum für die Trassierung der Freileitung innerhalb des Trassenkorridors. Dies lässt an der Hofstelle Felln (Gemeinde Mehring) einen im Vergleich zu anderen Fällen sehr geringen Abstand zwischen Wirtschaftsgebäuden und Leiterseilen erwarten, weshalb hier zusätzlich eine Berechnung für ein Musterspannfeld durchgeführt wurde. Die Fachstellen bestätigten, dass die Anforderungen bei der pauschalierenden Betrachtung und bei der Berechnung des Musterspannfelds eingehalten werden. Sie weisen darauf hin, dass im Rahmen des nachgeschalteten Planfeststellungsverfahrens entsprechende Nachweise zu führen sind (vgl. Hinweis H-I1).

Als betriebsbedingte Auswirkungen verursacht das Vorhaben Geräuschimmissionen, welche beim Betrieb der Leitung die Richtwerte der TA Lärm nicht überschreiten dürfen. Hierbei ist auch die Vorbelastung durch andere Anlagen zu betrachten. Um die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zu überprüfen, enthalten die Verfahrensunterlagen eine geräuschimmissionsschutzfachliche Machbarkeitsstudie. Diese kommt zum Ergebnis, dass Richtwerte der TA Lärm in allen drei Trassenvarianten (Freileitung, Erdkabelabschnitte und die Kabelübergangsanlagen) eingehalten werden können. Die Ausführungen wurden von den Fachstellen nicht beanstandet. Sie weisen auf Anforderungen für das nachgeschaltete Planfeststellungsverfahren hin (vgl. Hinweis H-I2).

Mit dem Korona-Effekt verbunden ist die Entstehung von Ozon und Stickoxiden. In den Unterlagen der Vorhabenträgerin wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen. Die Einschätzung wird von fachbehördlicher Seite geteilt.

Zu anlagen- und betriebsbedingten Erschütterungen und Lichtimmissionen wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht davon ausgegangen, dass diese für das Vorhaben nicht relevant bzw. einschlägig sind. Es werden seitens der Fachbehörden Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben (vgl. Hinweis H-I3).

Hinsichtlich baubedingter Auswirkungen bei der Errichtung der Freileitung und der Erdverkabelung sowie beim Rückbau der 220-kV-Leitung sind Lärm- und Erschütterungseinwirkungen sowie bau- bzw. rückbaubedingte Luftverunreinigungen zu betrachten. Die Unterlagen der Vorhabenträgerin enthalten hierzu allgemeine Aussagen. Eine Betrachtung der Auswirkungen und der erforderlichen Maßnahmen erfolgt im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren (vgl. Hinweise H-I4 und H-I5).

2.1.2 Zwischenergebnis

Bei **allen Varianten** kommt es zu Annäherungen der Leitung an Siedlungseinheiten bzw. Hofstellen. Die stärkste Annäherung erfolgt im Teilabschnitt „*Mehring*“ (Hofstelle Felln) in Variante Zeilarn West - B20 (rot) bzw. Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün). Im raumordneri-

schen Maßstab kann jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Einhaltung immisionsschutzfachlicher Grenzwerte, etwaige Konflikte soweit reduziert werden, dass der raumordnerische Belang dem Vorhaben in allen Varianten (blau, rot, grün) nicht entgegensteht. Entsprechende Nachweise und Betrachtungen sind im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu führen.

2.2. Siedlungsstruktur einschließlich Wohnumfeldschutz

2.2.1 Trassenübergreifende Betrachtungen

Die drei zur landesplanerischen Beurteilung vorgelegten Trassenvarianten verlaufen nördlich des Inns überwiegend durch eine topographisch bewegte, von vielen Weilern und Einzelhofanlagen sowie von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte Landschaft. Zusammenhängende wohnbauliche Siedlungsstrukturen im Trassenumfeld befinden sich vor allem in den Gemeinden Zeilarn (insbesondere Ortsteil Obertürken als bauplanungsrechtlicher Innenbereich) und Perach (Ortsteil Niederperach). Südlich des Inns finden sich vereinzelt Einzelhofanlagen, Weiler und kleinere Siedlungseinheiten. Hier finden sich jedoch im nahen Trassenumfeld auch größere zusammenhängende Siedlungseinheiten wie ausgewiesene Wohngebiete (insbesondere Hauptort der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) sowie ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete (Stadt Burghausen, Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, Markt Markt). Die Landschaft südlich des Inns ist weniger topografisch bewegt sowie von großen Waldlandschaften, Bereichen mit landwirtschaftlicher Nutzung, aber auch durch industrielle Ansiedlung geprägt.

Kommunale Siedlungsentwicklung

Für die kommunale Siedlungsentwicklung können sich aus dem Bau der neuen Leitung neben Baubeschränkungen und notwendigen schutzrechtlichen Abständen auch Konflikte für die Wohnumfeldqualität neuer Siedlungsbereiche ergeben, soweit deren Entwicklung im nahen Umfeld dieser Leitung erfolgt. Das Vorhaben kann mit den raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung in Einklang gebracht werden, wenn die bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungsbereiche der Gemeinden sowie deren Weiterentwicklungsmöglichkeiten durch die geplante Freileitung oder ein Erdkabel nicht bzw. möglichst geringfügig beeinträchtigt werden (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 S.2, LEP 3.1 G, LEP 6.1.2 G). Dies gelingt vor allem, wenn die Leitung abseits von bestehenden Siedlungsbereichen geführt wird (vgl. Maßgabe M-S1).

Zudem können durch das Vorhaben unter Umständen positive Wirkungen für die Siedlungsentwicklung (Entlastungswirkung) entstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die Trassenführung des Ersatzneubaus dieser gegenüber der zurückzubauenden Bestandsleitung weiter von Siedlungsbereichen abrückt und sich so neue Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Kommunen ergeben.

Wohnumfeldqualität bestehender Siedlungsstrukturen und Siedlungsgebiete

Neben den kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten ist der Wohnumfeldschutz für die betroffene Bevölkerung Teil des raumordnerischen Betrachtungsmaßstabs (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 5, LEP 6.1.2 G, RP 13 B I 1.2 G, RP 18 B V 7.1 Z). Dieser geht räumlich über die

Abstände der immissionsschutzfachlichen Grenzwertbetrachtung hinaus, da Leitungsvorhaben alleine durch Sichtbarkeit (Masten, Leitung) im nahen und weiteren Wohnumfeld sowie die in zahlreichen Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens vermittelten Sorgen vor allgemeinen gesundheitlichen Auswirkungen und Langzeitauswirkungen durch elektromagnetische Strahlung (auch bei Einhaltung immissionsschutzfachlicher Grenzwerte) zu einer Belastung der Bevölkerung führen können.

Dem Schutz des Wohnumfelds der Bevölkerung wird im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab insbesondere durch LEP 6.1.2 G Rechnung getragen. Der raumordnerische Grundsatz LEP 6.1.2 geht davon aus, dass bei Einhaltung von gewissen vorsorgenden Abständen zu einer Freileitung, der Schutz der Wohnumfeldqualität in der Regel ausreichend gegeben ist. Der Grundsatz gibt jedoch – auch wenn dies in zahlreichen Stellungnahmen so vertreten wurde – keine zwingend einzuhaltenden Mindestabstände vor.

Im Sinne eines vorsorgenden Wohnumfeldschutzes ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen für die Wohnumfeldqualität zunehmen, je näher die Leitung an die Wohnbebauung bzw. an einzelne Wohnhäuser (oder andere genannte sensible bauliche Nutzungen) heranrückt. Umgekehrt verringert sich die Beeinträchtigung für die Betroffenen, je weiter diese abrücken kann (Entlastungswirkung). Darüber hinaus können andere Kriterien wie Geländere relief, Vegetation/Bewaldung etc. im Einzelfall maßgeblich für die wahrgenommene Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität sein. Im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab kann die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität reduziert werden, wenn es gelingt mit der Situierung der Leitung das Ausmaß von Abstandsunterschreitungen auf 200 m bzw. 400 m (im Sinne des o.g. Grundsatzes LEP 6.1.2) sowie die Anzahl der zu erwartenden Betroffenen möglichst zu verringern. Bei einer Unterschreitung dieser pauschalisiert gewählten Abstandswerte, beispielsweise auf Grund der Verhältnisse der bestehenden Siedlungsstruktur oder anderer räumlicher Zwangspunkte bzw. Konfliktlagen, ist im raumordnerischen Maßstab von einer erheblichen Belastung der Wohnumfeldqualität durch das Vorhaben auszugehen. Auch eine Leitungsführung mit besonders hohen Masten wie beispielsweise im Zuge einer Waldüberspannung kann im Einzelfall erhebliche Belastungen für die Wohnnutzungen im benachbarten Umfeld auslösen.

In den Verfahrensunterlagen wird deutlich, dass die Vorhabenträgerin bei der Wahl ihres 200 m breiten Trassenkorridors in allen drei Trassenvarianten versucht hat, einen möglichst großen Abstand zu den bestehenden Wohnnutzungen zu erreichen, um die in LEP 6.1.2 G aufgeführten Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes einzuhalten. Durch die vorhandene disperse Siedlungsstruktur im Planungsraum gelingt es jedoch bei keiner der Trassenvarianten, die Trassenkorridore so zu legen, dass die Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes zur bestehenden Wohnnutzung durchgängig eingehalten werden können. Da der spätere Leitungsverlauf innerhalb des 200 m breiten Trassenkorridors auf Ebene des Raumordnungsverfahrens noch nicht exakt festgelegt ist, kann bei der Detailplanung der Leitungsführung abhängig von den örtlichen Gegebenheiten weiter von bestehender Wohnnutzung abgerückt werden. Deshalb ist im Rahmen der Detailplanung grundsätzlich zu prüfen, wie für den späteren Leitungsverlauf innerhalb des Korridors möglichst große Abstände zur Wohnbebauung erreicht werden können (vgl. Maßgabe M-S1).

Für alle Trassenvarianten kann festgestellt werden, dass eine erneute Überspannung von Siedlungsgebieten vermieden werden kann (vgl. LEP 6.1.2 G).

Mitnahme von 110-kV-Leitungen

Eine positive Wirkung auf die Siedlungsentwicklung und die Wohnumfeldqualität kann sich durch die Mitnahme von bestehenden 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Freileitung ergeben. Dies kann dann der Fall sein, wenn dadurch bestehende 110-kV-Leitungen von Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen abrücken oder sich die Anzahl der Leitungstrassen im Raum reduziert (vgl. RP 18 B V 7.1 Z).

Erdkabelbauweise

Die abschnittsweise Verlegung eines Erdkabels eröffnet die Möglichkeit, im Trassenverlauf Konflikte mit dem Wohnumfeld zu vermeiden (vgl. LEP 6.1.2 G). Im Gegenzug können durch die Errichtung der hierfür benötigten Kabelübergangsanlagen örtlich neue Konflikte mit dem Belang Wohnumfeldschutz entstehen. Zudem befürchten die Beteiligten auch bei einer Erdverkabelung Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch.

Zudem können bei einer siedlungsnahen Trassenführung mit dem Bau eines Erdkabels Beschränkungen für eine kommunale Siedlungsentwicklung verbleiben, da Flächen für die Erdkabeltrassen auch nach Beendigung der Bauphase nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen.

2.2.2 Trassenspezifische Betrachtungen

2.2.2.1 Kommunale Siedlungsentwicklung

Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verläuft auf weiten Teilen abseits der Hauptsiedlungsbereiche bzw. bauleitplanerisch ausgewiesener Siedlungsbereiche der Gemeinden.

Konflikte für die kommunale Siedlungsentwicklung ergeben sich vor allem in den Teilabschnitten „Burgkirchen“ und „Hecketstall B“ am Hauptort der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, sowohl bei Bau einer Freileitung als auch bei der Ausführungsvariante Erdkabel. Beide Untervarianten des Teilabschnitts liegen östlich des Hauptorts, wo auf Grund örtlicher Gegebenheiten die wesentlichen gemeindlichen Entwicklungsflächen liegen. Eine bereits im Verfahren befindliche Bauleitplanung für ein Allgemeines Wohngebiet mit Kindertagesstätte ragt mit einem Teil des Plangebiets in den Trassenkorridor hinein. Auch seitens der Gemeinde wird im Beteiligungsverfahren auf die Einschränkung ihres wichtigsten größeren Entwicklungsraums und konkret auf die im Verfahren befindliche Bauleitplanung hingewiesen. In der Gesamtschau ergeben sich zwar durch das Abrücken der Leitung vom Hauptort im Vergleich zur Bestandsleitung sowie deren Rückbau grundsätzlich neue Potenziale für die Siedlungsentwicklung. Jedoch wären diese durch deren Lage innerhalb der Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes zum Ersatzneubau erheblich beeinträchtigt. Für die **Ausführungsvariante Erdkabel** verbliebe ein mittig im Gelände liegender von Bebauung freizuhalt-

tender Schutzstreifen, welcher damit für eine städtebauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stünde. Die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz verweist hier auf eine siedlungsstrukturelle Zäsur innerhalb ihres Entwicklungsraums sowie auf eine eingeschränkte bauliche Anschlussmöglichkeit des Gemeindeteils Thalhausen. Zwar vermeidet die Trassenführung als Erdkabel Konflikte mit dem vorsorgenden Wohnumfeldschutz, es verbleibt jedoch eine erhebliche negative Betroffenheit für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz. Gleichwohl ist im Falle der Realisierung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) im Bereich des Hauptorts Burgkirchen a.d.Alz zur Reduzierung des Konflikts zu prüfen, inwieweit bei der Detailplanung (Erdkabel, Freileitung) der Abstand zu den bestehenden oder geplanten bauleitplanerisch ausgewiesenen Siedlungseinheiten der Gemeinde möglichst vergrößert werden kann, ohne andere Betroffenheiten auszulösen (vgl. Maßgabe M-S3).

Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) verläuft überwiegend abseits größerer Siedlungsstrukturen. Jedoch ergeben sich für einzelne Kommunen kleinräumig negative Betroffenheiten für die Siedlungsentwicklung im Trassenverlauf.

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) nähert sich im Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ als Erdkabel unmittelbar dem nordwestlichen Ortsrand von Obertürken (Gemeinde Zeilarn) mit Wohn- und Gewerbenutzung. Bereits in Planung befindliche Flächen im Trassenumfeld werden nicht tangiert. Die Möglichkeiten eines Abrückens der Leitung im Rahmen des Korridors sollten dennoch ausgeschöpft werden, um der Gemeinde an dieser Stelle weitere siedlungsstrukturelle Optionen offenzuhalten (vgl. Maßgabe M-S3).

Bei Bergham (Markt Markt) führt die Trasse, die in diesem Abschnitt zwei mögliche Untervarianten vorsieht, am südwestlichen Rand der ausgewiesenen Gewerbegebiete vorbei. Die Marktgemeinde weist im Beteiligungsverfahren auf Konflikte für die Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen hin. Westlich von Bergham in Richtung Leitungstrasse sieht der Markt Markt langfristiges Ortsentwicklungspotenzial, da dieses insgesamt durch die örtlichen Gegebenheiten eingeschränkt sei. Die **Untervariante Fürstenschlag A** mit Teilabschnitt „Oberpiesing“ verläuft im Gegensatz zur **Untervariante Fürstenschlag B** auf längerer Strecke im Waldbereich, weshalb in dieser Variante das siedlungsstrukturelle Entwicklungspotenzial erhalten bliebe. Bei Variante Fürstenschlag B wäre das Entwicklungspotenzial eingeschränkt. Zwar lässt die Untervariante A durch das stärkere räumliche Abrücken von den bestehenden Siedlungseinheiten der Marktgemeinde das größere Entwicklungspotenzial offen. Doch auch bei Verwirklichung der Untervariante B bestehen angesichts der im Gemeindegebiet vorhandenen Bauflächen und Entwicklungsspielräume nicht zuletzt am Hauptort hinreichende siedlungsstrukturelle Potenziale, so dass im landesplanerischen Maßstab allenfalls geringe Beeinträchtigungen dieses Belangs festzustellen sind. Gleichwohl ist in diesem Bereich zur Offenhaltung langfristiger siedlungsstruktureller Optionen zu prüfen, inwieweit bei der Detailplanung im Falle der Variante Fürstenschlag B der Leitungsverlauf in Richtung Waldrand abgerückt werden kann (vgl. Maßgabe M-S3).

Im weiteren Verlauf quert die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) im Teilabschnitt „Güterumschlagszentrum B“ ein im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen dargestelltes, bis-

her nicht bebautes Gewerbegebiet in dessen nördlichen Randbereich. Die Stadt Burghausen weist auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Leitungshöhe für eine Unterbauung hin, um Konflikte für die als Erweiterung des Industriestandorts Burghausen geplante Fläche zu reduzieren. Konflikte können in diesem Bereich durch eine entsprechende Feintrassierung oder Optimierungsmaßnahmen reduziert werden (vgl. Maßgabe M-Wi1).

Variante Zeilarn West - B20 (rot)

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - B20 (rot) stellt sich die Betroffenheit dieses Belangs bis Höhe der Kreisstraße AÖ 11 wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar; im weiteren Trassenverlauf im Teilabschnitt *„Thomasbach“* durch die Gemeinde Erlbach und die Marktgemeinde Markt l verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) abseits der Hauptsiedlungsbereiche bzw. bauleitplanerisch ausgewiesener Siedlungsbereiche der Gemeinden. Betroffenheiten für die kommunale Siedlungsentwicklung sind in diesem Abschnitt nicht zu erkennen. Ab dem Bereich unmittelbar nördlich des Inns (Teilabschnitt *„Innquerung Ost“*) verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) trassengleich mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün); auf die entsprechenden landesplanerischen Bewertungen wird verwiesen.

2.2.2.2 Wohnumfeldqualität

Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verläuft auf einem großen Teil der Trasse, insbesondere nördlich des Inns, durch einen landwirtschaftlich strukturierten Raum mit Wohnnutzungen überwiegend in Weilern und Hofstellen, welcher bisher nicht von der 220-kV-Bestandsleitung oder anderen deutlich wahrnehmbaren technischen Infrastruktureinrichtungen geprägt ist. Dies wurde in einer Vielzahl von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren herausgestellt. Lediglich im Gemeindegebiet Burgkirchen a.d.Alz verläuft die Trasse – wie bereits die Bestandsleitung – in unmittelbarer Nähe zu größeren zusammenhängenden Siedlungseinheiten. Damit führt die Variante in weiten Abschnitten zu einer Neubetroffenheit der Wohnnutzungen im Trassenumfeld.

Der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) gelingt es in ihrem Verlauf nur abschnittsweise, Weiler und Hofstellen im Außenbereich unter Einhaltung des in LEP 6.1.2 G vorgesehenen vorsorgenden 200 m-Abstandes zum Schutz der Wohnumfeldqualität zu umgehen. In weiten Trassenabschnitten führt der Trassenkorridor für die 380-kV-Freileitung an Hofstellen, Weilern und kleineren Siedlungsstrukturen wie z.B. Mittling und Thalhausen im Außenbereich in Unterschreitung dieses Wertes vorbei. Zahlreiche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und den Kommunen weisen für die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) auf eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch Abstandsunterschreitungen zur Wohnbebauung sowie generell auf eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch eine 380-kV-Leitung im weiteren Umkreis hin. Im Beteiligungsverfahren wird zudem auf eine stärkere Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität für einzelne Weiler bzw. Hofstellen hingewiesen, als diese in den Verfahrensunterlagen durch die Vorhabenträgerin bewertet wird. Gleichwohl bestehen bei der Detailplanung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) Möglichkeiten, die Leitung innerhalb des Trassenkorridors so zu situieren, dass die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert und in Teilen der vorsorgende 200 m-Abstand ein-

gehalten werden kann. Negative Betroffenheiten können somit im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab reduziert werden (vgl. Maßgabe M-S1). In der Gesamtbetrachtung verbleiben jedoch Wohnnutzungen im Außenbereich, bei denen es auf Grund der vorhandenen Siedlungsstruktur nicht gelingen wird, bei der Detailplanung der Freileitung die vorsorgenden Abstände des Wohnumfeldschutzes einzuhalten und bei denen auf Grund der örtlichen Situationen von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität auszugehen ist.

Neben den Betroffenheiten des Wohnumfeldschutzes in Außenbereichslagen ergeben sich bei der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) auch für die Lagen im Innenbereich Betroffenheiten, da sich die Wohngebäude innerhalb des im Sinne des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes zu betrachtenden 400 m-Abstands nach LEP 6.1.2 G zum Trassenkorridor der **Freileitung** befinden. Vergleichbares wäre für die von der Vorhabenträgerin als Außenbereichslagen qualifizierten Siedlungsstrukturen von Etzenberg (Markt Wurmannsquick) und Mittling (Stadt Neuötting) festzustellen, für welche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine baurechtliche Innenbereichslage geltend gemacht wurde.

Für Niederperach (Gemeinde Perach) werden auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die vorsorgenden Abstände des Wohnumfeldschutzes von 400 m deutlich unterschritten, weshalb in der Gesamtbetrachtung von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität für Niederperach auszugehen ist. Hierauf verweisen auch die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Gemeinde Perach, welche die Trassenvariante auch wegen negativer Auswirkungen auf die Revitalisierung und Ortsabrundung von Niederperach ablehnt. Der räumliche Konflikt an dieser Stelle verstärkt sich durch die in diesem Abschnitt vorgesehene Überspannung des Innbereichs und die damit verbundenen höheren Masten (ca. 80 bis 90m) mit einer entsprechend hohen Leitungsführung. Hier wäre im weiteren Planungsprozess den Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz besonders nachzugehen (vgl. Hinweis H-LF5).

Am Hauptort der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz verläuft die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) auf mehreren hundert Metern entlang eines der Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinde und innerhalb des vorsorgenden 400 m-Abstandes zu diesem. Dieser Bereich in Nachbarschaft zu großen zusammenhängenden Wohnnutzungen ist bereits technisch durch die bestehende 220-kV-Leitung, eine direkt am Siedlungsrand verlaufende 110-kV-Leitung und eine weitere in Waldnähe liegende 110-kV-Leitung geprägt. Die geplante 380-kV-Freileitung kann im Vergleich zur dort verlaufenden 220-kV-Bestandsleitung vom Ortsrand etwas abrücken – zu Lasten einzelner Hofstellen im Außenbereich – und nähert sich dann zur Engstelle im Bereich Thalhausen deutlich der Wohnbebauung. Mit Blick auf die bereits vorhandene ortsnahe 110-kV-Leitung und die fehlende Abschirmung der Wohnbebauung zu den Leitungen ist trotz eines Rückbaus der Bestandsleitung zumindest für die betroffene Wohnbevölkerung am Siedlungsrand auf längerer Strecke insgesamt von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität auszugehen. Auf die Einschränkung der Wohnumfeldqualität verweist auch die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz in ihrer Stellungnahme. Somit verbleibt im raumordnerischen Maßstab auch für den Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde eine insgesamt erheblich eingeschränkte Wohnumfeldqualität. Gleichwohl ist bei Umsetzung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) durch eine geeignete Detailplanung, die Leitung so innerhalb des Trassenkorridors zu situieren, dass Abstände zur Wohnbebauung vergrößert und somit negative Betroffenheiten reduziert werden können (vgl. Maßgabe M-S1).

Für den Ortsteil Pirach kann es durch die Detailplanung gelingen, die Freileitung innerhalb des Trassenkorridors so zu führen, dass die vorsorgenden Werte für den Wohnumfeldschutz eingehalten werden können (vgl. Maßgabe M-S1).

Für das Gewerbegebiet Hecketstall von Burgkirchen a.d.Alz, in dem eine ausnahmsweise Wohnnutzung zulässig ist, kann in der Gesamtbetrachtung keine negative Betroffenheit festgestellt werden. Hier wird der Abstand im Vergleich zur Bestandsleitung im Wesentlichen vergrößert.

Eine maßgebliche Entlastung für das Wohnumfeld stellt sich in Folge der Mitnahme der waldnahen 110-kV-Leitung auf den Masten der geplanten 380-kV-Freileitung für den Hauptort von Burgkirchen a.d.Alz, Thalhausen und für die Hofstellen an der waldnahen 110-kV-Leitung nicht ein. Die ortsnahe 110-kV-Leitung, die laut den Verfahrensunterlagen nicht mitgeführt werden soll, sowie der geplante Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung verbleiben unterhalb der Abstandswerte des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes gem. LEP 6.1.2 G zu den Wohnnutzungen. Zudem bedingt die Mitnahme der 110-kV-Leitung eine Erhöhung und Vergrößerung der Masten des Ersatzneubaus ohne dass diese visuell abgeschirmt werden könnte.

Für die Teilabschnitte „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) enthält die Planung eine **Ausführungsvariante** mit Verlegung eines **Erdkabels**. Damit können die oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für den Wohnumfeldschutz der benachbarten Siedlungsgebiete von Burgkirchen a.d.Alz sowie Thalhausen und der Hofstellen im Außenbereich nach LEP 6.1.2 (G) vermieden werden. Im Vergleich zur Bestandssituation ergeben sich für den Belang des Wohnumfeldschutzes positive Wirkungen, da zwar die zwei 110-kV-Leitungen (ortsnah und waldnah) verbleiben, jedoch die ortsnah verlaufende 220-kV-Bestandsleitung rückgebaut wird. Die notwendigen Kabelübergangsanlagen für die Erdkabelvariante in diesem Abschnitt könnten laut Verfahrensunterlagen unter Einhaltung der zu betrachtenden Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nach LEP 6.1.2 G westlich der Hofanlage Lohner und zwischen der Staatsstraße St 2107 und dem UW Pirach situiert werden, an welchen bereits die bestehende 220-kV-Leitung entlangläuft. Hier verbleiben durch die Neuerrichtung des technischen Bauwerks im Wohnumfeld negative Betroffenheiten für den Wohnumfeldschutz für die benachbarten Hofanlagen. Trotz der Einhaltung der Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nach LEP 6.1.2 G ist bei der Detailplanung der Kabelübergangsanlagen zu prüfen, inwieweit die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert werden und somit negative Betroffenheiten weiter reduziert werden können (vgl. Maßgabe M-S2).

Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) führt von ihrem Anknüpfungspunkt an die Stromleitung Altheim – St.-Peter bis zur Innquerung durch einen eher landwirtschaftlich strukturierten Raum mit überwiegend Weilern und Hofstellen und kleineren Siedlungsstrukturen, in welchem bereits die 220-kV-Bestandsleitung des Ersatzneubaus verläuft. Südlich des Inns ist der Trassenverlauf von großen Waldgebieten, der B 20, den Industriestandorten, aber auch von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Im raumordnerischen Maßstab kommt es südlich

der Innquerung trotz vorhandener Vorbelastung durch andere Infrastrukturen (Freileitungen, B 20) und der Planungsprämisse der Vorhabenträgerin Bündelungseffekte mit Infrastrukturen zu nutzen, im Trassenumfeld der Variante zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche.

Der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) gelingt es in ihrem Verlauf nur abschnittsweise, Weiler und Hofstellen im Außenbereich unter Einhaltung des in LEP 6.1.2 G vorgesehenen vorsorgenden 200 m-Abstandes zum Schutz der Wohnumfeldqualität zu umgehen. In der Gesamtschau liegen in allen Teilabschnitten des Korridors eine Vielzahl von Wohngebäuden innerhalb des im Sinne des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes zu betrachtenden 200 m-Abstands nach LEP 6.1.2 G. Darauf verweisen zahlreiche Stellungnahmen u.a. aus der Öffentlichkeit sowie auf besonders starke Betroffenheiten wie beispielsweise die Hofstelle Felln im Teilabschnitt „*Mehring*“. Betroffen von den Abstandsunterschreitungen sind auch Hofstellen und Weiler, an welchen bereits die 220-kV-Bestandsleitung vorbeiführt. In einigen Fällen besteht laut Verfahrensunterlagen bei der Detailplanung der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) die Möglichkeit, die Leitung so innerhalb des Trassenkorridors zu situieren, dass die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert und der vorsorgende 200 m-Abstand eingehalten werden (vgl. Maßgabe M-S1). In Teilen können auch die Abstände im Vergleich zur Bestandsleitung vergrößert werden. In der Gesamtbetrachtung verbleiben jedoch Wohnnutzungen im Außenbereich, bei denen es wegen der vorhandenen Siedlungsstruktur nicht gelingen wird, die vorsorgenden Abstände des Wohnumfeldschutzes einzuhalten und bei denen auf Grund der örtlichen Situationen von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität auszugehen ist.

Das Gewerbegebiet Bergham (Markt Markt), in welchem ausnahmsweise Wohnnutzung zulässig ist, berührt mit seinem südwestlichen Rand den Trassenkorridor, so dass es bei Unterschreitung des vorsorgenden 200 m-Abstands nach LEP 6.1.2 (G) in Einzelfällen zu Konflikten mit dem Wohnumfeldschutz kommen kann.

Neben den Konflikten in Außenbereichslagen ergeben sich bei der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) auch für die Lagen im Innenbereich Betroffenheiten, da sich die Wohngebäude innerhalb des im Sinne des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes zu betrachtenden 400 m-Abstands nach LEP 6.1.2 G zum Trassenkorridor der Freileitung befinden. Für die Wohnbebauung in Bergham (Markt Markt), welche in geringem Umfang innerhalb des vorsorgenden Abstands des Wohnumfeldschutzes zum Trassenkorridor liegt, wird eine Beeinträchtigung durch das zwischen Trassenkorridor und Wohnnutzung befindliche Gewerbegebiet weitestgehend reduziert. Laut Verfahrensunterlagen besteht bei der Detailplanung der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) die Möglichkeit, die Leitung so innerhalb des Trassenkorridors zu situieren, dass die Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes eingehalten werden können (vgl. Maßgabe M-S1).

Der Ortsteil Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) liegt innerhalb des zu betrachtenden 400 m-Abstands für den vorsorgenden Wohnumfeldschutz. Laut Verfahrensunterlagen gelingt es auch bei der Detailplanung nicht, die Abstände ausreichend zu vergrößern. Dennoch sind die Konflikte soweit wie möglich im Rahmen der Detailplanung zu reduzieren (vgl. Maßgabe M-

S1). In der Gesamtbetrachtung ist jedoch bei der Berücksichtigung der Maßgabe von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität für Pirach auszugehen.

Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B

Die Untervariante Fürstenschlag A (Teilabschnitte „*Oberpiesing*“ und „*Fürstenschlag A*“) verläuft großteils im Waldbereich und kann dadurch sowie durch eine entsprechende Feintrassierung (vgl. Maßgabe M-S1) Konflikte mit Wohnnutzungen weitgehend vermeiden (z.B. bei Oberpiesing (Markt Markt)). Der Korridor der weiter östlich verlaufenden Untervariante Fürstenschlag B (Teilabschnitt „*Fürstenschlag B*“) verläuft im Wesentlichen in randlichen Bereichen des Waldes und in größerer Nähe zu den Wohnnutzungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. In dieser Untervariante besteht wenig Spielraum bei der Trassenführung – soweit Beeinträchtigungen für die Waldbereiche vermieden werden sollen – um die Freileitung möglichst abseits der Wohnnutzung zu führen. Laut Verfahrensunterlagen können in der Feintrassierung die vorsorgenden 200 m-Abstände des Wohnumfeldschutzes nicht eingehalten werden. Auch bei Berücksichtigung von Maßgaben im Sinne eines Abrückens der Leitung von der Wohnnutzung im Rahmen der Detailplanung (vgl. Maßgabe M-S1) verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen.

Mit der für die beiden Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B von der Vorhabenträgerin nicht ausgeschlossenen Ausführungsvariante einer Waldüberspannung würden sich Masten und Leitungsführung weiter erhöhen (ca. 80 bis 90 m). In der Folge kann sich die „bedrängende“ Wirkung für das Wohnumfeld weiter verstärken. Auch wenn das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen erst in der Feintrassierung mit Kenntnis des genauen Leitungsverlaufs und der Maststandorte abschätzbar ist, lässt sich bereits im gegenständlichen Planungsmaßstab eine deutlich stärkere Konfliktrichtigkeit für den Wohnumfeldschutz feststellen. Dies gilt insbesondere für die Untervariante Fürstenschlag B mit den ohnehin schon geringen Abständen der Leitungstrasse zu den benachbarten Wohnnutzungen. Um dem Wohnumfeldschutz ausreichend Rechnung zu tragen (vgl. LEP 6.1.2 G), sind im Falle einer Waldüberspannung Wirkungen von Maststandort, Mastbild einschließlich der Leitungsführung auf das Wohnumfeld im weiteren Trassenauswahlprozess zu betrachten (vgl. Maßgabe M-LF6). Für den weiteren Planungsprozess ist deshalb als Hilfestellung zur Optimierung des Vorhabens eine Visualisierung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz zu empfehlen (vgl. Hinweis H-LF5).

In den Teilabschnitten „*Mehring*“ und „*Mayerfeld B*“ (südlich des Alzkanals bei Burghausen bis zum UW Pirach) verläuft die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) entlang zwei parallel verlaufenden 110-kV-Leitungen. Gemäß Verfahrensunterlagen soll die südlicher liegende 110-kV-Leitung auf den Masten der 380-kV-Leitung bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) als Optimierungsmaßnahme mitgenommen werden. Somit erhöht sich im Ergebnis zwar nicht die Anzahl der Linienführungen, jedoch kommt es zu einem höheren Mastbild und damit einer stärkeren visuellen Wirkung im Raum. Die Optimierungsmaßnahme erweist sich daher im raumordnerischen Maßstab nicht in maßgeblichem Umfang als Entlastung für den Wohnumfeldschutz.

Im Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ sieht die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) zwingend einen **Erdkabelabschnitt** vor. Dieser beginnt nördlich des Ortsteils Obertürken der Gemein-

de Zeilarn, nähert sich unmittelbar dessen nordwestlichem Ortsende mit Wohn- und Gewerbenutzung und verläuft anschließend im direkten Umfeld mehrerer Hofstellen und kleinerer Siedlungsstrukturen bis in die Gemeinde Erlbach. Durch die Verlegung als Erdkabel können für diesen Abschnitt die bisher beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen für den Wohnumfeldschutz nach LEP 6.1.2 G vermieden werden. Die notwendigen Kabelübergangsanlagen könnten laut Verfahrensunterlagen unter Einhaltung der zu betrachtenden Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nach LEP 6.1.2 G auf Höhe der Hofanlage Thurnöd (Gemeinde Zeilarn) und etwas südöstlich des Weilers Siedelsberg (Gemeinde Erlbach) situiert werden. Es verbleiben jedoch durch die Neuerrichtung eines solchen technischen Bauwerks im Wohnumfeld negative Betroffenheiten für den Wohnumfeldschutz für die Hofanlagen. Daher ist bei der Detailplanung der Kabelübergangsanlagen zu prüfen, inwieweit – auch bei Einhaltung der Abstände des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes – die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert und negative Betroffenheiten weiter reduziert werden können (vgl. Maßgabe M-S2).

Variante Zeilarn West - B20 (rot)

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - B20 (rot) stellt sich die Betroffenheit dieses Belangs bis Höhe der Kreisstraße AÖ 11 wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar.

Im Teilabschnitt „*Thomasbach*“ verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) an Hofstellen, Weilern und kleineren Siedlungsstrukturen im Außenbereich der Gemeinde Erlbach und des Markts Markt vorbei. Im raumordnerischen Maßstab kommt es für diesen Teilabschnitt – sowie ganz überwiegend für den ganzen Trassenverlauf – zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche. Dabei werden bei zahlreichen Wohngebäuden die im Sinne des vorsorgenden Wohnumfeldschutzes nach LEP 6.1.2 G zu betrachtenden 200 m-Abstände unterschritten. Wie für den gesamten Verlauf der Variante Zeilarn West - B20 (rot) wird für den Teilabschnitt „*Thomasbach*“ durch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der beiden Kommunen auch hier auf eine Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch Abstandsunterschreitungen zur Wohnbebauung sowie generell auf eine Beeinträchtigung des Wohnumfelds durch eine 380-kV-Leitung im weiteren Umkreis hingewiesen. Auch wird im Beteiligungsverfahren die Bewertung der Vorhabenträgerin bezüglich der Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität kritisiert. Laut Verfahrensunterlagen bestehen Möglichkeiten, die Leitung so innerhalb des Trassenkorridors zu situieren, dass die Abstände zu Wohngebäuden vergrößert und in Teilen der vorsorgende 200 m-Abstand eingehalten werden kann (vgl. Maßgabe M-S1). Für den Teilabschnitt „*Thomasbach*“ verbleiben jedoch einzelne Wohnnutzungen im Außenbereich, bei denen es wegen der vorhandenen Siedlungsstruktur nicht gelingen wird, bei der Detailplanung der Freileitung die vorsorgenden Abstände des Wohnumfeldschutzes einzuhalten und bei denen auf Grund der örtlichen Situationen auch bei Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblich eingeschränkten Wohnumfeldqualität auszugehen ist.

Ab dem Bereich unmittelbar nördlich des Inns (Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“) verläuft die Variante trassengleich mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün); auf die entsprechenden landesplanerischen Bewertungen wird verwiesen.

2.2.3 Rückbau der Bestandsleitung

Die 220-kV-Bestandsleitung, die durch die verfahrensgegenständliche Leitung ersetzt werden soll, verläuft im (direkten) Umfeld der Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Zeilarn, Emmerting und Burgkirchen a.d.Alz. In den Gemeinden Emmerting und Zeilarn entstehen durch den Ersatzneubau an anderer Stelle bzw. weiter vom Hauptort entfernt und nach dem Rückbau der Bestandsleitung deutliche Entlastungseffekte für die Siedlungsentwicklung und das Wohnumfeld – unabhängig davon, welche der drei Trassenvarianten betrachtet werden. Anders verhält es sich in der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, da bei der Umsetzung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) der Ersatzneubau weiterhin unmittelbar östlich des Hauptorts verläuft.

Für die vom Rückbau betroffenen Gemeinden kann folgendes festgehalten werden: Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft auf längerer Strecke entlang des westlichen Siedlungsrandes der Gemeinde Emmerting. Sie quert im Norden und Süden im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch nicht bebaute Wohnbauflächen. Durch den Rückbau der Bestandsleitung und das Abrücken der geplanten 380-kV-Leitung in die Waldbereiche (bei Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)) bzw. den Leitungsbau in anderen Gemeinden des Landkreises (bei Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot)) können entlang der Bestandstrasse deutliche Verbesserungen beim Wohnumfeldschutz erreicht werden. Zugleich entstehen neue für die Gemeinde wichtige Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung, welche grundsätzlich – darauf weist die Gemeinde Emmerting hin – durch die Lage zwischen dem Altöttinger Forst und dem Verlauf der Alz räumlich beschränkt sind. Unabhängig von diesem Umstand wird die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) wegen der auch bei einem Verrücken der Trasse verbleibenden Wirkungen von der Gemeinde abgelehnt.

Ähnlich verhält es sich für die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz für die Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot). Die bestehende 220-kV-Freileitung verläuft entlang des östlichen Siedlungsrandes des Hauptorts. Im Falle der genannten Trassenvarianten können entlang der Bestandstrasse deutliche Verbesserungen für den Wohnumfeldschutz erreicht werden. Zugleich ergeben sich aus dem Rückbau der Bestandsleitung für die Gemeinde wichtige neue Möglichkeiten für die gemeindliche Siedlungsentwicklung, welche bisher durch die Freileitung eingeschränkt ist.

In diesem Sinne positiv berührt durch den Ersatzneubau ist in Teilen auch die Gemeinde Zeilarn. Hier verläuft die bestehende 220-kV-Freileitung, welche nach Errichtung des Ersatzneubaus abgebaut wird, teils in etwa 150 m Entfernung parallel zum Hauptort der Gemeinde sowie ein kurzes Stück am östlichen Rand des Ortsteils Obertürken. Obgleich bei der Verwirklichung der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) die Erdkabeltrasse am westlichen Rand des Ortsteils Obertürken vorbeilief, bestünde in allen Trassenvarianten für den Hauptort der Gemeinde Zeilarn eine deutliche Entlastungswirkung hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes und der kommunalen Siedlungsentwicklung.

2.2.4 Zwischenergebnis

Die Betroffenheiten für den Belang Siedlungsstruktur einschließlich der Betrachtung des Wohnumfeldschutzes stellen sich zusammengefasst für die einzelnen Varianten wie folgt dar:

Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Für die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) kommt es im Trassenverlauf an verschiedenen Stellen durch deutliche Annäherungen der Trassenführung an Wohnnutzungen immer wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Diese können teilweise in der Detailplanung durch ein Abrücken der Freileitung von der Wohnnutzung reduziert werden.

Es verbleiben jedoch zahlreiche Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen, bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist. Erhebliche negative Betroffenheiten ergeben sich zudem bei der Ausführung als Freileitung auf längerer Strecke an einem der Hauptsiedlungsbereiche von Burgkirchen a.d.Alz mit großen zusammenhängenden Wohnnutzungen. Dieses und die an der Innquerung notwendige Überspannung mit der besonders hohen Leitungsführung im unmittelbaren Wohnumfeld des Ortsteils Niederperach stellen sich in dieser Variante als besondere Belastung des Belangs des Wohnumfeldschutzes dar. In der Gesamtschau kommt es im raumordnerischen Maßstab im überwiegenden Verlauf der Leitungstrasse – ausgenommen der Wohnsiedlungsbereiche der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz – zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche.

Die großräumigsten siedlungsstrukturellen Konflikte im Trassenverlauf sind östlich des Hauptorts der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz festzustellen. Hier würden durch die siedlungsnaher Situierung der Teilabschnitte „Burgkirchen“ und „Hecketstall B“ – trotz des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung – bestehende und zukünftige Entwicklungsplanungen der Gemeinde erheblich tangiert werden.

Bei Verwirklichung der **Ausführungsvariante Erdkabel** in den Teilabschnitten „Burgkirchen“ und „Hecketstall B“ können die erheblichen Konflikte mit dem Wohnumfeldschutz nach LEP 6.1.2 G für den Hauptsiedlungsbereich Burgkirchen a.d.Alz und Wohnnutzungen im Außenbereich vermieden werden. Es verblieben jedoch negative Betroffenheiten für einzelne Hofstellen durch deren Lage zu den Kabelübergangsanlagen. Zudem wäre auch im Falle einer Erdverkabelung und der damit zwingend verbundenen Freihaltung eines Schutzstreifens die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz an ihrem Hauptort erheblich eingeschränkt.

Deutliche **Entlastungswirkungen** folgen aus dem mit dem Ersatzneubau verbundenen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung für die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Emmerting und Zeilarn. Die Umsetzung des Vorhabens in Erdkabelbauweise wäre in dieser Variante mit einer deutlichen Entlastungswirkung für den Wohnumfeldschutz der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz verbunden.

Die vorgesehene Optimierungsmaßnahme durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung im Bereich des Hauptorts von Burgkirchen a.d.Alz erweist sich hingegen im raumordnerischen Maßstab ohne maßgebliche entlastende Wirkungen für siedlungsstrukturelle Belange oder das Wohnumfeld.

Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Trassenführung bedingt nur kleinräumig potentielle Beeinträchtigungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortslagen abseits deren Hauptorte.

Für die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) kommt es im Trassenverlauf an verschiedenen Stellen durch deutliche Annäherungen der Variante an Wohnnutzung immer wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Diese können teilweise in der Detailplanung durch ein Abrücken der Freileitung von der Wohnnutzung reduziert werden. Es verbleiben jedoch Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen sowie für die Wohnnutzung in Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz), bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist. In der Gesamtschau kommt es im raumordnerischen Maßstab südlich des Inns im Trassenumfeld der Variante zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche. Für die seitens der Vorhabenträgerin nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Waldüberspannung (Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B) ist festzustellen, dass sich die Überspannung bei Untervariante **Fürstenschlag B** durch die damit verbundenen hohen Mastbilder als besonders konfliktträchtig für den Wohnumfeldschutz erweist.

Im Bereich des **Erdkabels** können die erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes nach LEP 6.1.2 G vermieden werden. Es verbleibt eine negative Betroffenheit für einzelne Hofstellen durch die notwendigen Kabelübergangsanlagen.

Deutliche **Entlastungswirkungen** für das Wohnumfeld und siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten für die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz und Emmerting erfolgen bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) durch den mit ihr verbundenen Rückbau der 220-kV-Leitung. Auch für die Gemeinde Zeilarn ergibt sich durch die Verlegung der Bestandstrasse aus dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde nach Westen und die **Erdkabelbauweise** eine deutliche Entlastungswirkung mit entsprechend positiven Wirkungen für das Wohnumfeld und die Siedlungsentwicklung der Gemeinde.

Die vorgesehene Optimierungsmaßnahme durch die Mitnahme der 110-kV-Leitung in den Teilabschnitten „*Mehring*“ und „*Mayerfeld B*“ erweist sich im raumordnerischen Maßstab ohne maßgebliche positive Wirkungen für siedlungsstrukturelle Belange.

Variante Zeilarn West - B20 (rot)

Die Trassenführung bedingt nur kleinräumig potentielle Beeinträchtigungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortslagen abseits deren Hauptorte.

Für die Variante Zeilarn West - B20 (rot) kommt es im Trassenverlauf durch deutliche Annäherungen der Freileitung an Wohnnutzungen immer wieder zu erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Diese können teilweise in der Detailplanung durch ein Abrücken der Leitung von der Wohnnutzung reduziert werden. Es verbleiben jedoch Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen sowie für die Wohnnutzung in Pirach (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz), bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist. In der Gesamtschau kommt es im raumordnerischen Maßstab ganz überwiegend zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche. Die seitens der Vorhabenträgerin nicht ausgeschlossene Möglichkeit der Waldüberspannung in den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B erweist sich für Untervariante **Fürstenschlag B** als besonders konfliktrichtig für den Wohnumfeldschutz.

Deutliche **Entlastungswirkungen** durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ergeben sich für das Wohnumfeld und siedlungsstrukturelle Entwicklungsmöglichkeiten bei Variante Zeilarn West - B20 (rot) für die Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz, Emmerting und die Gemeinde Zeilarn.

Die Mitnahme der 110-kV-Leitung (Teilabschnitte „Mehring“ und „Mayerfeld B“) erweist sich im raumordnerischen Maßstab ohne maßgebliche positiven Wirkungen für siedlungsstrukturelle Belange.

Diese Zwischenergebnisse werden mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.3. Erholung

2.3.1 Trassenübergreifende Betrachtungen

Für die Naherholung sind insbesondere siedlungsnaher Natur- und Landschaftsräume sowie Erholungseinrichtungen von Bedeutung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG, LEP 7.1.1 G, RP 13 B I 1.2 G, RP 18 B VI 1 G). Dem Erhalt von Natur und Landschaft als Erholungsraum wird dann entsprochen, wenn das Vorhaben möglichst abseits von Erholungsräumen, dementsprechenden Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen verläuft bzw. diese in einem möglichst geringen Maße beeinträchtigt. Dazu trägt im Einzelfall bei, durch eine Bündelung von Stromleitungen die Zerschneidung des Landschaftsraums möglichst gering zu halten (vgl. RP 18 B V 7.1 Z).

2.3.2 Trassenspezifische Betrachtungen

Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verläuft von Norden kommend bis einschließlich der Innquerung durch einen nicht von der Bestandsleitung sowie insgesamt wenig technisch und infrastrukturell überprägten Landschaftsraum (vgl. auch Kap. E V 2). Im Bereich der Gemeinde Zeilarn und des Markts Wurmansquich ist dieser nach dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Planungsregion Landshut einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen und naturbezogenen Erho-

lung zuzuordnen. Die großflächige Landschaftsbildbewertung des Landesamts für Umwelt (LfU)¹, welche Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung gibt, weist hier im raumordnerischen Maßstab dem Raum überwiegend eine mittlere Erholungswirksamkeit zu. Im weiteren Trassenverlauf durch die Gemeinden Erlbach und Perach kann dem Erholungsraum nach der großflächigen Landschaftsbildbewertung des LfU eine hohe Erholungswirksamkeit zugeordnet werden. Der Raum stellt mit verschiedenen Radwegen auch mit überregionaler Bedeutung wie dem Inn-Radweg, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Naturdenkmälern wie der Kapellenlinde in Schmidhub, größeren landschaftsprägenden Elementen wie dem Inn und seiner Hangkante sowie weiteren Erholungspunkten einen bedeutsamen Freizeit- und Erholungsraum dar. Weitere Freizeiteinrichtungen stellen der Modellflugplatz der Modellfluggemeinschaft Alt-Neuötting e.V. und der Startplatz des Freiballonclubs Salzach-Inn e.V. dar. Der Freizeit- und Erholungsraum sowie einzelne Einrichtungen werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Hierauf wurde in zahlreichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hingewiesen. Auch auf dessen Erholungsfunktion für die umliegenden Industriestandorte wurde hingewiesen. Die Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung sowie deren punktuelle Einrichtungen sind bei der Detailplanung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M-S4). In Teilbereichen verbleibt jedoch eine negative Betroffenheit des Belangs. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Betroffenheiten durch die hohen Mastbilder ab der Innquerung in südliche Richtung hinzuweisen.

Im Weiteren verläuft die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) südlich des Inns zunächst auf kürzerer Strecke in einem offenen Landschaftsraum, welcher durch vorhandene Infrastrukturen (BAB A 94, 110-kV-Leitungen) eine technische Prägung aufweist. Anschließend führt die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) auf längerer Strecke durch den großflächigen Alzgerner und Altöttinger Forst, welche gemäß Waldfunktionsplan als Funktionswald für die Erholung ausgewiesen sind. Ebenfalls verlaufen hier Rad- und Wanderwege. Im raumordnerischen Maßstab ist dem Bereich südlich der Innquerung mit den großflächigen Wäldern eine hohe Erholungswirksamkeit (gemäß LfU) zuzuordnen. Insgesamt wird der Erholungsraum südlich des Inns durch die Trassenführung beeinträchtigt. Dem kann durch eine entsprechende Detailplanung Rechnung getragen werden (vgl. Maßgabe M-S4).

Südlich der großflächigen Waldbereiche bis zum Umspannwerk Pirach verläuft die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) in einem offenen Landschaftsraum entlang des Siedlungsbereichs der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz mit seinen Wohnsiedlungsbereichen. Er liegt nahe zu dortigen Erholungsbereichen einschließlich des Eschlbergs mit dessen Einstufung als Funktionswald gemäß Waldfunktionsplan. Der Landschaftsraum im Umfeld der Trasse ist insbesondere durch die 220-kV-Bestandsleitung und zwei 110-kV-Leitungen und das am Trassenende gelegene Umspannwerk technisch geprägt. Nach der großflächigen Landschaftsbildbewertung des LfU wird dem Raum eine mittlere Erholungswirksamkeit zugeordnet. In diesem Bereich kann im raumordnerischen Maßstab im Vergleich zur Bestands-

¹ Diese Bewertung der Landschaftsbilder in Bayern ist im Rahmen der räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen entstanden. Sie bietet auf Grund ihres allgemeinen methodischen Ansatzes zur Beschreibung der landschaftlichen Qualitäten eine geeignete Orientierungshilfe.

situation keine maßgebliche Veränderung der Belange der Erholung festgestellt werden. Gleiches gilt für den optionalen **Erdkabelabschnitt**.

Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Im nördlichen Bereich bis einschließlich der Innquerung orientiert sich die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) im raumordnerischen Maßstab an der 220-kV-Bestandsleitung. Über die Vorbelastung der Bestandsleitung hinaus verläuft die Leitungstrasse durch einen wenig technisch und infrastrukturell überprägten Landschaftsraum (vgl. auch Kap. E V 2). Die großflächige Landschaftsbildbewertung des Landesamts für Umwelt (LfU), welche Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung gibt, weist hier im raumordnerischen Maßstab dem Raum überwiegend eine hohe Erholungswirksamkeit zu. Im Bereich des Marktes Tann und der Gemeinde Zeilarn ist der Planungsraum nach dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) der Planungsregion Landshut einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen und naturbezogenen Erholung zuzuordnen. Der Raum stellt mit verschiedenen Radwegen auch mit überregionaler Bedeutung wie dem Inn-Radweg, Wanderwegen, Aussichtspunkten, Naturdenkmälern wie dem Thomasbacher Hangflachmoor, größeren landschaftsprägenden Elementen wie dem Inn und seiner Hangkante sowie weiteren Erholungspunkten wie dem Marktler Badensee einen bedeutsamen Freizeit- und Erholungsraum dar. Darauf wurde in zahlreichen Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren hingewiesen. Auch auf dessen Erholungsfunktion für die umliegenden Industriestandorte wurde hingewiesen. Der Freizeit- und Erholungsraum wird durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind bei der Detailplanung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M-S4). In Teilbereichen verbleibt jedoch eine negative Betroffenheit des Belangs. Auf die mit der vorgesehenen Innquerung und der Waldüberspannung verbundenen hohen Mastbilder ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Im Bereich des **Erdkabelabschnitts** im Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ können keine maßgeblichen Veränderungen für die Belange der Erholung gegenüber der Bestandssituation festgestellt werden.

Im Anschluss an die Innquerung ergeben sich für die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) die zwei **Varianten Fürstenschlag B** sowie **Fürstenschlag A** (Teilabschnitte „*Oberpiesing*“ und „*Fürstenschlag A*“). Beide Varianten können im raumordnerischen Maßstab einem Bereich mit hoher Erholungswirksamkeit (gemäß LfU) zugeordnet werden. Der Waldbereich, für welchen in diesem Teil eine Schneise vorgesehen ist, ist gemäß Waldfunktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. Innerhalb und außerhalb des Waldbereichs befinden sich Teile des Rad- und Wandernetzes. Im Bereich des Teilabschnitts „*Oberpiesing*“ befindet sich ein durch die 220-kV-Bestandsleitung überspannter Golfplatz, zu welchem die Trassenvariante nun den Abstand vergrößern kann. Unter Berücksichtigung der zentralen Querung des Waldbereichs als Schneise (von der Vorhabenträgerin präferierte Querungsform) in der Variante Fürstenschlag A mit Oberpiesing sowie durch den Verlauf der Variante Fürstenschlag B am Waldrand bzw. im offenen Landschaftsraum mit Sichtbeziehungen lässt sich für beide Varianten eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung feststellen. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind bei der Detailplanung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M-S4). In Teilbereichen verbleibt jedoch eine negative Betroffenheit des Be-

langs. Auf etwaige Auswirkungen auf die Erholungsnutzung im Zuge der Möglichkeit einer Überspannung der Waldflächen in diesem Bereich ist hinzuweisen (vgl. Kap. E V 2).

Im Teilabschnitt „B 20“ führt die Trassenvariante in großen Teilen durch die Waldgebiete Daxenthaler und Holzfelder Forst, welche gemäß Waldfunktionsplan als Funktionswald für die Erholung ausgewiesen sind. Im raumordnerischen Maßstab ist dem Bereich südlich der Innquerung mit den großflächigen Wäldern mit Rad- und Wanderwegen eine hohe Erholungswirksamkeit (gemäß LfU) zuzuordnen. Jedoch verläuft die Trassenvariante in diesem Bereich in räumlicher Bündelung mit der viel befahrenen B 20. Durch diese (lärmintensive) Vorbelastung und die im südlichen Teil befindlichen Industrieanlagen kann von einer geringen Beeinträchtigung innerhalb der Waldgebiete ausgegangen werden. Auch ist davon auszugehen, dass sich die Beeinträchtigung für den Erholungssuchenden in den Waldgebieten punktueller darstellt, als in den offenen Landschaftsräumen. Letzterem kann durch eine entsprechende Detailplanung Rechnung getragen werden (vgl. Maßgabe M-S4).

Südlich der großen Waldbereiche verläuft die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) durch das Lengthal entlang des Hechenbergs und weiter ein Stück südlich des Eschlbergs in einem eher offenen Landschaftsraum bis zum Umspannwerk Pirach. Der Trassenkorridor verläuft hier parallel zu zwei bestehenden 110-kV-Leitungen. Nach der großflächigen Landschaftsbildbewertung des LfU wird dem Raum, welcher auch Teil des Rad- und Wanderwegenetzes der Region ist, eine mittlere Erholungswirksamkeit zugeordnet. Mit der vorhandenen Leitungsinfrastruktur besteht in diesem Bereich bereits eine technische Vorbelastung. Die Erholungsnutzung wird durch das Vorhaben weiter beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind bei der Detailplanung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M-S4). In Teilbereichen verbleibt jedoch eine negative Betroffenheit des Belangs. Auch mit dem Vorhaben der geplanten Bündelung einer der beiden 110-kV-Leitungen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung würde sich durch die damit veränderte Masthöhe die Beeinträchtigung des Belangs Erholung nicht wesentlich reduzieren.

Variante Zeilarn West - B20 (rot)

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) unterscheidet sich nur im Teilabschnitt „Thomasbach“ von den anderen beiden Varianten.

In den nördlichen Teilstücken der Variante stellt sich die Betroffenheit dieses Belangs bis Höhe der Kreisstraße AÖ 11 wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar. Die Beurteilung ist daher den Ausführungen zur Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) zu entnehmen.

Im weiteren Verlauf kann der Teilabschnitt „Thomasbach“ bis einschließlich der Innquerung hinsichtlich seiner Erholungswirksamkeit mit dem Trassenverlauf der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) zusammen betrachtet werden. Hier handelt es sich wie bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) ausgeführt, um ein Gebiet mit hoher Erholungswirksamkeit. Der Erholungsraum wird durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung sind bei der Detailplanung auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen (vgl. Maßgabe M-S4). Dennoch verbleibt in der Gesamtschau eine negative Betroffenheit des Belangs.

Im Anschluss an den Teilabschnitt „*Thomasbach*“ verläuft die Variante identisch mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün), weshalb hier auf die Ausführungen der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) verwiesen wird.

2.3.3 Rückbau der Bestandsleitung

Teil des Vorhabens ist der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Insbesondere im Bereich zwischen der Alzmündung und den Siedlungsbereichen der Gemeinde Emmerting führt dies zu einer Entlastung eines hochwertigen Landschaftsraums. Dieser Raum dient mit seinem Rad- und Wanderwegenetz der Naherholung und weist eine hohe Erholungswirksamkeit auf (vgl. großflächige Landschaftsbildbewertung des LfU, welche Auskunft über die Eignung der Landschaft für eine naturbezogene, ruhige Erholung gibt). Der Rückbau bietet eine Entlastung des Erholungsraums und kann dessen Potenzial stärken.

Punktuelle Entlastungseffekte ergeben sich für einzelne erholungsbezogene Einrichtungen wie den Golfplatz in Oberpiesing und den Marktler Badesees bei welchen – je nach Betrachtung der Trassenvariante – sich der Abstand zwischen Freileitung und Erholungseinrichtung im Vergleich zur Bestandsleitung vergrößert (Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot)) und zum Teil die Überspannung der Erholungseinrichtung entfällt oder vollständig aus dem Umfeld verlegt wird (Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)).

2.3.4 Zwischenergebnis

In **allen Varianten** führt die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und wirkt sich damit auch auf die Belange der Erholung aus. Auf Grund der Nähe der Trassenvarianten zu bedeutsamen Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen sind an verschiedenen Stellen Beeinträchtigungen von Erholungsräumen zu verzeichnen. In Teilen können die Konflikte für diesen Belang im Rahmen der Feintrassierung reduziert werden. Dennoch verbleibt für alle Trassenvarianten insgesamt eine negative Betroffenheit des Belangs.

Im Verlauf der Bestandstrasse sind zwischen Alzmündung und dem Siedlungsbereich in Emmerting durch den Rückbau in allen Trassenvarianten Entlastungswirkungen für die Belange der Erholung zu erwarten. Darüber hinaus sind punktuelle Entlastungswirkungen für einzelne Erholungseinrichtungen in Folge des Rückbaus der Bestandstrasse entweder durch ein Abrücken der neuen Leitung (Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot)) oder durch eine vollständige Verlegung aus dem Raum (Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)) zu erwarten.

Diese Zwischenergebnisse werden mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

V. Raumbezogene fachliche Belange von Natur und Landschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3-4 BayLplG

Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1-4, 6-7 BayLplG

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. (...) Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Erfordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden.

LEP 6.1.2

(G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.

LEP 7.1.1

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

LEP 7.1.3

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

LEP 7.1.5

(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen

- Gewässer erhalten und renaturiert,
- geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und
- ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.

LEP 7.1.6

(G) Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

LEP 8.4.1

(G) Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. (...)

RP 13 A I 3

(G) Die Sicherung der naturräumlichen Vielfalt und landschaftlichen Attraktivität sowie die Bewahrung des reichen Kulturerbes der Region sind anzustreben.

RP 13 B I 1.1

(G) Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes kommen der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.

(G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von regionaler und überregionaler Bedeutung sind auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzustimmen.

RP 13 B I 1.2

(G) Die charakteristischen Landschaften der Region sind zu bewahren und weiterzuentwickeln.

RP 13 B I 1.4

(G) Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sind als Grundlage eines regionalen Biotopverbundsystems zu erhalten und weiterzuentwickeln.

RP 13 B I 2.1.1.1

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

(...)

- im Landschaftsraum Isar-Inn-Hügelland:

26 Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes

(...)

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen. (...)

RP 18 B I 1

(G) Die natürlichen Lebensgrundlagen der Region sollen zum Schutz einer gesunden Umwelt, eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft gesichert werden. Alle Nutzungsansprüche an die natürlichen Lebensgrundlagen sollen auf eine nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts abgestimmt werden.

Die charakteristischen Landschaften der Region sollen unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der ökologischen Belastbarkeit des Naturhaushalts erhalten und pfleglich genutzt werden.

(...)

RP 18 B I 2

(Z) Überbeanspruchungen von Natur und Landschaft und Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen vermieden, Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden und die Versiegelung des Bodens weitgehend minimiert werden. (...)

Landschaftsprägende Bestandteile, insbesondere naturnahe Strukturen wie abwechslungsreiche Waldränder, gewässerbegleitende Gehölzsäume, Hecken und Alleen, Wiesentäler sowie unverbaute Fließ- und naturnahe Stillgewässer sollen erhalten und, soweit möglich, wiederhergestellt werden.

Die wesentlichen, für die Teilräume der Region typischen Biotopstrukturen sollen in Funktion und Umfang gesichert werden. Bei nicht vermeidbarer Zerstörung von Biotopen soll möglichst vernetzter gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Gebiete mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen besitzen eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt und sollen erhalten und gesichert sowie vor Beeinträchtigungen und Minderungen ihrer Lebensraumfunktion nachhaltig geschützt werden.

Ökologisch schutzwürdige Flächen, insbesondere Auwaldbereiche, Hang- und Leitenwälder, Uferzonen und Feuchtgebiete, das Landschaftsbild prägende Elemente wie exponierte Kuppen und Hänge sowie Überschwemmungsgebiete sollen grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Seeuferzonen sollen weiterhin von neuen Fremdenverkehrserschließungen freigehalten werden, für bestehende ungeordnete Nutzungen von Seeuferbereichen sollen Sanierungspläne aufgestellt und umgesetzt werden.

(...)

RP 18 B I 3.1

(Z) Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. In diesen sollen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert werden. Die Charakteristik der Landschaft und ihrer Teilbereiche soll erhalten werden. Größere Eingriffe in das Landschaftsgefüge sollen vermieden werden, wenn sie die ökologische Bilanz deutlich verschlechtern. (...)

Folgende Gebiete werden - nach Naturräumen getrennt - als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

RP 18 B I 3.1.4

(Z) Naturraum 5: "Inn-Isar-Schotterplatten"

Haupteinheit 054 "Unteres Inntal"

(...)

39: Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze

(...)

41: Alzgerner und Altöttinger Forst

42: Daxenthaler Forst

43: Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn

(...)

Haupteinheit 053 "Alzplatte"

(...)

50: Waldgebiete westl. Burghausen

(...)

RP 18 B I 3.1.5

(Z) Naturraum 6 "Unterbayerisches Hügelland"

Haupteinheit 060: "Isar-Inn-Hügelland"

52: Hügelland zwischen Erharting und Markt

RP 18 B V 7.1

(Z) (...) Bauliche Maßnahmen sind so schonend wie möglich in die Landschaft einzupassen und entsprechend durchzuführen. Verteilungsleitungen sollen gebündelt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Verteilungsleitungen freigehalten werden.

Beim Bau und Ausbau von Energieversorgungsanlagen soll neben den energiewirtschaftlichen Erfordernissen die Umweltverträglichkeit besonders berücksichtigt werden. (...)

RP 18 B VI 1

(G) In allen Teilen der Region kommt dem Tourismus und der Erholung eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sind die Landschaftsschönheiten, die kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und Denkmäler in ihrer Charakteristik zu erhalten. (...)

RP 18 B VIII 3.3.2

(G) Kirchliche und profane Kulturdenkmäler, charakteristische historische Siedlungsformen, Baudenkmäler und Denkmäler der Technikgeschichte sollen in ihrer Substanz und Funktion bewahrt bleiben. Bodendenkmäler sollen gesichert werden.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Der Planungsraum des verfahrensgegenständlichen Vorhabens in den Landkreisen Rottal-Inn und Altötting zeichnet sich durch besondere naturräumliche Qualitäten aus. Hier berührt

das Vorhaben die Naturräume Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten. Im abwechslungsreich strukturieren Unterbayerischen Hügelland (Naturraum 6) prägen kleine Flüsse und Bäche, kleinteilige landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Vielzahl von Waldstreifen und -stücken, die großteils eine besondere Bedeutung für den Bodenschutz besitzen, das Landschaftsbild (vgl. Begründung zu RP 18 B I 3.1.5 Z). Der Naturraum Isar-Inn-Schotterplatten (Naturraum 5) hingegen erhält seine naturschutzfachlich herausragende Bedeutung insbesondere durch die Flusstäler von Inn, Isen, Alz und Salzach sowie die noch größten Waldgebiete in der Region nördlich des Alpengebiets, wie beispielsweise die bereits zu Bannwald erklärten Wälder Alzgerner, Altöttinger und Daxenthaler, Holzfelder Forst (vgl. Begründung zu RP 18 B I 3.1.4 Z).

Im Beteiligungsverfahren wurden u.a. durch Fachbehörden, Verbände und seitens zahlreicher beteiligter Kommunen und Bürger raumbedeutsame Inhalte insbesondere zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz sowie zur Qualität und Quantität der Inanspruchnahme von Natur und Landschaft angeführt.

2.1. Trassenübergreifende Betrachtungen Landschaft und Landschaftsbild

Ausgangspunkt der raumordnerischen Betrachtung der Belange des Landschaftsschutzes sind die im Regionalplan Landshut und Regionalplan Südostoberbayern festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete (vgl. RP 13 B I 2.1.1.1 Z sowie RP 18 B I 3.1 Z, 3.1.4 Z und 3.1.5 Z). Diese wirken als großräumige Schutzkulissen für empfindliche Landschaftsräume und den Naturhaushalt und insoweit in Ergänzung zu den naturschutzrechtlichen Sicherungsinstrumenten (vgl. Begründung zu LEP 7.1.2 Z). Auch bei einer räumlichen Betroffenheit stellen landschaftliche Vorbehaltsgebiete keine Tabuzonen für das Vorhaben dar. Auf Grund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft und das damit verbundene Gewicht dieser Festlegungen für den weiteren Planungsprozess (vgl. RP 18 B I 3.1 Z) sind jedoch eine möglichst geringe Inanspruchnahme, wenn keine planerischen Alternativen vorliegen, bzw. eine schonende Ausgestaltung in der Detailplanung geboten (vgl. Begründung zu RP 13 B I 2.1.1.1 Z und RP 18 B I 3.1 Z).

Alle Varianten queren mit längeren Streckenanteilen landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß RP 13 B I 2.1.1.1 i.V. mit der Karte B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans Landshut und RP 18 B I 3.1.4 und 3.1.5 i.V. mit der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans Südostoberbayern:

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau), durch die Gemeinden Zeilarn, Wurmannsquick und Erlbach (Teilabschnitt „Zeilarn West“) quert die Trasse mit dem Tal des Türkenbachs das schmale landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 26 „Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes“. Im Weiteren verläuft die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) nördlich des Inns östlich der Gemeinde Perach zunächst durch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 52 „Hügelland zwischen Erharting und Markt“. Im südlichen Anschluss daran quert die Variante das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 39 „Inntal von Gars a.Inn bis zur Landesgrenze“ auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neuötting. Im weiteren südlichen Verlauf liegen schließlich große Trassenanteile der Variante Zeilarn West - Altöt-

tinger Forst (blau) innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 41 „Alzgerner und Altöttinger Forst“.

Während sich im nördlichen Planungsraum der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün), auf dem Gemeindegebiet des Markts Tann und weiten Teilen der Gemeinde Zeilarn zunächst keine entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen finden, quert die Trasse im Süden der Gemeinde Zeilarn das schmale Band des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 26 „Bachtäler des Isar-Inn-Hügellandes“. Soweit in diesem Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ zwingend eine Unterbohrung mit Erdkabel vorgesehen ist, kann in diesem Trassenabschnitt eine negative Betroffenheit dieser Belange vermieden werden. Während sich im Gemeindegebiet Erlbach keine entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen finden, quert diese Variante zunächst in der Marktgemeinde Markt das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 52 und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 39 um schließlich sowohl in der Untervariante „*Fürstenschlag A*“ als auch in der Untervariante „*Fürstenschlag B*“ das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 43 „Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn“ zu durchschneiden. Im weiteren südlichen Verlauf liegen schließlich große Trassenanteile der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 42 „Daxenthaler Forst“, auch im Gemeindegebiet Mehring werden mit dem Gebiet Nr. 50 „Waldgebiete westlich von Burghausen“ landschaftliche Vorbehaltsgebietsflächen tangiert.

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - B20 (rot) stellt sich die Betroffenheit dieses Belangs bis Höhe der Kreisstraße AÖ 11 wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar; im weiteren Trassenverlauf im Teilabschnitt „*Thomasbach*“ durch die Gemeinden Erlbach und Markt, finden sich keine entsprechenden regionalplanerischen Festlegungen. Ab dem Bereich unmittelbar nördlich des Inns (Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“) verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) auf der Trasse der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün), daher sind von der Planung ebenfalls die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Nr. 52, 39, 43, 42 und 50 betroffen.

Wegen der dargestellten weiträumigen flächenmäßigen Betroffenheit landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Planungsraum eignen sich diese – über die allgemeine Feststellung, dass in diesen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, das wegen den genannten Betroffenheiten entsprechend in eine Gesamtabwägung eingestellt werden muss – nicht für eine trassenspezifisch differenzierende Bewertung. Vielmehr ist auf die folgenden Bewertungen der konkreteren Festlegungen zu überörtlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu verweisen.

Freileitungen in der geplanten Größenordnung verursachen unvermeidbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild und seine Wahrnehmung. Gemäß den Angaben in den Verfahrensunterlagen betragen die Bauhöhen der Freileitungsmasten bei der Führung durch landwirtschaftliche Flächen oder in Waldschneisen ca. 50 bis 70 Meter. Erheblich größere Höhen bis zu ca. 90 Meter und weit über die Waldflächen hinausgehobene Traversen und Leiterseile mit entsprechenden Markierungen zur Vermeidung von Vogelkollisionen sind mit einer Ausführung in Form einer Waldüberspannung, wie sie insbesondere für die Innquerung und die Abschnitte durch die großen Waldgebiete des Altöttinger und Daxenthaler Forsts geplant sind, verbunden. In diesen Trassenabschnitten ist im weiteren Planungsprozess den Auswir-

kungen auf das Landschaftsbild besonders nachzugehen (vgl. Hinweise H-NuL4 und H-LF5). Je nach Ausprägung der Landschaft, der Topographie und der naturräumlichen Ausstattung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Blickbeziehungen oder technischen Überprägungen von Landschaftsteilen. Der Grad der Betroffenheit ist u.a. abhängig von der Lage der Maststandorte, der Gestalt der Masten und der umgebenden technischen Überprägung der Landschaft. Erdkabelabschnitte sind in ihrem Verlauf durch entsprechend freizuhaltende Trassen und die notwendigen Muffenbauwerke in der Landschaft ablesbar. Am stärksten wirken in den Erdkabelabschnitten jedoch die notwendigen Kabelübergangsanlagen mit Flächen von ca. 1 ha und Höhen von maximal ca. 35 Meter.

Das planerische Anliegen eines Erhalts freier Landschaftsbereiche (vgl. insb. LEP 7.1.3 G, RP 18 B V 7.1 Z, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3-4 BayLplG) wird bei der Verwirklichung des Vorhabens insbesondere dann Folge geleistet, wenn es gelingt, die neue Leitungstrasse großräumig wirksam mit verschieden- oder gleichartigen technischen Infrastrukturen gleicher Wertigkeit (z.B. Verkehrswege, Energieleitungen) zu bündeln. Vor diesem Hintergrund sollte in möglichst großen Trassenabschnitten, bzw. in landschaftlich sensiblen Bereichen eine Zerschneidung, d.h. ein Trassenverlauf durch infrastrukturell und siedlungsstrukturell wenig beanspruchte Landschaftsbereiche, vermieden werden. Dadurch bleiben die vielfältigen Funktionen der Landschaft – und hier insbesondere die Erholungsfunktion von Landschaft – langfristig erhalten und einer weiteren Verinselung von Lebensräumen wird vorgebeugt.

Die visuellen Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, das vor allem durch Vielfalt sowie dessen Eigenart, Schönheit und Erholungswert charakterisiert werden kann, bemessen sich in der landesplanerischen Beurteilung insbesondere an der ausgelösten großräumigen Veränderungsintensität. Ein weiteres Kriterium zur Beurteilung der Wirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild ist dessen Empfindlichkeit.

Den Ausgangspunkt bildet zunächst die Einordnung durch die großflächige Landschaftsbildbewertung des Landesamts für Umwelt². Neben flächenhaften Aussagen zur Qualität des Landschaftsbilds werden auch bedeutende und damit charakteristische Landschaftselemente wie Hangkanten, Geländestufen oder Waldränder dargestellt, die auch in dieser raumordnerischen Bewertung relevant sein können (vgl. LEP 7.1.3 G, RP 18 B I 2 Z). Maßgeblich für diese Beurteilung sind weiter die Erkenntnisse aus den einschlägigen Stellungnahmen der Fachbehörden, Verbände und sonstigen Beteiligten und die Eindrücke der im Verfahren durch die höhere Landesplanungsbehörde durchgeführten Ortseinsichten.

Bei einer weiteren Vorhabenkonkretisierung sind im gesamten Trassenverlauf die Sichtbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Mastbauwerke und Leiterseile sowie der Kabelübergangsanlagen und zum anderen die vorhandenen landschaftsprägenden Raumstrukturen (z.B. Fließgewässer, Täler) sowie schutzwürdigen Landschaftselemente (u.a. Waldränder, Geländekuppen) in die Betrachtung einzubeziehen. Auch auf die Betroffenheit von landschaftsprägenden Bau- und Boden- sowie Naturdenkmäler als wichtige Landschaftsbestandteile (vgl. LEP 8.4.1

² Diese Bewertung der Landschaftsbilder in Bayern ist im Rahmen der räumlichen Steuerung von Windkraftanlagen entstanden. Sie bietet auf Grund ihres allgemeinen methodischen Ansatzes zur Beschreibung der landschaftlichen Qualitäten eine geeignete Orientierungshilfe.

G, RP 13 A I 3 G, RP 18 VI 1 G, RP 18 B VIII 3.3.2 G) wurde seitens der beteiligten Fachstellen, Kommunen und Bürger, insbesondere in Trassenbereichen in den Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz, Emmerting und Perach, hingewiesen. Um den Erfordernissen der Minderung der Beanspruchung der Landschaft und der Bewahrung ihrer charakteristischen Qualitäten (vgl. LEP 7.1.3 G, RP 18 B I 2 Z) Rechnung zu tragen, ist eine entsprechend den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten angepasste Trassenführung anzustreben (vgl. Maßgabe M-NuL1 und Hinweis H-NuL4). Auch auf die Belange des Denkmalschutzes ist im Planungs- und Bauprozess Rücksicht zu nehmen (vgl. Hinweis H-NuL3).

Damit erweist sich der Planungsraum insgesamt als landschaftlich empfindlich, wobei sich die Qualitäten beeinträchtigender Eingriffe teilträumlich unterschiedlich darstellen:

Im Gebiet nördlich des Inns erstreckt sich der Landschaftsraum Nr. 76 (Isar-Inn-Hügelland) mit einer hohen und in Teilbereichen sehr hohen Wertigkeit. Im Bereich des Inns und den Gebieten des Öttinger und Daxenthaler Forsts liegt der Landschaftsraum Nr. 81 (Unteres Inntal), dem fachbehördlich bis auf die Räume um Mittling im Bereich der Stadt Neuötting und um Oberpiesing im Bereich des Marktes Markt (überwiegend mittlere Wertigkeit) ebenfalls eine überwiegend hohe Wertigkeit zugewiesen ist (vgl. LfU, Landschaftsbildbewertung).

Im südwestlichen Planungsraum rund um die Alz erstreckt sich auf einem kurzen Abschnitt der Landschaftsraum Nr. 88 (Täler der Alz und Traun), dem fachbehördlich ebenfalls eine überwiegend hohe Wertigkeit zugeschrieben ist. Ergänzend ist hier allerdings festzustellen, dass an dieser Stelle großräumig bereits eine siedlungs- und infrastrukturelle Vorprägung vorliegt. Im südöstlichen Planungsraum, vom Güterverkehrszentrum im Bereich der Stadt Burghausen bis zum Umspannwerk Pirach, liegt der Landschaftsraum Nr. 87 (Alzplatte) mit einer mittleren Wertigkeit.

In der Gesamtschau aller drei Trassenverläufe zeigt sich, dass diese großteils durch Landschaftsräume mit überwiegend hoher Wertigkeit führen und sich Abschnitte durch besondere landschaftsprägende Strukturen (hier: Hangkanten und Waldränder) auszeichnen. Insbesondere in den Gebieten im südlichen Planungsraum (südlich des Öttinger und Daxenthaler Forsts), in den Bereichen der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz, Mehring und Burghausen, liegt allerdings großräumig bereits eine technisch-infrastrukturelle Vorprägung vor.

2.2. Trassenspezifische Betrachtung Landschaft und Landschaftsbild

2.2.1 Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Für die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) sind im gesamten Streckenverlauf, mit Ausnahme des kurzen Bereichs am Hauptort der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, keine substantiellen Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden linearen Infrastrukturen vorhanden. Insgesamt verläuft die Trasse weitgehend durch bisher gering beanspruchte Landschaftsräume.

Vom nördlichen Anschlusspunkt der Leitung bis zum Inn ist für die Trassenführung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) eine Neuzerschneidung eines bisher unbelastete-

ten, hochwertigen Landschaftsraums Nr. 76 (Isar-Inn-Hügelland) festzustellen. Es handelt sich bei dem Gebiet um eine bisher wenig technisch und infrastrukturell überprägte Kulturlandschaft mit kleinteiliger Weilerstruktur und mit einzelnen Hofstellen. Die entsprechende negative Wirkung auf das Landschaftsbild ist auf Grund des vorherrschenden hügeligen und abwechslungsreichen Reliefs hier zum einen für die Fernwirkung der geplanten Leitung gegeben. Die Freileitung könnte jedoch im Rahmen der Detailplanung der Maststandorte und des genauen Leitungsverlaufs entsprechend in die Landschaft eingebunden und die negative Wirkung dadurch reduziert werden (vgl. Maßgabe M-NuL1). Hier sind insbesondere exponierte Lagen, wie Höhenrücken und Hangkuppen, zu umgehen. Darüber hinaus verbleiben für das Gebiet jedoch zum anderen die erheblich negativen Wirkungen der Leitung auf das Landschaftsbild im unmittelbaren Leitungsumfeld.

Während den Flächen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Dachwand“ laut Verfahrensunterlagen in der Detailplanung ausgewichen werden kann, muss im weiteren Verlauf kleinräumig die stark abfallende Innleite bei Niederperach (Gemeinde Perach) gequert werden. Dieses besonders landschaftsprägende Element einer visuellen Leitlinie mit entsprechend hoher Fernwirkung (Landschaftsraum Nr. 76, Isar-Inn-Hügelland) wird gemäß den Planunterlagen zur Vermeidung einer direkten Beanspruchung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen des Innleitenwaldes in Form einer Waldüberspannung mit einer Mastsetzung außerhalb der Leite überwunden. Diese Ausführungsvariante hat jedoch entsprechend höhere Masten an der Hangkante, am Hangfuß und der Innquerung im Bereich der Staustufe Perach mit einer großen Fernwirkung der Leitung zur Folge.

Südlich des Bereiches der Innauen bestehen weitere Vorbelastungen durch die jeweils von West nach Ost verlaufende BAB A 94 und zwei nebeneinander verlaufende 110-kV-Leitungen. Dennoch ist das Landschaftsbild an dieser Stelle auf Grund der kleinräumigen Vielfalt von Innauwald, Gewässerbegleitgehölz des Mittlinger Bachs, Offenland der Innau und von Forstgebieten entsprechend hochwertig (Landschaftsraum Nr. 81, Unteres Inntal). Zudem würde die neue Leitungstrasse, im Gegensatz zu den anderen bestehenden linearen Infrastrukturen und dem Inn als landschaftsprägendem Element, als einzige Struktur in Nord-Süd-Richtung verlaufen und damit den offenen Landschaftsbereich des Inntals neu zerschneiden. Verstärkt würde diese negative Wirkung auf Grund der benötigten Höhe der Masten, die wegen der Überspannung der Waldbestände nördlich und südlich des Inns sowie der Überspannung der bestehenden 110-kV-Leitung, erforderlich wären.

Für Waldflächen des Öttinger Forsts sehen die Verfahrensunterlagen zum Werk Gendorf (Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz) eine Überspannung vor. Dieses großflächige Forstgebiet weist bis auf einzelne Ausnahmen (Staatsstraße St 2108 und Forststraßen) bisher keinerlei technisch überprägende Vorbelastung auf. Es käme damit zu einer vollständigen Neuzerschneidung dieses hochwertigen Landschaftsbereichs (Landschaftsraum Nr. 81, Unteres Inntal). Während damit eine Waldschneise mit entsprechend umfangreichen Waldrodungen vermieden werden könnte, hat diese Ausführungsvariante in Folge der Fernwirkung der höheren Masten eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zur Folge. Insbesondere aus Richtung des Hügellandes nördlich des Inns bzw. der Innleite herrschen hier entsprechende Blickbeziehungen über die Hangkante auf das Inntal und die südlich anschließenden Forstgebiete vor. Die Auswirkungen auf das Landschaftserleben im unmittelbaren Leitungs-

bereich beschränken sich in Bereichen der Waldüberspannung im Wesentlichen auf die einzelnen Maststandorte und die zur Errichtung freigemachten Flächen.

Nach Querung des Alz-Kanals verläuft die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) bestandsnah in den Teilabschnitten „Burgkirchen“/„Hecketstall B“ entlang des Hauptorts der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz bis hin zum südlichen Anschlusspunkt am Umspannwerk Pirach. Insgesamt handelt es sich hier durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur, zwei weitere 110-kV-Leitungen und nicht zuletzt wegen des Umspannwerks Pirach, um einen stark vorbelasteten und bereits zerschnittenen Landschaftsraum (Nr. 88 Täler der Alz und Traun und Nr. 87 Alzplatte) mittlerer Wertigkeit.

Die Ausführungsvariante **Freileitung** an dieser Stelle würde die Möglichkeit bereithalten, die bestehende walddnahe 110-kV-Leitung mit der neuen Leitung zu bündeln und auf deren Masten mitzuführen. Dieser geringfügigen Entlastung für das Landschaftsbild durch den Rückbau der 110-kV-Leitung am Waldrand stünden jedoch – durch die Mitführung bedingte – massivere Mastbilder, der im Vergleich zur Bestandsleitung höheren neuen 380-kV-Leitung, gegenüber.

Bei der Ausführungsvariante der neuen Leitung in Form eines **Erdkabels** und dem anschließenden Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung würde sich im Zuge der Leitungstrasse eine Entlastung für den Landschaftsraum ergeben. Neue Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wären jedoch mit den beiden rund 1 ha großen Kabelübergangsanlagen an den beiden Endpunkten dieser Abschnitte in landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen verbunden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Kabelübergangsanlagen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Festlegung RP 13 B I 1.2 (G) (vgl. auch Begründung zu dieser Festlegung) durch eine entsprechende Einbindung in das umliegende Orts- und Landschaftsbild zwar abzumildern (vgl. MaßgabeM-NuL2), jedoch verbliebe durch diese massiven technischen Bauwerke eine entsprechende negative Betroffenheit. Zudem würde durch das Erdkabel an dieser Stelle laut Verfahrensunterlagen die o.g. Mitnahmemöglichkeit entfallen. Die zwei 110-kV-Leitungen würden bestehen bleiben, sodass insgesamt von keinen Entlastungswirkungen für den Landschaftsraum auszugehen ist.

2.2.2 Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Im Gegensatz zu der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) kann die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) in längeren Abschnitten räumlich gebündelt im Verlauf der Bestandsleitung bzw. mit bestehenden linearen Infrastrukturen geführt werden und somit dem Bündelungsgebot von Infrastruktureinrichtungen gemäß LEP 7.1.3 G Rechnung tragen.

Vom nördlichen Anschlusspunkt der Leitung bis zum Inn führt die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) durch einen hochwertigen, zum Teil sogar sehr hochwertigen Landschaftsraum Nr. 76 (Isar-Inn-Hügelland). Sie ist zunächst als Freileitung konzipiert, um dann im Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ teilweise als Erdkabel und schließlich wieder als Freileitung ausgeführt zu werden. Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) bewegt sich in diesem Bereich im raumordnerischen Maßstab entlang der Bestandstrasse, sodass es zu keiner wesentlichen

Neuzerschneidung des entsprechend vorbelasteten, im Übrigen jedoch wenig technisch und infrastrukturell überprägten Landschaftsraums kommt.

Die entsprechende negative Wirkung auf das Landschaftsbild für die Abschnitte, die als **Freileitung** ausgeführt werden, ist auf Grund des vorherrschenden hügeligen und abwechslungsreichen Reliefs hier zum einen für die Fernwirkung der geplanten Leitung gegeben. Die Stromleitung könnte jedoch im Rahmen der Detailplanung der Maststandorte und des genauen Leitungsverlaufs entsprechend in die Landschaft eingebunden und die negative Wirkung dadurch reduziert werden (vgl. Maßgabe M-NuL1). Hier sind insbesondere exponierte Lagen, wie Höhenrücken und Hangkuppen, zu umgehen. Darüber hinaus verbleiben für das Gebiet jedoch zum anderen die negativen Wirkungen der Leitung auf das Landschaftsbild im unmittelbaren Leitungsumfeld.

Für den in der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) vorgesehenen **Erdkabelabschnitt** und dem anschließenden Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung im gleichen Bereich würde sich an dieser Stelle zunächst eine Entlastung für den Raum ergeben. Bedingt durch die beiden rund 1 ha großen Kabelübergangsanlagen am Anfang und am Ende des Erdkabelabschnitts sowie baubedingte Flächeninanspruchnahmen kommt es jedoch auch in dieser Ausführungsvariante zu landschaftsrelevanten Beeinträchtigungen. Die nördliche Kabelübergangsanlage wäre zwischen den Weilern Gehersdorf, Stockwimm, Grillenhögl, Thurnöd und Obertürken (Gemeinde Zeilarn) in einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich situiert. Die südliche Kabelübergangsanlage wäre zwischen den Weilern Siedelsberg, Wieser und Thomasbach (Gemeinde Erlbach) auf einem derzeit ebenfalls landwirtschaftlich genutzten Bereich verortet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Kabelübergangsanlagen ließen sich durch eine entsprechende Einbindung in das umliegende Orts- und Landschaftsbild zwar abmildern (vgl. Maßgabe M-NuL2), jedoch verbliebe durch diese massiven technischen Bauwerke eine entsprechende negative Betroffenheit.

Im Bereich der Gemeinde Erlbach und MarktI quert die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) das flächige Naturdenkmal „Thomasbacher Hangflachmoor“ als Freileitung. Die südlich zu errichtende Kabelübergangsanlage liegt in räumlicher Nähe zu dem Naturdenkmal. Um hier negative Betroffenheiten zu vermeiden, muss in der Detailplanung sichergestellt werden, dass das Hangflachmoor weder oberirdisch noch unterirdisch beeinträchtigt wird. Die Leitung und auch die Kabelübergangsanlage sollten so weit weg wie möglich von dem Naturdenkmal gehalten werden.

Im weiteren Verlauf quert die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) in Überspannung der Waldflächen die kleinräumig stark abfallende Innleite westlich des Marktler Badesees (Markt MarktI), die durch naturnahe Laubmischwälder und teilweise unbewachsene Felspartien geprägt ist. Hierbei handelt es sich um ein besonders landschaftsprägendes Element und um eine visuelle Leitlinie mit entsprechend hoher Fernwirkung (Landschaftsraum Nr. 76, Isar-Inn-Hügelland). Dieser Landschaftsbereich ist jedoch durch die in räumlicher Nähe verlaufende Bestandsleitung vorbelastet. Zur Vermeidung einer direkten Beanspruchung des Innleitenwaldes ist laut Verfahrensunterlagen eine Waldüberspannung mit einer Mastsetzung außerhalb der Leite vorgesehen. Diese Ausführungsvariante hat jedoch entsprechend höhe-

re Masten an Hangfuß und Hangkante und der Innquerung mit Waldflächen zur Folge, die mit einer erheblichen Fernwirkung der Leitung einhergeht.

In den **Untervarianten Fürstenschlag A** (Teilabschnitte „Oberpiesing“ / „Fürstenschlag A“ bzw. und **Fürstenschlag B** (Teilabschnitt „Fürstenschlag B“) ist laut Verfahrensunterlagen eine Trassenführung sowohl in Waldschneisen als auch in Form einer Überspannung der Waldflächen nicht ausgeschlossen. In Bezug auf die Belange des Landschaftsschutzes und die räumlichen Fernwirkungen des Vorhabens erweist sich dieser Teil des Planungsraums in unmittelbarer Nähe zu den Hängen der landschaftlich besonders exponierten Innleite für eine Waldüberspannung als besonders sensibel. Diese Wertigkeiten sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen (vgl. Maßgabe M-LF6 sowie Hinweise H-NuL4 und H-LF5).

Im weiteren Verlauf ab der Autobahnanschlussstelle Burghausen, geht die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) schließlich in das Gebiet des Daxenthaler Forsts über, welchen sie auf weiter Strecke bis hin zum Güterverkehrszentrum (Stadt Burghausen) quert. Es handelt sich um ein großflächiges Forstgebiet, das jedoch durch die parallel verlaufende, teilweise dreispurige B 20 sowie die im südlichen Teil vorherrschenden Industrieanlagen eine starke Vorbelastung aufweist. Der hier vorliegende hochwertige Landschaftsbereich (Landschaftsraum Nr. 81, Unteres Inntal) ist an dieser Stelle demnach bereits massiv zerschnitten. Die B 20 stellt an dieser Stelle wegen ihrer trennenden Wirkung eine Zäsur in der Landschaft dar. Laut Verfahrensunterlagen ist für diesen gesamten Trassenabschnitt eine Waldüberspannung vorgesehen. Diese Ausführungsvariante hätte eine negative Wirkung auf das Landschaftsbild zur Folge, da von einer starken Fernwirkung dieser besonders hohen Masten auszugehen ist. Insbesondere aus Richtung des Hügellandes nördlich des Inns bzw. der Innleite herrschen hier entsprechende Blickbeziehungen über die Hangkante auf das Forstgebiet vor. Im unmittelbaren Leitungsbereich ist mit der Ausführungsvariante Waldüberspannung, abgesehen von den einzelnen Maststandorten, mit keinen besonders negativen Wirkungen bezogen auf das Landschaftserleben zu rechnen.

Ab dem Güterverkehrszentrum verläuft die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) westlich des Hechenbergs (Gemeinde Mehring) durch das Lengthal bis hin zum südlichen Anschlusspunkt am Umspannwerk Pirach. Insgesamt handelt es sich durch die zwei bestehenden 110-kV-Leitungen, die Staatsstraße St 2107 und nicht zuletzt wegen des Umspannwerks Pirach um einen vorbelasteten und bereits zerschnittenen Landschaftsraum (Nr. 87 Alzplatte) mittlerer Wertigkeit. Der Neubau der Stromleitung an dieser Stelle würde die Möglichkeit bereithalten, eine der bestehenden 110-kV-Leitungen mit der neuen Leitung zu bündeln und auf deren Masten mitzuführen. Dies würde die Wirkung der neuen Situation auf das Landschaftsbild insgesamt abmildern, da durch den Rückbau einer der 110-kV-Leitungen der Landschaftsraum weiterhin nur mit den Masten von zwei, anstatt von drei Leitungen, belastet sein würde. Auf der anderen Seite führt die beschriebene Bündelung der zwei Leitungen zu höheren Mastbildern. Dies hätte eine stärkere negative Wirkung bezogen auf die Fernwirkung der neuen Leitung zufolge.

2.2.3 Variante Zeilarn West - B20 (rot)

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - B20 (rot) stellt sich die Betroffenheit dieses Belangs bis Höhe der Kreisstraße AÖ 11 wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar (vgl. oben Kap. E V 2.2.1); auch im weiteren Trassenverlauf im Teilschnitt *„Thomasbach“* in den Gemeinden Erlbach und Marktl, sind die Wirkungen des Vorhabens damit vergleichbar. (Querung innerhalb der Kulturlandschaft im südlichen Rottal)

Ab dem Bereich unmittelbar nördlich des Inns verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) auf der Trasse der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün). Auf die entsprechenden Ausführungen oben (vgl. Kap. E V 2.2.2) wird verwiesen.

2.2.4 Rückbau der Bestandsleitung

Zugute kommt der Landschaft und den Belangen des Landschaftsbilds im Planungsbereich der mit dem Ersatzneubau verbundene Rückbau der Bestandsleitung. Exemplarisch sei auf den fachbehördlichen Hinweis verwiesen, dass im Falle der Verwirklichung der Varianten Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) oder Zeilarn West - B20 (rot) durch einen Rückbau der Bestandstrasse zukünftig der Eingriff in das Landschaftsbild im Bereich der beiden Naturdenkmäler *„Thomasbacher und Siedelsberger Hangquellmoor“* vermieden und eine reizvolle Landschaft in diesem Bereich wieder deutlich aufgewertet werden könnte.

Insbesondere im Bereich zwischen der Alzmündung und den Siedlungsbereichen der Gemeinde Emmerting führt der Rückbau der bestehenden 220-kV-Leitung in allen verfahrensgegenständlichen Varianten zu einer starken Entlastung eines im Übrigen wenig technisch überprägten, hochwertigen Landschaftsraums und bietet Potenziale für die künftige Entwicklung des Naturraums. In der Gesamtschau erweisen sich diese positiven Wirkungen eines Rückbaus der bestehenden 220-kV Bestandsleitung gegenüber den Neubelastungen durch die erheblich größer dimensionierten Anlagen des 380-kV-Ersatzneubaus für den Belang des Landschaftsbilds jedoch nachrangig.

2.2.5 Zwischenergebnis

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass **alle verfahrensgegenständlichen Trassenvarianten** eine Belastung des Freiraums und des Landschaftsbilds zur Folge haben. Besondere Konflikte ergeben sich variantenübergreifend, v.a. an der landschaftlich besonders exponierten Innleite, der Innaue und den in Überspannung geführten Trassenabschnitten durch die großen Forstgebiete. Der mit dem Ersatzneubau verbundene Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung kann allenfalls kleinräumig zu einer Entlastung des Landschaftsbilds beitragen.

Im Detail stellt sich die Betroffenheit der einzelnen Varianten im raumordnerischen Maßstab jedoch unterschiedlich dar:

Für die **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** zeigen sich für die überörtlichen Belange der Landschaft besonders negative Betroffenheiten durch die mit dieser Variante verbundene durchgehende Neuzerschneidung bisher technisch nicht überprägter Land-

schaftsteile sowohl nördlich als auch südlich des Inns bis einschließlich des Teilabschnitts „*Altöttinger Forst*“. Ein Schwerpunkt der Belastungen besteht an den in Waldüberspannung geführten Bereichen der Innleite und der Innquerung, die bisher noch nicht durch entsprechende Leitungstrassen oder andere weiträumlich wirkende Anlagen vorgeprägt sind. Auch die großflächigen, landschaftlich hochwertigen Forstflächen südlich des Inns würden mit dieser Trassenführung erstmalig zerschnitten. Die optionale Erdkabelvariante in den Teilabschnitten „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ schafft zwar für die Belange der Landschaft gewisse Entlastungswirkungen durch den Rückbau der Bestandstrasse. Zugleich bedingt sie in relativ geringer räumlicher Nähe zwei jedoch neu zu errichtende Kabelübergangsanlagen.

Die **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** vermeidet nördlich des Inns durch eine räumliche Orientierung an der Bestandstrasse und vor allem den Erdkabelabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ eine Neuzerschneidung unbelasteter Räume bisher technisch nicht überprägter Landschaftsteile. Ein Schwerpunkt der Belastungen für die Belange des Landschaftsbilds besteht in den in Waldüberspannung geführten Bereichen der Innleite und der Innquerung, sowie im Bereich Fürstenschlag, die durch die Bestandsleitung und andere technische Infrastrukturen bisher nur in geringerer Intensität vorbelastet sind. Im weiteren Verlauf wird – durch die räumliche Bündelung mit bestehenden Straßen und Freileitungsinfrastrukturen – die Belastung auf bereits technisch überprägte Landschaftsbereiche gelenkt. Auch bei Berücksichtigung der Maßgabe zu einer landschaftsangepassten Trassenführung (vgl. Maßgabe M-NuL1) verbleiben negative Betroffenheiten dieses Belangs.

Die **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** hat in den nördlichen Abschnitten (Teilabschnitte „*Zeilarn West A*“, „*Pleining*“ und „*Thomasbach*“) besondere negative Betroffenheiten durch Neuzerschneidung bisher technisch nicht überprägter Landschaftsteile zur Folge. Ein Schwerpunkt der Belastungen für die Belange des Landschaftsbilds besteht auch in dieser Variante in den in Waldüberspannung geführten Bereichen der Innleite und der Innquerung, sowie im Bereich Fürstenschlag, die durch die Bestandsleitung bisher nur in geringerer Intensität vorbelastet sind. Im weiteren Verlauf wird – durch die räumliche Bündelung mit bestehenden Straßen und Freileitungsinfrastrukturen – die Belastung auf bereits technisch überprägte Landschaftsbereiche gelenkt. Auch bei Berücksichtigung der Maßgabe zu einer landschaftsangepassten Trassenführung (vgl. Maßgabe M-NuL1) verbleiben negative Betroffenheiten dieses Belangs.

Auch bei Berücksichtigung dieser Maßgaben bleibt es in allen Abschnitten der **drei Varianten** (Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau), Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot)) bei einer negativen Betroffenheit dieser Belange, wobei sich das negative Gewicht in den einzelnen Varianten wie dargestellt unterscheidet. Diese Zwischenergebnisse werden mit dem jeweiligen Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.3. Natur- und Artenschutz

Der durch die Vorhabenvarianten betroffene Planungsraum zeichnet sich naturschutzfachlich durch hohe Wertigkeiten aus. Die vielfältigen Funktionen von Natur und Landschaft sind nicht ausschließlich durch raum- und fachplanerische Gebietskulissen wie Natura-2000 Gebiete (im für die Raumverträglichkeitsprüfung definierten Untersuchungsraum liegen insbe-

sondere das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 und die SPA-Gebiete „Salzach-Inn“ DE 7744-471 und „Ettenau“ AT 3110000), Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt. Auch weitere funktional bedeutende Frei- und Lebensräume – auf die zum Teil auch in den Stellungnahmen der Beteiligten hingewiesen wurde – wie die zahlreichen Biotopflächen, Waldgebiete und Auen haben große Bedeutung für den Natur- und Artenschutz im Planungsraum.

Die Vorhabenträgerin hat detailreiche Voruntersuchungen sowohl zum naturschutzfachlichen Ausgangszustand im Planungsraum, als auch zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens vorgelegt (vgl. insb. Artenpotentialanalyse Anlage D. 2 der Verfahrensunterlagen). Auch wenn diese Darstellungen in ihrem Detaillierungsgrad über den Betrachtungsmaßstab dieses Raumordnungsverfahrens hinausgehen, eignen sie sich sowohl als Grundlage für diese Bewertung im landesplanerischen Maßstab, als auch als Ausgangspunkt für den weiteren Detailplanungsprozess des Vorhabens (vgl. Hinweis H-NuL5).

Mit Blick auf die möglichen Folgen des Vorhabens für die betroffenen Tier- und Pflanzenarten können im raumordnerischen Maßstab zunächst grundlegende Unterschiede und Qualitäten der berührten Landschafts- und Naturräume identifiziert werden:

Die nördlichen Trassenabschnitte der drei Varianten sind im Naturraum „Tertiäres Hügelland zwischen Isar und Inn“ situiert. Dieser ist geprägt durch ein hügeliges abwechslungsreiches Relief, kleinteilige strukturierte Lebensräume des Offenlandes wechseln sich mit kleinräumigen Waldflächen ab.

Die Innleite, die Talräume im Bereich der Querung des Unteren Inntals mit der Alzmündung und das Untere Alztal verfügen über zahlreiche Gebiete unterschiedlicher Schutzkategorien und bedeutsame Lebensraumkomplexe. Die Auen und Auwälder sowie (begleitende) Hang- und Leitenwälder, die sich schwerpunktmäßig in der Natureinheit des Unteren Inntals befinden, stellen teilräumlich bedeutende Freiraumstrukturen dar (vgl. LEP 7.1.5 G, RP 18 B I 2 Z und 2.3 Z). Dieser Trassenbereich zeichnet sich – darauf verweisen u.a. die Naturschutzbehörden – auf Grund seiner besonderen Bedeutung als Vogelrouten für kollisionsgefährdete (Groß-)Vogelarten durch eine erhebliche Empfindlichkeit in Bezug auf Freileitungen aus.

Im Planungsraum südlich des Inns erstrecken sich über große Trassenabschnitte weitflächige Waldflächen des Daxenthaler / Holzfelder und des Öttinger Forstes. Hier zerschneidet bzw. tangiert das Vorhaben in allen Varianten weitläufig zusammenhängende Waldlebensräume, die zu einem nicht unerheblichen Anteil artenschutzfachlich besonders wertvolle Altbaumbestände aufweisen. In den südlichsten Abschnitten des Vorhabens, in den Gemeindegebieten von Burgkirchen, Mehring und Burghausen, verlaufen die Trassen wiederum durch Offenlandlebensräume, die teilweise bereits durch bestehende Verkehrs- und Energieinfrastrukturen und Siedlungsbereiche vorgeprägt sind.

Alle drei verfahrensgegenständlichen Trassen sind mit zahlreichen Eingriffen in die naturräumliche Ausstattung verbunden, wobei die Konflikte unterschiedliche Funktionen von Natur und Landschaft betreffen:

Aus artenschutzfachlicher Sicht hat das Leitungsvorhaben in den Freileitungsabschnitten vor allem für die Avifauna ein besonderes Gefährdungspotenzial. Seitens der Naturschutzbehörden und u.a. auch der Fachverbände wird auf die spezifischen bau- wie auch anlagebedingten Lebensraumveränderungen hingewiesen. Die Freileitungsmasten und deren Beseilung wirken durch ihren Raumanspruch und bergen räumliche Konfliktpotenziale durch eine Habitatentwertung. Eine solche folgt aus den Kollisionsrisiken für einzelne Vogelarten, aber auch aus der Kulissenwirkung von hohen Leitungsmasten. Dieses Risiko für Zug- und Rastvögel ist insbesondere im Bereich der Innquerung, der überspannten Waldgebiete und dem Alztal festzustellen.

Die Vorhabenträgerin verweist in den Verfahrensunterlagen u.a. auf eine Vielzahl potentiell gefährdeter ziehender (Groß-)Vogelarten wie beispielsweise örtliche Vorkommen des Uhus, des Waldkräppchens (in Burghausen) oder des Schwarzstörchens (bei Zeilarn).

Angesichts der Bedeutung des Erhalts von Lebensräumen und Wanderkorridoren (vgl. LEP 7.1.6 (G)) ist in allen Planungsvarianten der Schutz avifaunistischer Funktionsräume mit geeigneten Maßnahmen (wie beispielsweise Leitungsmarkierung oder Anpassung der Mastgestaltung) sicherzustellen. Zudem kann es vor allem bei störungsempfindlichen Vogelarten in längeren Bauphasen bei Parallelführung mehrerer Höchstspannungsfreileitungen auch zu einer populationsbiologischen Gefährdung des lokalen Bestandes und zu Revieraufgaben kommen, die weitmöglich vermieden werden sollten (vgl. Maßgabe M-NuL3).

Neben der Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Masten resultieren schwerpunktmäßig in Waldflächen weitere relevante Auswirkungen auf Belange des Natur- und Artenschutzes. Der Verlust und die Beeinträchtigungen von Vegetation und Habitaten in Waldgebieten – auch für andere Tierarten als Vögel – folgt nicht nur aus der Flächeninanspruchnahme für Masten, sondern auch durch erforderliche Rodungsmaßnahmen und Aufwuchsbeschränkungen im Bereich des Schutzstreifens der Stromleitung. So wird beispielsweise fachbehördlich darauf hingewiesen, dass für die Artgruppe der Fledermäuse der Grad der Betroffenheit in Abhängigkeit zur Größe der zu rodenden Flächen und der Altersstruktur der zu rodenden Bäume stehen kann. Damit richtet sich die Wirkung und die Veränderungsintensität von Gehölzentnahmen wesentlich nach der Qualität der vorhandenen Vegetationsstruktur und des Arteninventars. Diesen Qualitäten ist im Rahmen der Detailplanung durch geeignete Maßnahmen – etwa dem vom Vorhabenträger in den Raumordnungsunterlagen mehrfach erwähnten ökologischen Schneisenmanagement – Rechnung zu tragen (vgl. Maßgabe M-NuL4).

Bei der gemäß Verfahrensunterlagen vorgesehenen Überspannung der großen Waldflächen südlich des Inn können durchgängige Schneisen durch Waldlebensräume vermieden werden. Neben den anlagebedingten Flächenverlusten für die Masten verbleiben in diesen Trassenabschnitten baubedingte Wirkungen, insb. in Form einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen für Baustelleneinrichtungen und Zufahrtswege, die teilweise nur langfristig ausgleichbar sein werden. Vor dem Hintergrund der hochwertigen naturräumlichen Ausstattung ist den Belangen des Natur- und Artenschutzes auch im Falle einer Überspannung durch eine lebensraumschonende Trassierung und Bauausführung Rechnung zu tragen (vgl. Maßgabe M-NuL5).

Bei der Trassenführung durch Waldflächen stellt sich damit die Frage einer Abwägung zwischen der Möglichkeit einer Überspannung der entsprechenden Waldabschnitte oder der Verwirklichung des Vorhabens im Zuge durchgängiger Schneisen. Eine Waldüberspannung hätte einen weitergehenden Erhalt von Gehölzen und Waldlebensräumen zur Folge und würde eine Reduzierung der Beeinträchtigungen der betreffenden Lebensräume und der auf diese angewiesenen Arten bedeuten. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ließen sich in diesem Fall, begünstigt durch eine Beschränkung auf lediglich punktuelle Rodungen für Maststandorte und Zuwegungen, die Betroffenheiten insbesondere in Bereichen artenreicher Altbaumbestände, besser reduzieren, als bei der Trassenführung durch Waldschneisen. Zugleich wären in diesen Abschnitten durch eine Überspannung mit ihrer größeren Kulissenwirkung in Folge sehr hoher Masten und einer kollisionsgefährdenden Beseilung, insbesondere für Zug- und Rastvögel, besondere Risiken zu besorgen. Im Übrigen wird auf die nachfolgende Bewertung der Trassenabschnitte im Einzelnen verwiesen.

Auch in den kleinteilig strukturierten Lebensräumen nördlich des Inns und im südlichen Planungsraum, in denen sich Offenland- mit Waldflächen abwechseln, hat das Vorhaben in allen verfahrensgegenständlichen Varianten das Potenzial, sich auf die unterschiedlichen, im Planungsraum zahlreichen schützenswerten Wald- und Biotopflächen auszuwirken. In diesen Bereichen erweisen sich die baubedingten Wirkungen durch die Errichtung von Freileitungen auf Tier- und Pflanzenarten regelmäßig als zeitlich und flächenmäßig begrenzt, da die Inanspruchnahme von Waldlebensräumen weitgehend vermieden werden kann. Neben der punktuellen Flächeninanspruchnahme für Mastfundamente und damit verbundenen Lebensraumverlusten, lassen vor allem die Meideffekte gegenüber Freileitungsmasten und deren Beseilung Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten erwarten. Fachbehördlich bestätigt wird die Einschätzung der Gutachter der Vorhabenträgerin, dass die belastenden Folgen für andere Artengruppen als Vögel in den Freileitungsabschnitten durch eine sorgsame Linieneinführung, eine günstige Situierung der Maststandorte und die Überspannung von hochwertigen Lebensräumen erheblich minimiert werden können. Entsprechende Maßnahmen sind daher zur Sicherstellung der Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes (vgl. LEP 7.1.6 (G), RP 13 B I 1.4 (G), RP 18 B I 1 (G)) vorzusehen (vgl. Maßgabe M-NuL4).

In den beiden verfahrensgegenständlichen **Erdkabelabschnitten** des Vorhabens (Teilabschnitte „*Zeilarn Mitte B*“ bzw. „*Burgkirchen*“, „*Hecketstall B*“) sind neben den temporären Flächeninanspruchnahmen durch Baustelleneinrichtungen und – bei offener Bauweise – die Leitungsgräben, vor allem die dauerhaft anlagebedingt erforderlichen Flächen für Kabelübergangsanlagen anzuführen, die eine Entwertung von benachbarten Habitaten mit entsprechenden Auswirkungen auf den Artenschutz erwarten lassen. Im Bereich der Unterbohrung, die laut Verfahrensunterlagen im Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ für die Waldbestände des Türkenholz im Gemeindegebiet Zeilarn und im Bereich des Weilers Siedelsberg in der Gemeinde Erlbach vorgesehen ist, können die Eingriffe in Funktionswälder mit ihren Habitaten durch diese Form der Projektverwirklichung reduziert werden.

Auch wenn in Erdkabelabschnitten die stärksten Beeinträchtigungen als Folgen der Baumaßnahmen nur zeitlich begrenzt wirken, so ist im weiteren Planungsprozess den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere die Standorte der Kabelübergangsanlagen sind so zu wählen, dass die Auswir-

kungen auf Natur- und Artenschutz möglichst gering gehalten werden (vgl. Maßgabe M-NuL2).

Für die naturräumlichen Auswirkungen des Vorhabens kann die Bündelung der Trasse mit anderen belastenden Infrastrukturen wie Straßen, Schienenwegen oder anderen Leitungsvorhaben in geeigneten Abschnitten die Störwirkungen des Vorhabens zu Gunsten des Erhalts von großräumig ungestörten Bereichen reduzieren. Damit wird neben den Belangen der Landschaft auch den überörtlichen Belangen von Natur- und Artenschutz Rechnung getragen (vgl. LEP 7.1.3 (G), RP 18 B V 7.1 (Z)). Daher können bei der Beurteilung der Auswirkungen auf ökologische Schutzbereiche entsprechend räumlich gebündelte Trassierungsabschnitte, beispielsweise im Zuge der B 20, aber auch der bestehenden 110-kV Leitungen in den Teilabschnitten „*Mehring*“ und „*Mayerfeld B*“, als eingriffsmindernd bewertet werden. Insbesondere für die Belange von Natur- und Artenschutz sollte – um die Wirkbereiche der Störungen und die Flächenverluste gering zu halten – im weiteren Detailplanungsprozess eine möglichst enge räumliche Bündelung mit vorhandenen Bandinfrastrukturen angestrebt werden (vgl. Maßgabe M-NuL6).

Eine Reduzierung der räumlichen Belastungen durch das geplante Vorhaben für Natur und Arten kann auch durch eine Mitnahme von bestehenden oder geplanten Leitungen anderer Spannungsebenen ermöglicht werden. So reduziert eine Mitführung anderer Stromleitungen regelmäßig die Anzahl der für diese Leitungen insgesamt notwendigen Masten, die Ausdehnung und räumlichen Wirkbereiche der kollisionsgefährdenden Beseilungen oder auch in Waldabschnitten der von Aufwuchsbeschränkungen betroffenen Flächen. Im Einzelfall können einzelne Leitungskorridore sogar vollständig entfallen. Grundsätzlich kann damit eine Leitungsmitführung, die sich letztlich als eine besonders enge Bündelung gleichartiger Infrastrukturen darstellt, den räumlichen Erfordernissen (vgl. LEP 7.1.3 (G), RP 18 B V 7.1 (Z)), einer naturraumverträglichen und artenschonenden Vorhabensgestaltung in besonderer Weise Rechnung tragen.

Gegenstand dieser vorliegenden landesplanerischen Beurteilung ist jedoch ausschließlich das verfahrensgegenständliche Leitungsvorhaben mit den von der Vorhabenträgerin zur Raumverträglichkeitsprüfung vorgelegten Trassenvarianten einschließlich der vorgeschlagenen Folgemaßnahmen wie die in den Unterlagen genannten Leitungsmitnahmen (vgl. dazu S. 25 ff. des Erläuterungsberichtes).

Die von einzelnen Beteiligten geforderte Mitnahme von weiteren Stromleitungen anderer Leitungsbetreiber kann daher der Vorhabenträgerin nicht verpflichtend vorgegeben werden. Vor dem Hintergrund des landesplanerischen Abstimmungsauftrages (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG) verweist die höhere Landesplanungsbehörde jedoch die Vorhabenträgerin darauf, die Leitungsmitnahmen im kooperativen Zusammenwirken der jeweiligen Netzbetreiber und im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu prüfen und im weiteren Planungsprozess möglichst weitreichend anzustreben (vgl. Hinweis H-NuL1).

Für die vorliegende landesplanerische Beurteilung können über die dargestellten, auf den gesamten Planungsraum bezogenen Bewertungen, die alle drei verfahrensgegenständlichen Varianten betreffen, für die drei Trassenvarianten hinsichtlich der berührten Erfordernisse

des Natur- und Artenschutzes im Planungsraum folgende spezifische Auswirkungen festgestellt werden:

2.3.1 Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) führt in einem erheblichen Anteil des Streckenverlaufs durch einen ruhigen, bisher wenig zerschnittenen Landschaftsraum mit reichhaltiger naturräumlicher Ausstattung.

Wie die beiden anderen Varianten vermeidet die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) weitgehend eine unmittelbare Inanspruchnahme von FFH- und SPA-Gebieten. Lediglich im Bereich der Innstaustufe Perach durchquert diese Variante das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 auf einer Länge von ca. 600 m, während durch die Wahl des Leitungskorridors weiter nördlich an der Innleite eine direkte Inanspruchnahme dieses Gebiets vermieden wird. Unabhängig von der direkten Inanspruchnahme von Flächen im FFH-Gebiet können auch Störungen außerhalb des FFH-Gebiets negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet haben. Daher ist im weiteren Detailplanungsprozess insbesondere durch die Situierung der Maststandorte sicherzustellen, dass direkte und indirekte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets und seiner Lebensraumtypen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. Maßgabe M-NuL7).

Im Übrigen weist die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass – da die Notwendigkeit einer FFH-Abweichungsentscheidung wie auch artenschutzrechtlicher Ausnahmen zum derzeitigen Verfahrensstand nicht ausgeschlossen werden können – für das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsste (vgl. Hinweis H-NuL2).

Die benachbarten SPA-Gebiete „Salzach und Inn“ DE 7744-471 und „Ettenau“ AT 3110000 sind durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Gegenüber der Bestandsleitung rückt die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) weiter vom SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471 ab. Insofern sinkt nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde die zu erwartende Gefährdung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten. Gleichwohl können nach fachbehördlicher Einschätzung (und den bisher vorliegenden Abschätzungen der Gutachter der Vorhabenträgerin) insbesondere Beeinträchtigungen durch Störwirkungen in Folge der Überspannung wichtiger Vogelzugkorridore für dieses SPA-Gebiet – wie auch für das SPA-Gebiet „Ettenau“ AT 3110000 nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Hinweis H-NuL2).

Auch das Naturschutzgebiet „Innleite bei Marktl mit Dachlwand“ zwischen den Gemeinden Perach und Erlbach, das innerhalb der Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 liegt, müsste allenfalls in einem kleinen randlichen Bereich überspannt werden. Durch die Maßgaben zu einer optimierten Detailplanung wird diesen Belangen des Natur- und Artenschutzes besonders Rechnung getragen (vgl. Maßgabe M-NuL2).

Schwerpunkte der Betroffenheit von überörtlichen Belangen des Artenschutzes sind in der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) im Bereich der Innstaustufe Perach zu veror-

ten. Hier wirkt nach fachbehördlicher Einschätzung die mit der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verbundene Neuüberspannung von Waldflächen und des Inns als Wanderachse für die Avifauna besonders störintensiv. Weitere Schwerpunkte artenschutzrechtlicher Betroffenheiten im Zuge der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) sind nach fachbehördlicher Einschätzung insbesondere die oben angesprochenen bisher weitgehend unzerschnittenen Waldlebensräume des Altöttinger Forsts zwischen Mittling und Gendorf.

Soweit Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) in den Teilabschnitten „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ zwischen Alz und Pirach gemäß den Planunterlagen optional eine **Erdkabeltrasse** vorsieht, erweist sich diese auf Grund der beengten Lage zwischen Siedlung, Wald und der auch im Planungsfall verbleibenden 110-kV Freileitung für planungsrelevante bodenbrütende Arten weiterhin als ungeeignet. Eine Erdverkabelung in diesem Abschnitt hat gegenüber einer Freileitungstrasse damit keine maßgeblichen Vorteile für die raumbedeutsamen Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes.

2.3.2 Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Anders als die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verläuft die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) im nördlichen Teilabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ in größeren Trassenanteilen als Erdverkabelung, in der sich die Wirkungen auf Belange von Natur- und Artenschutz entsprechend anlagebedingt anders darstellen, ohne dass sich im raumordnerischen Maßstab maßgebliche Vorteile für diese Belange ergeben würden.

Auch die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) tangiert in den Teilabschnitten „*Innquerung Ost*“ und „*Oberpiesing*“ das FFH-Gebiet „Inn und untere Alz“ DE 7742-371 unmittelbar. Die geplanten kleinräumigen Querungen in dieser Variante betreffen (auf einer Strecke von ca. 150 m) Flächen nördlich des Inns im Bereich der Innleite, als auch – im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung – auf ca. 300 m Flächen südlich des Inns.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die räumlichen Konflikte in Gestalt einer unmittelbaren Beanspruchung von Lebensräumen im FFH-Gebiet durch eine Waldüberspannung und im Zuge der Feintrassierung vermieden werden können.

Gegenüber der Bestandsleitung rückt die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) südlich der „*Innquerung Ost*“ jedoch näher an das SPA-Gebiet „Salzach und Inn“ DE 7744-471 sowie an das weiter südlich gelegene SPA-Gebiet „Ettenau“ AT 3110000 heran. Auch wenn mit dem Vorhaben auch in dieser Variante keine unmittelbare Querung oder räumliche Inanspruchnahme des SPA-Gebiets verbunden ist, so steigt laut Fachbehörden die Kollisionsgefahr für freileitungssensible Vogelarten auf den Trassenabschnitten zwischen Inn und Umspannwerk Pirach. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass – da die Notwendigkeit einer FFH-Abweichungsentscheidung wie auch artenschutzrechtlicher Ausnahmen zum derzeitigen Verfahrensstand nicht ausgeschlossen werden können – für das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müsste (vgl. Hinweis H-NuL2).

Die mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) verbundenen schmalen Querungsbereiche des Naturschutzgebiets „Untere Alz“ können aus technischer Sicht vollständig überspannt werden. Gleichwohl ist mit verbleibenden Beeinträchtigungen für die Belange des Artenschutzes zu rechnen. Diese sind im weiteren Detailplanungsprozess weiter zu untersuchen.

Soweit sich die Linienführung der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) südlich der Kabelübergangsanlage bis zum Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“ in räumlicher Nähe zur Bestandsleitung orientiert, sind nach fachbehördlicher Einschätzung weniger artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, als in bisher unzerschnittenen Landschaftsbereichen. Auch im Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“ trägt die bestandsnahe Querung an der zurückzubauenden Freileitungstrasse zu einer Vermeidung von Neuzerschneidungen bei. Zudem erweisen sich aus fachlicher Sicht insbesondere für störungsempfindliche Arten die Abschnitte südlich des Inns, die in Bündelung mit bestehenden Verkehrs- und Freileitungsinfrastrukturen trassiert werden, vorteilhafter gegenüber Trassierungen in bisher unbelasteten Flächen. Die Trassenabschnitte entlang der Straßen werden auf Grund der anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Straßen bereits von den störungsempfindlichen Arten gemieden.

Seitens der Naturschutzbehörde werden die beiden in enger räumlicher Nähe geführten **Untervarianten „Fürstenschlag A“ und „Fürstenschlag B“** unter dem Blickwinkel der überörtlichen Belange des Natur- und Artenschutzes als vergleichbar bewertet. Die jeweiligen Vor- und Nachteile (insbesondere die Inanspruchnahme von Altbaumbeständen und Waldflächen bzw. Neuzerschneidungen von Waldflächen, der Verlust und die Möglichkeit der Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Waldränder und die mit einer Waldüberspannung verbundene höhere Kollisionsgefahr entlang von Flusssystemen) wiegen sich in der landesplanerischen Betrachtungsebene gegenseitig auf. Hier ist auf den Detailplanungsprozess und die notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen zu verweisen (vgl. Maßgabe M-LF6).

2.3.3 Variante Zeilarn West - B20 (rot)

In den nördlichen Teilstücken der Variante Zeilarn West - B20 (rot) stellt sich die Betroffenheit dieser Belange bis zum Abzweig des Teilabschnitts „*Thomasbach*“ (Höhe der Kreisstraße AÖ 11) wie in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) dar.

Im Freileitungsabschnitt „*Thomasbach*“, können durch die Feintrassierung die Auswirkungen für die gequerten Lebensräume reduziert werden, sodass in diesem die Wirkungen mit denen im nördlichen Abschnitt der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) vergleichbar sind. Im weiteren Verlauf im Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“ und südlich davon verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) trassengleich mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün); auf die entsprechenden landesplanerischen Bewertungen wird verwiesen.

2.3.4 Rückbau der Bestandsleitung

Soweit der Ersatzneubau nicht im räumlichen Korridor der 220-kV-Bestandstrasse verläuft, sondern auf einer neuen Trasse, ist er mit der oben dargestellten Neubelastung von Räumen, Wirkungen auf Natur- und Landschaft verbunden. Bei Wahl der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) vom nördlichen Anschluss am Abzweig Tann bis zum Teilabschnitt „*Innquerung*

Ost“ – in Variante Zeilarn West - B20 (rot) ausschließlich im Bereich der „*Innquerung Ost*“ – treffen die Neubelastungen auf Landschaftsräume, die bereits durch die Bestandsleitung vorbelastet sind. Gegenüber der Vorbelastung kommt es im landesplanerischen Maßstab zu kleinräumigen Verlagerungen durch die Neubautrasse. Die Vorbelastung der Bestandstrasse wird im Falle eines Ersatzneubaus, bedingt durch höhere Masten, andere Beseilung, etc. weiter verstärkt.

Zugleich gehen auch für die Belange von Natur- und Artenschutz mit dem Rückbau der Bestandsleitung weiträumige Entlastungen einher:

Bei Verwirklichung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) erfolgt ein vollständiger Rückbau der Bestandstrasse bis zur Alzquerung bei Burgkirchen, ohne dass es in diesen Bereichen eine Weiter- bzw. Neubelastung durch den Ersatzneubau geben würde. Bei den Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot) ist mit dem Vorhaben im gesamten Verlauf südlich anschließend an den Bereich der „*Innquerung Ost*“ eine Entlastung durch Rückbau verbunden.

Bei der Variante Zeilarn West - B20 (rot) im nördlichen Verlauf bis einschließlich des Teilabschnitts „*Thomasbach*“ geht die Trasse des Ersatzneubaus einher mit einer Entlastung durch Rückbau der Bestandstrasse im Abschnitt vom bisherigen Anschlusspunkt in der Marktgemeinde Tann bis zum Teilabschnitt „*Innquerung Ost*“. Mit dem Rückbau der Bestandsleitung in besonders wertvollen Teilräumen der größeren Wanderachse der Alz ist in diesen Bereichen mit einer Entlastung aus faunistischer Sicht zu rechnen, da die Kulissenwirkung und die Kollisionsgefahr der Leitung entfallen.

Auf Grund ihrer vielfältigen Funktionen, insbesondere als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und als natürliche Überschwemmungsbereiche für den Hochwasserschutz sowie zur Sicherung von Hängen, ist der Erhalt bzw. ggf. die Vermehrung der Auen und Auwälder, die sich in der Natureinheit des Unteren Inntals noch befinden, besonders wichtig (RP 18 B I 2 Z und 2.3 Z).

Großräumig betrachtet gewinnen damit vor allem die geschützten Lebensräume und Arten innerhalb des NSG „Untere Alz“, in dem die bestehende 220-kV-Leitung auf einer Länge von ca. 5 km zurück gebaut werden kann (die betreffenden Flächen sind zugleich von der Kulisse des FFH-Gebiets „Inn und untere Alz“ DE 7742-371 erfasst) eine erhebliche Entlastung in Folge des Neubaus der 380-kV-Leitung.

Zusammenfassend ist für das Gesamtvorhaben festzustellen, dass die Auswirkungen der gegenständlichen Varianten auf den Natur- und Artenschutz im gegenständlichen Planungsstadium maßstabsbedingt weder für die Freileitungs- noch für die Erdkabelabschnitte abschließend beurteilt werden können. Um die jeweiligen Beeinträchtigungen hochwertiger Flächen des Naturschutzes zu qualifizieren, ist durch vertiefte Grundlagendaten und geeignete Prognosen sicherzustellen, dass sowohl direkte aber auch indirekte Eingriffe für die im Folgenden dargestellten Areale möglichst gering ausfallen.

2.3.5 Zwischenergebnis

In der **Gesamtschau** kann für alle Trassen – ohne dass im derzeitigen Verfahrensstand und auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Artenschutzes abschließend zu beurteilen wären – festgestellt werden, dass mit Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sowie dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich und fachrechtlich geschützter Arten zu rechnen ist. Es ist abzusehen, dass umfangreiche Maßnahmen zur Minimierung der Konflikte und zur Sicherung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten erforderlich werden und nicht vermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden müssen. Daher ist im Rahmen des weiteren Trassierungsprozesses eine möglichst schonende Variante zu wählen, welche den Anforderungen des Gebiets- und Artenschutzes, insbesondere auch des europäischen Gebiets- und Artenschutzes, Rechnung trägt (vgl. Maßgabe M-NuL 2).

Bei allen drei Trassenvarianten sind nach Einschätzung der Fachbehörden erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht auszuschließen (vgl. Hinweis H-NuL5). Besondere Betroffenheiten folgen aus der großräumigen Entwertung von Waldhabitaten diverser Vogelarten und Fledermäuse. Zugleich ist in der Abwägung der Belange von Natur- und Landschaft in allen Varianten in Folge des **Rückbaus** der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastung anzusetzen, die insbesondere maßgebliche Räume im NSG „Untere Alz“ und das FFH-Gebiet „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 betrifft.

Die **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** ist im Gesamtverlauf mit weiträumigen Neuzerschneidungen von bisher unbelasteten Offenland- und Waldlebensräumen nördlich des Inns verbunden. Aus naturschutzfachlicher Sicht besonders schwer wiegen die zu erwartenden Beeinträchtigungen an der Innleite, im Bereich der Innquerung und von weitläufigen Waldlebensräumen südlich des Inns bis zur Alzaue bei Burgkirchen. Hier wiegt für die Belange des Natur- und Artenschutzes der Umstand besonders schwer, dass die Variante auf lange Strecken weitgehend zusammenhängende, relativ ungestörte Lebensräume abseits von technischen Infrastrukturen tangiert. Diese negativen Störwirkungen auf Natur und Arten können auch durch Maßgaben nicht ausgeräumt werden.

Im südlichen Abschnitt (Teilabschnitte „*Burgkirchen*“/„*Hecketstall B*“) würde gegenüber der Trassenführung als Freileitung auch der optionale **Erdkabelabschnitt** – nicht zuletzt wegen der damit verbundenen zwei Kabelübergangsanlagen – keine maßgeblichen Verbesserungen zugunsten der Belange von Natur und Artenschutz eröffnen.

In der **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)**, die zwingend einen Erdkabelabschnitt im nördlichen Planungsraum (Teilabschnitt: „*Zeilarn Mitte B*“) vorsieht, verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der überörtlich raumbedeutsamen Belange von Natur und Artenschutz. In dieser Trassenvariante gelingt es, durch die Orientierung an der Bestandstrasse im nördlichen Trassenabschnitt sowie die Bündelung der Trasse in maßgeblichen Abschnitten mit bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (insbesondere der B 20) bzw. Leitungsmitteln im südlichen Abschnitt, die negativen Wirkungen des Ersatzneubaus auf Natur und Artenschutz teilträumlich zu reduzieren. Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) führt in erheblichen Trassenabschnitten durch vorbelastete Räume, die insbesondere

von störungsempfindlichen Arten eher gemieden werden. Für die beiden in enger räumlicher Nähe geführten Untervarianten „Fürstenschlag A“ und „Fürstenschlag B“ wird fachbehördlich unter dem Blickwinkel der überörtlichen Belange des Natur- und Artenschutzes eine starke Betroffenheit – geringfügig geringer bei Untervariante „Fürstenschlag B“ – eingeschätzt.

Auch für die ausschließlich als Freileitung konzipierte **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** verbleiben bei Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der überörtlich raumbedeutsamen Belange von Natur- und Artenschutz, die sich nördlich des Teilabschnitts der „*Innquerung Ost*“ vergleichbar mit Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) und ab „*Innquerung Ost*“ wie in Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) darstellen.

Diese Zwischenergebnisse werden mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

VI. Raumbezogene fachliche Belange der Land- und Forstwirtschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 BayLplG

Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden.

LEP 5.4.1

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

LEP 5.4.2

(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

RP 13 B I 1.3

(Z) Der Wald soll erhalten werden.

(G) Die Erhaltung und Verbesserung des Zustandes und der Stabilität des Waldes (...) sind anzustreben.

RP 13 B V 2.1.1

(G) In der Region ist eine Landbewirtschaftung, die durch eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft und die Zusammenarbeit von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben gekennzeichnet ist, von besonderer Bedeutung. (...)

RP 13 B V 2.1.8

(G) Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Waldbewirtschaftung ist die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben.

RP 18 B III 1

(G) Die Leistungsfähigkeit von Land- und Forstwirtschaft soll nachhaltig erhalten und gesichert werden, um eine bevölkerungsnahen Versorgung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu gewährleisten sowie die charakteristische Kulturlandschaft zu pflegen und zu gestalten. Die familiengeführten bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb sollen erhalten bleiben und die Erfordernisse einer nachhaltigen Produktionsweise sollen berücksichtigt werden.

RP 18 B III 2.1

(G) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen soll sich auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränken und möglichst auf Böden niedriger Bonität gelenkt werden.

RP 18 B III 3.1

(Z) Die Waldflächen, insbesondere die Bannwälder, in der Region sind in ihrem Bestand zu erhalten und so zu bewirtschaften, dass sie ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen ist zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

2.1. Landwirtschaft

2.1.1 Trassenübergreifende Betrachtung

Der Raum entlang der drei Trassenvarianten ist insbesondere nördlich der Innquerung und südlich im Anschluss der großen Waldgebiete in den Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz und Mehring von landwirtschaftlicher, überwiegend ackerbaulicher Nutzung geprägt. Die Landwirtschaft dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln, erneuerbarer Energie und nachwachsenden Rohstoffen. Für einen Teil der landwirtschaftlichen Betriebe stellt der Betriebszweig „Urlaub auf dem Bauernhof“ eine weitere Erwerbsform dar. Die insgesamt kleinstrukturierten Betriebsformen prägen dabei durch zahlreiche Einzelhofanlagen die Kulturlandschaft im Planungsraum.

Der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6, LEP 5.4.3 G, RP 13 B V 2.1.1 G, RP 18 B III 1 G) kann bei Verwirklichung des Vorhabens insbesondere dann gelingen, wenn die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen direkt (z.B. durch Maststandorte) oder indirekt (z.B. über notwendige naturschutzrechtliche und walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) als Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt wird (vgl. LEP 5.4.1 G, RP 18 B III 2.1 G). Dabei sollen insbesondere hochwertige Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (vgl. LEP 5.4.1 G, RP 18 B III 2.1 G).

Bei der Trassierung der Trassenvarianten werden laut Planungsunterlagen bevorzugt landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Beim Betrieb der Freileitung beschränkt sich die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche auf die Standorte der Mastfundamente (ca. 12 m x 12 m). Nach Abschätzung der Vorhabenträgerin beträgt die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche durch Maststandorte (Freileitung) für einen Kilometer Trassenlänge ca. 360 m². Der Verlauf der Trassenvarianten über landwirtschaftlich genutzte Flächen bewegt sich in einer Größenordnung von ca. 11 bis 18 km (bei einer Trassengesamtlänge zwischen ca. 20 bis 23 km), woraus sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte je nach Trassenvariante von ca. 0,42 ha bis 0,63 ha ergibt. Die von der

Freileitung dauerhaft überspannten Bereiche können wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Soweit die Planung eine Erdverkabelung vorsieht, befinden sich die Standorte der Kabelübergangsanlagen (bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) sowie Ausführungsvariante in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die jeweils beiden notwendigen Kabelübergangsanlagen eines Erdkabelabschnitts wird in den Verfahrensunterlagen mit maximal 2 ha Fläche (abhängig von der späteren technischen Ausführung) angegeben. Zudem sind in diesen Abschnitten kleinflächigere Muffenbauwerke notwendig.

Neben dem Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch den Ersatzneubau selbst, ist eine Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zu erwarten. Zudem erfordert die in allen drei Trassenvarianten vorgesehene Querung der großen Waldbereiche (Bannwald) sowie weiterer Waldbereiche waldbrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap E VI 2.2). Auf diese indirekten Flächeninanspruchnahmen wurde im Beteiligungsverfahren mehrfach hingewiesen. Maßstabsbedingt kann der Umfang von Ausgleichs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen im gegenständlichen Planungsstadium der Raumverträglichkeitsprüfung weder für die Freileitungs- noch die Erdkabelabschnitte umfassend beurteilt werden. Jedoch lässt sich bereits im raumordnerischen Maßstab feststellen, dass die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Folgemaßnahmen insgesamt deutlich höher liegt, als durch die direkte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte oder bauliche Anlagen für die Erdkabelbauweise selbst. Um negative Betroffenheiten des Belangs Landwirtschaft zu reduzieren, sind in Berücksichtigung u.a. der Festlegungen LEP 5.4.1 (G), RP 18 B III 2.1 (G) daher Verluste durch direkte oder indirekte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein unvermeidliches Maß zu beschränken. Hierbei ist auf agrarstrukturelle Belang Rücksicht zu nehmen (vgl. Maßgabe M-LF1).

Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung können sich durch ungünstige Positionierungen der Maststandorte und unzureichende Höhen der Leiterseile für die Durchfahrt moderner landwirtschaftlicher Maschinen ergeben, worauf auch im Beteiligungsverfahren hingewiesen wurde. Auch durch eine ungünstige Positionierung von Kabelübergangsanlagen und der Muffenbauwerke können sich Beeinträchtigungen ergeben. Um Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist daher bei der Detailplanung auf eine für die landwirtschaftliche Nutzung günstige Positionierung der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlagen und Muffenbauwerke zu achten (vgl. Maßgabe M-LF2).

Im Beteiligungsverfahren wurde insbesondere aus der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Erdkabelabschnitte auf Grund der entstehenden Wärmeemissionen eingeschränkt sei (z.B. Ertragseinbußen). Laut Verfahrensunterlagen hat nach aktuellem Erkenntnisstand aus Feldversuchen die zur Bodenoberfläche hin abnehmende Temperatur keine Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die tatsächlichen Auswirkungen können jedoch maßstabsbedingt und auf Grund des „Pilotcharakters“ der Erdkabelbauweise im gegenständlichen Planungsstadium nicht umfassend beurteilt werden. Im weiteren Planungsprozess ist daher sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf

die landwirtschaftliche Nutzung durch Temperaturunterschiede ermittelt, soweit wie möglich reduziert und etwaige Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (vgl. Hinweis H-LF3).

Ebenfalls im Beteiligungsverfahren geäußerte Befürchtungen einer Einschränkung geplanter Erweiterungen einzelner Hofstellen bzw. der Entwicklung von Betrieben gehen über den Betrachtungsmaßstab dieses Raumordnungsverfahrens hinaus. Jedoch sollte der spätere Leitungsverlauf einschließlich der Kabelübergangsanlagen möglichst weit weg von einzelnen Hofstellen gewählt werden (vgl. Hinweis H-LF2).

Im Zuge der Bauphase für die Freileitung- und Erdkabelabschnitte kommt es zu einer weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen (Zuwegungen, Lager- und Arbeitsflächen etc.). Auch auf mögliche Beeinträchtigungen von Betriebsabläufen wurde im Beteiligungsverfahren hingewiesen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist zwar nur temporär, jedoch sind baubedingte Auswirkungen in Abstimmung mit den Fachbehörden möglichst zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. Hinweis H-LF1).

2.1.2 Trassenspezifische Betrachtungen

Die **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** verläuft bis zur Innquerung überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im Anschluss an die Innquerung, bevor die Leitung in den großen Waldbereich des Öttinger Forst führt. Im Anschluss an den Waldbereich führt die Trassenvariante über landwirtschaftlich genutzte Flächen entlang des Hauptorts Burgkirchen a.d.Alz bis zum Umspannwerk Pirach.

Für die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) werden laut Verfahrensunterlagen ein Verlauf über ca. 14 km Länge auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit ca. 0,5 ha durch Maststandorte abgeschätzt. Für die Ausführungsvariante des Erdkabelabschnitts in den Teilabschnitten „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ ergibt sich im Wesentlichen als Folge der für die Kabelüberganganlagen benötigten Flächen eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,8 ha bis 2,0 ha, welche nach Abschluss der baubedingten Wirkungen dauerhaft nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Um den landwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen, ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken (vgl. Maßgabe M-LF1). Zudem sind die Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung durch eine günstige Positionierung der Maststandorte sowie der Kabelüberganganlagen und Muffenbauwerke zu reduzieren (vgl. Maßgabe M-LF2).

Die **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** verläuft bis zur Innquerung überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ab der Innquerung quert die Trassenvariante in Untervariante Fürstenschlag A die südlich gelegenen Waldbereiche bis nordwestlich des Hechenbergs. Im Anschluss an die Waldbereiche bis zum Umspannwerk Pirach verläuft die Trassenvariante wieder auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Untervariante Fürstenschlag B verläuft im Anschluss an die Innquerung zunächst noch etwas länger auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

In der Summe verläuft die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) auf ca. 11,6 km (Untervariante Fürstenschlag A) bzw. ca. 14,1 km (Untervariante Fürstenschlag B) über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche wird bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) von der Vorhabenträgerin mit ca. 0,42 ha (Untervariante Fürstenschlag A) bzw. ca. 0,51 ha (Untervariante Fürstenschlag B) durch Maststandorte angegeben. Durch die Teilerdverkabelung im Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ ergibt sich zudem eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von ca. 0,8 ha bis 2,0 ha. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, die Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung sind durch eine günstige Positionierung der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlagen und Muffenbauwerke zu reduzieren (vgl. Maßgaben M-LF1, M-LF2).

Die **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** verläuft von Norden ausgehend ebenfalls auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen. Von kurz vor der Innquerung bis zum Umspannwerk Pirach ist der Verlauf mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) identisch.

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) verläuft auf ca. 15 km (Untervariante Fürstenschlag A) bzw. ca. 17,5 km (Untervariante Fürstenschlag B) über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche wird bei Variante Zeilarn West - B20 (rot) von der Vorhabenträgerin mit ca. 0,54 ha (Untervariante Fürstenschlag A) bzw. ca. 0,63 ha (Untervariante Fürstenschlag B) durch Maststandorte angegeben. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, die Einschränkungen bei der Flächenbewirtschaftung sind durch eine günstige Positionierung der Maststandorte zu reduzieren (vgl. Maßgaben M-LF1, M-LF2).

Der **Rückbau** der Bestandstrasse hat im raumordnerischen Maßstab lediglich unwesentliche Entlastungen landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Folge, da es sich hier – vergleichbar mit der Flächeninanspruchnahme für neue Mastfundamente – um eher kleinräumige Flächen handelt und insbesondere südlich des Inns lange Abschnitte der Bestandsleitung durch landwirtschaftlich nicht genutzte Räume führen. Auch ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Umfang rückgebaute Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt oder für naturschutz- und forstrechtlich notwendige Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

2.1.3 Zwischenergebnis

Die durch den Bau der Freileitung bzw. des Erdkabels entstehende Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen und die sich ergebenden Beeinträchtigungen bei der Flächenbewirtschaftung können in **allen drei Trassenvarianten** durch entsprechende Maßgaben reduziert werden (vgl. Maßgaben M-LF1, M-LF2). Dennoch verbleiben im raumordnerischen Betrachtungsmaßstab – neben geringfügigen Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung – Verluste landwirtschaftlich genutzter Fläche, zu denen auch die Flächeninanspruchnahmen durch notwendige naturschutzrechtliche und forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zählen. Insgesamt verbleibt für alle drei Trassenvarianten eine negative Betroffenheit des Belangs Landwirtschaft.

In der Abwägung des Belangs Landwirtschaft kann in allen Varianten der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nicht als Entlastung für diesen Belang angesetzt werden.

Das Zwischenergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.2. Forstwirtschaft

2.2.1 Trassenübergreifende Betrachtung

Der Planungsraum befindet sich mit Altötting und Rottal-Inn im bayernweiten Vergleich in waldarmen Landkreisen, in denen den vorhandenen Waldbeständen eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. Begründung zu RP 18 III 3.1 (Z)). In allen drei Trassenkorridoren quert bzw. tangiert die Trasse Wälder mit unterschiedlichen Schutzkategorien (Bannwälder, Schutzwälder, Wälder mit Waldfunktionen nach Waldfunktionsplanung, etc.). Großflächige Betroffenheiten ergeben sich südlich des Inns mit den dortigen großen zusammenhängenden Waldgebieten.

Nördlich des Inns verlaufen alle drei Trassenvarianten in einem Raum mit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen, queren jedoch immer wieder kleinere und mittlere Waldbestände. Hier befinden sich vor allem entlang des Etzenberger Bachs und entlang des von den Trassenvarianten zu querenden Türkenbachs Waldbestände mit ausgewiesenen Waldfunktionen. In allen Trassenvarianten befinden sich wertvolle Altbaumbestände.

Die Trassenvarianten stoßen in Richtung Süden auf die weitgehend unzerschnittene, bewaldete Hangkante des Inns und queren den Inn und die dort befindlichen Auwälder. Prägend für den südlichen Teil des Planungsraums sind die großen zusammenhängenden topographisch wenig bewegten Waldgebiete gemischt aus Nadel- und Laubbäumen, welche von allen drei Trassenvarianten gequert werden. Südlich der großen Waldgebiete bis zum Umspannwerk Pirach verlaufen alle drei Trassenvarianten jeweils überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen und können durch eine entsprechende Trassierung die Querung von Waldbeständen besser vermeiden. Im südlichen Teil des Planungsraums sind alle Waldbereiche, welche von den Trassenvarianten tangiert werden, als Funktionswälder ausgewiesen.

Ausweislich der Verfahrensunterlagen erfordert die Führung einer Freileitung durch Wälder oder entlang von Waldrändern die Entfernung von Gehölzen entlang eines ca. 70 m breiten Schutzstreifens. Zudem führen die in diesem Bereich notwendigen Aufwuchsbeschränkungen zu Betroffenheiten des Waldes. Bei Führung der Erdkabeltrasse ist dauerhaft ein Bereich von ca. 30 m Breite von einer forstlichen Nutzung freizuhalten. Bei Freileitung und Erdkabel entstehen zudem temporäre Betroffenheiten, beispielsweise in Form von Zuwegungen und Lagerflächen während der Bauphase. Der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft (vgl. BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6, LEP 5.4.1 G, RP 18 B III 1 G) kann im raumordnerischen Maßstab insbesondere dann gelingen, wenn die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Flächen auf den unbedingt notwendigen Umfang beschränkt wird (vgl. LEP 5.4.1 G, LEP 5.4.2 G, RP 13 B I 1.3 Z, G, RP 18 B III 3.1 Z). Dabei sind die

Waldfunktionen zu erhalten (vgl. LEP 5.4.2 G, RP 13 B I 1.3 G, RP 18 III 3.1 Z) und insbesondere auch Bannwälder oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidung zu bewahren (BayLplG Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4, LEP 5.4.2 G), vor allem durch Umgehung der Waldbereiche oder deren Überspannung. Bei einer Waldüberspannung werden im Vergleich zu einer direkten Querung (Schneise) die Maststandorte gerodet, das Leiterseil verläuft über der Endaufwuchshöhe des Waldes. Im Beteiligungsverfahren und seitens der Fachbehörden wurde weiter auf die Gefahr von Windwurf und die Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Zerschneidung bzw. Öffnung insbesondere kleinerer und mittlerer Waldbestände hingewiesen. Die Auswirkungen unvermeidbarer Zerschneidung von Waldbereichen kann im raumordnerischen Maßstab auch dann reduziert werden, wenn sich die Zerschneidung an bereits bestehenden Eingriffen orientiert, Waldfunktionen und ökologisch besonders wertvolle Waldbestände erhalten sowie forstliche Nutzungen durch die Wahl der Maststandorte möglichst gering beeinträchtigt werden. Hinsichtlich notwendiger temporärer Eingriffe ist auf eine entsprechende Abstimmung mit den Fachbehörden hinzuweisen (vgl. Hinweis H-LF4).

Im Bereich der Innleite sowie der großen zusammenhängenden Waldgebiete des Öttinger sowie Daxenthaler und Holzfelder Forsts südlich der BAB A 94 ist seitens der Vorhabenträgerin eine Waldüberspannung als Vermeidungsmaßnahme vorgesehen, um großflächige Eingriffe in die als Funktionswald und Bannwald ausgewiesenen, teils alten Waldbestände zu minimieren. Konkret sind dies laut Verfahrensunterlagen bei Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) folgende Waldbestände: „*Waldbestand an der Innleite, Waldbestand südlich des Innstau Perach, Alzgerner Forst, Altöttinger Forst und Auwald zwischen Alz und Alzkanal südlich des Industrieparks Gendorf*“. Bei den Varianten Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot) soll im Zuge der folgenden Waldbestände eine Überspannung erfolgen: „*Waldbestand an der Innleite, Daxenthaler Forst, Holzfelder Forst*“. Für den „*Waldbestand Piesinger Winkel*“ in den Untervarianten „*Fürstenschlag A*“ und „*Fürstenschlag B*“ wird die Waldüberspannung erst auf Ebene des nachfolgenden Verfahrens geprüft.

Waldbereiche in Überspannung

Die ausgewiesenen Waldfunktionen im Bereich Inn und Innleiten sind: Bodenschutz, Lebensraum, Landschaftsbild, Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal sowie in Teilen Erholung. Hier finden sich zudem alte Waldbestände. Die Bannwaldbereiche des Öttinger sowie Daxenthaler und Holzfelder Forsts südlich der BAB A 94 besitzen im Bereich der Trassenvarianten die Funktionen Erholung, Klimaschutz regional, Klima-, Immissions- sowie Lärmschutz lokal und weisen Bestände von alten Wäldern auf. Die Waldbereiche außerhalb des Bannwalds an den Alzauen bei Gendorf sind mit den Waldfunktionen für Lebensraum, Landschaftsbild und Sichtschutz ausgewiesen. Hier bestehen großflächig alte Waldbestände. Eine Führung der Leitungstrassen in Schneisen würde in allen drei Trassenvarianten zu erheblichen Verlusten teils sehr hochwertiger Waldbestände führen. Entsprechend den Verfahrensunterlagen handelt es sich jeweils um Flächenverluste in einer Größenordnung von ca. 49 ha Bannwald (ca. 7 km Querungslänge und ca. 70 m Schneisenbreite). Durch die vollständige Querung der Waldgebiete käme es zu einer gänzlichen Neuzerschneidung bei Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) bzw. einer deutlich verstärkenden Aufweitung der bestehenden Zerschneidung bei den Varianten Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Zeilarn West - B20 (rot). Dies würde insgesamt zu einer besonders erheblichen Beeinträchtigung der Waldfunktionen füh-

ren. Seitens der Fachbehörden wird dabei auch die Bedeutung der großen zusammenhängenden Wälder hervorgehoben, in dem als waldarm einzustufenden Raum. Zudem wird im Beteiligungsverfahren auf negative Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange hingewiesen, welche sich durch umfangreiche Waldeingriffe und damit verbundene umfangreiche forstrechtliche Ausgleichsflächen ergeben können. In der Gesamtschau verbleiben jedoch auch bei der Waldüberspannung Konflikte durch dauerhafte und temporäre Waldverluste im Bereich der Maststandorte und Eingriffe durch Zuwegungen, etc., die im weiteren Planungsprozess auf das unvermeidbare Maß zu beschränken sind (vgl. Maßgabe M-LF3).

Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung

Die bestehende 220-kV-Bestandsleitung quert in ihrem Verlauf Waldbereiche unterschiedlicher Funktion als Schneise. Gemäß den Verfahrensunterlagen ist in den bestehenden Schneisen die Umsetzung forstrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Jedoch können im gegenständlichen Planungsstadium maßstabsbedingt Ausgleichsmaßnahmen nicht umfassend beurteilt und abgeschätzt werden. Der Rückbau der Bestandstrasse kann daher in diesem Planungsmaßstab nicht als Entlastung für diesen Belang angesetzt werden.

2.2.2 Trassenspezifische Betrachtungen

Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verläuft nördlich des Inns überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dabei tangiert oder quert die Trassenvariante immer wieder kleine und mittlere Waldgebiete. Nach Querung des Innbereichs und der anschließenden großen (Bann-)Waldbereiche als Waldüberspannung sowie der Auwälder der Alz führt die Trassenvariante über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum Umspannwerk Pirach. Hier tangiert der Trassenkorridor den Waldbereich des Eschelbergs.

Waldbereiche ohne Überspannung

Die nördlich des Inns liegenden Waldgebiete sind teils als funktional bedeutende Wälder nach Waldfunktionsplan (Waldfunktion Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutz) eingestuft wie entlang des Etzenberger Baches zwischen Reit und Katzhub. Zum Teil weisen die Wälder Altbaumbestand auf. Im südlichen Teil des Planungsraums verläuft der Trassenkorridor entlang des Hauptorts von Burgkirchen a.d.Alz und nähert sich den Waldbereichen am Süden des Eschelbergs (Waldfunktion Lebensraum und Landschaftsbild, Erholung; Wald mit Altbaumbestand) und der dort verlaufenden 110-kV-Leitung an. Durch eine entsprechende Detailplanung innerhalb des Korridors ist den Waldbeständen auszuweichen, um so negative Beeinträchtigungen durch Verlust von Waldflächen und Waldfunktionen zu vermeiden (vgl. Maßgabe M-LF3). Dies kann laut Verfahrensunterlagen im Rahmen der Detailplanung in Teilen gelingen und damit können negative Betroffenheiten reduziert werden. Soweit ein Ausweichen nicht möglich ist, verbleibt eine negative Betroffenheit. Unvermeidbare Waldverluste sind daher so auszuführen, dass die Funktionalität der betroffenen Waldflächen und Waldränder möglichst weitgehend gesichert (vgl. Maßgabe M-LF4) und ökologisch wertvolle Baumbestände möglichst erhalten bleiben (vgl. M-NuL4).

Die im Bereich Burgkirchen a.d.Alz bestehende Ausführungsvariante **Erdkabel** liegt außerhalb von Waldgebieten.

Waldbereiche in Überspannung

Von der Querung der Innleite über die Innaue, den Öttinger Forst bis zur Querung der Auwälder der Alz ist eine Überspannung der Waldbereiche vorgesehen. Diese Waldbereiche sind durch ihre zahlreichen Waldfunktionen, die Ausweisung als Bannwald (südlich der BAB A 94) und vorhandene Altbaumbestände als wertvoller Waldbereich hervorzuheben. Insbesondere wurde auch auf die Gesamtheit des großen zusammenhängenden (Bann-)Waldbereichs und die dort mit der Leitungsführung neu entstehende Nord-Süd-Belastung hingewiesen. Durch die Waldüberspannung lassen sich die Konflikte im Vergleich zu einer Schneise reduzieren. Laut Verfahrensunterlagen beschränken sich durch die Waldüberspannung die Bannwaldverluste im Bereich der Maststandorte auf ca. 0,3 ha. Es verbleiben jedoch auch bei einer Waldüberspannung negative Betroffenheiten durch einen dauerhaften Waldverlust im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen, aber auch durch baubedingte Eingriffe. Dem kann in der Detailplanung soweit Rechnung getragen werden, dass die Maststandorte so gewählt werden, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht möglichst wenig wertvolle Baumbestände beeinträchtigt werden und möglichst wenig baubedingte Rodungen entstehen (vgl. Maßgabe M-LF5). Dennoch verbleiben ein dauerhafter Eingriff in ein bisher in Nord-Süd-Richtung unzerschnittenes großes Waldgebiet sowie zusätzliche temporäre Beeinträchtigungen im Zuge der Bauphase. Auch aus forstfachlicher Sicht wird auf die dadurch vorhandene besondere Konfliktrichtigkeit der Trassenvariante hingewiesen.

Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) tangiert oder quert nördlich des Inns kleine und mittlere Waldgebiete, verbleibt aber überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach der Überspannung der Waldbereiche der Innleite, der Waldquerung in den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B sowie der Überspannung der großen (Bann-)Waldgebiete südlich des Inns verläuft der Trassenkorridor entlang des bewaldeten Hechenbergs bis zum Umspannwerk Pirach.

Waldbereiche ohne Überspannung

Die im Trassenkorridor liegenden Waldbereiche nördlich des Inns und südlich der großen Waldgebiete (Teilabschnitte „*Mehring*“ und „*Mayerfeld B*“) weisen verschiedene Waldfunktionen (Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal, Lebensraum und Landschaftsbild, Erholung) und Altbaumbestand auf. Für die betroffenen Bereiche des Trassenkorridors gilt es durch eine entsprechende Detailplanung innerhalb des Korridors den Waldbeständen auszuweichen, um so Verluste von Waldflächen und Waldfunktionen zu vermeiden (vgl. Maßgabe M-LF3). Dies kann jedoch laut Verfahrensunterlagen im Rahmen der Detailplanung nur in Teilen gelingen, weshalb in Summe negative Betroffenheiten verbleiben. Unvermeidbare Waldverluste sind daher so auszuführen, dass die Funktionalität der betroffenen Waldflächen gesichert (vgl. Maßgabe M-LF4) und ökologisch wertvolle Baumbestände möglichst erhalten bleiben (vgl. Maßgabe M-NuL4). Hinsichtlich des Waldbereichs am Hechenberg wird seitens der Fachbehörden zudem auf Konflikte durch die Öffnung des Waldrands nach Westen und die damit verbundene Sturmanfälligkeit sowie auf Verluste von Waldfunktionen in Folge der Querung als Schneise hingewiesen.

Im Trassenabschnitt „*Zeilarn Mitte B*“ wird die Leitung als Erdkabel geführt. In den beiden Bereichen, in welchen die Verlegung des Erdkabels in geschlossener Bauweise vorgesehen ist, kann durch die Unterbohrung der Waldbestände deren Beeinträchtigung vermieden werden.

Waldbereiche in Überspannung

Im Bereich der Innquerung und für die Waldflächen südlich der BAB A 94 ist eine Waldüberspannung vorgesehen. Die Waldbereiche sind durch ihre zahlreichen Waldfunktionen, die Ausweisung als Bannwald (südlich der BAB A 94) und vorhandene Altbaumbestände als wertvoller Waldbereich hervorzuheben. Eine Vorbelastung besteht durch die auf langer Strecke durch den Waldbereich verlaufenden B 20. Laut Verfahrensunterlagen beschränken sich durch die Waldüberspannung die Bannwaldverluste im Bereich der Maststandorte auf ca. 0,3 ha. Insgesamt lassen sich mit der vorgesehenen Waldüberspannung die ansonsten auftretenden Konflikte durch erhebliche Rodungsmaßnahmen bei einer Schneise reduzieren. Jedoch verbleiben auch bei einer Waldüberspannung negative Betroffenheiten durch einen dauerhaften Waldverlust im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen, aber auch durch baubedingte Eingriffe. Dem kann in der Detailplanung soweit Rechnung getragen werden, dass die Maststandorte so gewählt werden, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht möglichst wenig wertvolle Baumbestände beeinträchtigt werden und möglichst wenig baubedingte Rodungen entstehen (vgl. Maßgabe M-LF5). Im Beteiligungsverfahren wurde hier auf mögliche Betroffenheiten wertvoller Altwaldbestände entlang der B 20 (vgl. Kap. E V 2.3) hingewiesen. Mehrfach wurden im Beteiligungsverfahren die Vorteile durch die entstehende Bündelung mit der B 20 einschließlich der temporären Waldflächeninanspruchnahme und der Zuwegungen betont. Dadurch kann eine Neuzerschneidung in anderen Bereichen des Waldgebiets vermieden und das große Waldgebiet in seiner Gesamtheit erhalten werden.

Waldabschnitt bei den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B

Für den Verlauf zwischen der Innquerung und der BAB A 94 sehen die Verfahrensunterlagen zwei mögliche Untervarianten vor: die Untervariante **Fürstenschlag A** mit den Teilabschnitten „*Oberpiesing*“ und „*Fürstenschlag A*“ sowie **Fürstenschlag B** mit dem Teilabschnitt „*Fürstenschlag B*“. Die Verfahrensunterlagen ergeben zum vorgestellten Planungsstand zwei Querungsmöglichkeiten der betroffenen Waldflächen: in Form einer Waldüberspannung oder in Form einer Schneise. Zugleich lassen die Verfahrensunterlagen eine Präferenz für die Schneise erkennen.

Die Teilabschnitte „*Oberpiesing*“ und „*Fürstenschlag A*“ der Untervariante Fürstenschlag A queren auf gut 2 km Länge den zum Daxenthaler Forst gehörenden großen Waldbereich. Der Bereich ist nicht als Bannwald ausgewiesen, jedoch als Wald mit Waldfunktionen (Waldfunktionen Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal, Erholung) und besitzt in geringerem Umfang Altbaumbestand. Eine Querung der Waldbereiche als **Schneise** würde zu einer Zerschneidung mit umfangreichem Waldverlust und Eingriffen in die Waldfunktionen und damit zu erheblichen Beeinträchtigung des Belangs Forstwirtschaft führen. Die Untervariante Fürstenschlag B führt gut 1 km entlang des Waldrands. Auch der von dieser Trasse betroffene Waldbereich besitzt Altbaumbestand und ist als Wald mit Waldfunktionen (Waldfunktionen Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal, Erholung) ausgewiesen. Damit kommt es auch hier –

abhängig von der genauen Leitungsführung innerhalb des Korridors – zu Eingriffen in den Waldbereich bzw. in die Waldränder (vgl. Maßgaben M-LF 3 und M-LF4). Eine Querung der Waldbereiche als Schneise würde auch unter der notwendigen Berücksichtigung der Maßgaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Belangs Forstwirtschaft führen.

Eine Waldüberspannung in beiden Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B würde zu einer Reduzierung der Konflikte forstwirtschaftlicher Belange führen. Es verbliebe eine negative Betroffenheit durch dauerhafte Eingriffe im Bereich der Maststandorte und temporäre Eingriffe während der Bauphase (vgl. Maßgabe M-LF5). Aus forstwirtschaftlicher Sicht erweist sich in beiden Untervarianten die Ausführung als Überspannung günstiger (siehe hierzu Maßgabe M-LF6). Auf Grund geringerer Waldbetroffenheiten verweist die Fachbehörde darauf, dass Untervariante Fürstenschlag B mit Waldüberspannung zu bevorzugen sei.

Variante Zeilarn West - B20 (rot)

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) verläuft bis auf den Teilabschnitt „*Thomasbach*“ deckungsgleich mit den Varianten Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) (im nördlichen Teilbereich) und Zeilarn Mitte B - B20 (grün) (im südlichen Teilbereich).

Waldbereiche ohne Überspannung

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) verläuft bis zum Teilabschnitt „*Thomasbach*“ zunächst auf gleicher Strecke wie die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau). Die nördlich des Inns liegenden Waldgebiete sind teils als funktional bedeutende Wälder nach Waldfunktionsplan (Waldfunktion Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutz) eingestuft wie entlang des Etzenberger Baches zwischen Reit und Katzhub. Zum Teil weisen die Wälder Altbaumbestand auf. Im Teilabschnitt „*Thomasbach*“ verläuft die Variante Zeilarn West - B20 (rot) überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, quert jedoch auch Waldbereiche einschließlich kartierten Altbaumbestands bzw. tangiert Waldränder. Im südlichen Planungsraum ergeben sich durch die Leitungsführung weitere Betroffenheiten in den Teilabschnitten „*Mehring*“ und „*Mayerfeld B*“ einschließlich der Waldbestände des Hechenbergs (vgl. Ausführungen zur Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)). Durch eine entsprechende Detailplanung der Leitungsführung ist den Waldbeständen soweit wie möglich auszuweichen und bei unvermeidbaren Waldverlusten negative Beeinträchtigungen auf die Waldbestände einschließlich deren ökologisch wertvollen Baumbestände zu beschränken (vgl. Maßgaben M-LF3, M-LF4, M-NuL4).

Waldbereiche in Überspannung, Waldabschnitt bei den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B

Für die Waldbereiche in Überspannung und den Waldabschnitt bei den Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B ist auf Grund des deckungsgleichen Verlaufs auf die Ausführungen zur Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) zu verweisen. Insgesamt lassen sich durch die Waldüberspannung die bei einer Schneisenführung entstehenden erheblichen Konflikte reduzieren (vgl. Maßgabe M-LF6). Jedoch verbleiben auch bei einer Waldüberspannung negative Betroffenheiten durch einen dauerhaften Waldverlust im Bereich der Maststandorte und Zuwegungen, aber auch durch baubedingte Eingriffe, die möglichst zu reduzieren sind (vgl. Maßgabe M-LF5).

2.2.3 Zwischenergebnis

Bei **allen drei Trassenvarianten** kommt es zu Konflikten mit den Belangen der Forstwirtschaft, welche auch unter Berücksichtigung von Maßgaben (vgl. Maßgabe M-LF3 und Maßgabe M-LF4) nicht vollständig vermieden werden können. Großflächige Verluste von Waldflächen und Waldfunktionen können durch die geplanten Überspannungen im Bereich Innleite und den südlich der BAB A 94 liegenden (Bann-)Waldgebieten deutlich verringert werden. Jedoch verbleiben auch hier unter Berücksichtigung von Maßgaben (vgl. Maßgabe M-LF5) negative Betroffenheiten durch dauerhafte und temporäre Eingriffe in die Waldbereiche.

In der Abwägung der Belange der Forstwirtschaft kann in allen Varianten der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nicht als wesentliche Entlastung für diesen Belang angesetzt werden.

Für die **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der Belange der Forstwirtschaft, insbesondere durch den Verlust von Waldflächen einschließlich Altbaumbeständen und Waldfunktionen. Südlich des Inns ist die erstmalige Nord-Süd-Querung einschließlich der Zuwegungen und der temporären Beeinträchtigungen des großen zusammenhängenden Waldbereichs des Öttinger Forsts als deutlicher Konflikt anzuführen. Die Ausführungsvariante Erdkabel bei Burgkirchen a.d.Alz liegt außerhalb von Waldbereichen, so dass für diese keine negativen Betroffenheiten des Belangs festzustellen sind.

Auch bei der **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** verbleiben unter der Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der Belange der Forstwirtschaft, insbesondere durch den Verlust von Waldflächen einschließlich Altbaumbeständen und Waldfunktionen. Südlich des Inns kommt es durch die Leitungsführung entlang der B 20, trotz der dauerhaften Waldflächeninanspruchnahmen einschließlich der Zuwegungen und der temporären Beeinträchtigungen, nicht zu einer gänzlichen Neuzerschneidung der großen Waldbereiche. Im Abschnitt zwischen Inn und BAB A 94 verbleibt in beiden möglichen **Trassenuntervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B** auch bei Berücksichtigung von Maßgaben durch eine Neuzerschneidung der Waldflächen bzw. Eingriffe in den Waldbereich bzw. den Waldrand eine erhebliche Beeinträchtigung der Belange der Forstwirtschaft. Diese kann jedoch durch eine Überspannung reduziert werden. In den Unterbohrungsabschnitten im **Erdkabelabschnitt** von Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ können durch die geschlossene Bauweise forstwirtschaftliche Betroffenheiten vermieden werden.

Für die **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** verbleiben unter der Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der Belange der Forstwirtschaft, insbesondere durch den Verlust von Waldflächen einschließlich Altbaumbeständen und Waldfunktionen. Entsprechend dem identischen Trassenverlauf im südlichen Bereich mit der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) ist auch hier festzustellen, dass durch die Bündelung mit der B 20 eine gänzliche Neuzerschneidung der großen Waldbereiche des Daxenthaler und Holzfelder Forsts vermieden wird. Auch hier verbleiben in beiden möglichen **Trassenuntervarianten** (Fürsten-

schlag A und Fürstenschlag B) erhebliche Beeinträchtigungen der Belange der Forstwirtschaft, die jedoch durch eine Waldüberspannung reduziert werden können.

Diese Zwischenergebnisse werden mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

VII. Raumbezogene fachliche Belange der Wasserwirtschaft

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 BayLplG

Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden.

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 und 8 BayLplG

Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden.

Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden.

LEP 7.2.1

(G) Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.

LEP 7.2.5

(G) Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden.

RP 13 B VIII 2.1

(G) Es ist von besonderer Bedeutung, das Tiefengrundwasser des tertiären Hauptgrundwasserleiters als Trinkwasserreserve zu erhalten. Seine Nutzung ist auf die Trinkwasserversorgung zu beschränken und auf den Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten ist hinzuwirken.

RP 13 B VIII 2.2

(Z) Vor allem in den Streusiedlungsgebieten des Landkreises Rottal-Inn mit Einzeltrinkwasserversorgung ist im Umfeld der Trinkwasserbrunnen besonders auf den Schutz des Grundwassers zu achten.

RP 13 B VIII 3.1

(G) Es ist darauf hinzuwirken, die flussbegleitenden Auen, die der Hochwasserrückhaltung, der Grundwasserneubildung, dem Naturhaushalt und dem Klimaschutz dienen, zu erhalten oder soweit möglich, neu zu schaffen.

RP 18 B I 2.4

(Z) An den Gewässern der Region soll die Gewässergüte erhalten und weiter verbessert werden. (...) Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhalteräume sollen vor weiterer Bebauung und Besiedelung oder sonstiger intensiver Nutzung freigehalten oder den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend wieder freigemacht und erweitert werden.

Nutzungsänderungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrückhalteräumen bedürfen wirkungsgleicher Ausgleichsmaßnahmen, soweit dem nicht überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. (...) Geeignete naturnahe Fließgewässer sollen in ihren Biotopfunktionen erhalten und gegebenenfalls weiterentwickelt werden. (...)

RP 18 B IV 1

(G) Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen und spielt im Naturhaushalt eine herausragende Rolle. (...) Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer sind vor Verunreinigung und Belastung zu bewahren. Der Eintrag von Schadstoffen in das Wasser darf nicht größer sein als sein Selbstreinigungsvermögen.

RP 18 B IV 2.2

(Z) Zur Sicherung der für die Trinkwasserversorgung nutzbaren Grundwasservorkommen werden wasserwirtschaftliche Vorranggebiete ausgewiesen:

(...)

- Daxenthaler Forst (Landkreis Altötting), (...)

Lage und Abgrenzung der wasserwirtschaftlichen Vorranggebiete bestimmen sich nach Karte 2 Siedlung und Versorgung, die Bestandteil des Regionalplanes ist. In den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten soll dem Schutz des Grundwassers Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eingeräumt werden. Nutzungen, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

RP 18 B IV 5.2

(Z) Die Versiegelung des Bodens soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Nicht mehr genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Rückhalteflächen sollen so weit wie möglich reaktiviert werden.

RP 18 B IV 5.3

(Z) Die natürlichen Überschwemmungsgebiete sollen erhalten werden. In dem Maße wie solche Gebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. (...) Die Abgrenzung der Überschwemmungsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete und Überschwemmungsgebiete" zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Zur Erfüllung der raumordnerischen Erfordernisse der Wasserwirtschaft muss bei der Realisierung des Vorhabens der Schutz von Grundwasservorkommen und insbesondere der Schutz der Gebiete, die der Trinkwasserversorgung dienen, sichergestellt sein (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5 BayLplG, RP 13 B VIII 1.4 Z, RP 18 B IV 2.2 Z). Zudem sind die für den Hochwasserschutz erforderlichen Räume und Anlagen in ihrer Funktion zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 8 BayLplG, LEP 7.2.5 G, RP 18 B IV 5.3 Z, RP 13 B VIII 3.1 G). Des Weiteren muss auch der Schutz von Oberflächengewässern und Uferberei-

chen durch die Planung gewährleistet werden (LEP 7.2.1 G, RP 18 B I 2.4 Z, RP 18 B IV 1 G, RP 13 B VIII 3.1 G).

Trink- und Grundwasserschutz

Mit Blick auf die räumlichen Belange des Schutzes des Trink- und Grundwassers ist festzuhalten, dass die verfahrensgegenständlichen Trassen durch verschiedene Bereiche mit einer hohen Bedeutung für die Trinkwasserversorgung verlaufen. Im Untersuchungsraum befinden sich weiträumige Vorranggebiete für die Wasserversorgung, weite Teile im Öttinger Forst sind als Wasserschutzgebiet geschützt. Zudem sind innerhalb der Trassenkorridore Bereiche zu identifizieren, in denen das für die Trinkwassergewinnung wichtige tertiäre Hauptgrundwasservorkommen direkt unter dem Gelände ansteht. Andere Bereiche haben für die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden auch ohne eine bisherige fachgesetzliche Gebietsausweisung hohe Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Auf die Schutzbedürftigkeit privater Trinkwasserbrunnen als wichtigem Baustein für die Trinkwasserversorgung im Planungsraum – sie findet ihren Niederschlag u.a. in den Festlegungen des Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 BayLplG und RP 13 B VIII 2.2 Z – weisen verschiedene Privatpersonen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hin. Es wird die Befürchtung geäußert, dass sich durch die Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Erdverkabelung, der Grundwasserspiegel verändert oder es zu Verschmutzungen des Trinkwassers kommt.

Anlagebedingt hat der Bau einer Freileitung lediglich eine punktuelle Flächeninanspruchnahme durch die jeweiligen Mastfundamente zur Folge. Insbesondere im Zuge der Bauphase besteht jedoch bei Eingriffen in die schützenden Grundwasserdeckschichten ein erhöhtes Risiko für eine Verunreinigung des Grundwassers und in der Folge für die Trinkwassergewinnung. Seitens der Fachbehörden wurde darauf hingewiesen, dass es örtlich bereits bei Eingriffstiefen von 1,5 m zu einer Beeinflussung des tertiären Hauptgrundwassers kommen kann. Dem Erhalt der vorhandenen natürlichen Deckschichten ist daher in allen Trassenabschnitten eine besondere Aufmerksamkeit im Planungsprozess zu widmen (vgl. RP 13 B VIII 2.1 G) (vgl. Maßgabe M-Wa1).

Im Zuge der **Erdkabelabschnitte** sind bau- und anlagenbedingt größere Eingriffe in den Boden erforderlich als bei einer Freileitung. Das mit der Errichtung von Kabeltrassen und Kabelübergangsanlagen verbundene Beeinträchtigungspotenzial für den Trinkwasserschutz muss durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Als Voraussetzung – hierauf wird fachbehördlich hingewiesen – bedarf es zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen der Erdkabelanlagen im Rahmen der weiteren Planungsschritte eines Baugrundgutachtens, in welchem die hydrogeologischen Gegebenheiten darlegt werden (vgl. Hinweis H-Wa1).

Eine besondere Herausforderung – hierauf verweisen die Fachbehörden und weitere Beteiligte – folgt für den Planungsprozess aus dem Umstand, dass alle Trassenvarianten im Landkreis Altötting Bereiche mit einer schädlichen Bodenverunreinigung durch per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC), insbesondere Perfluorooctansäure (PFOA) durchqueren. In dieser großräumigen Belastung besteht ein besonderes Risiko, dass in Folge von baulichen Maßnahmen mit Eingriffen in die Deckschichten des Bodens Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Vor diesem Hintergrund wäre der Bau einer Freileitung, der insgesamt weniger Erdbewegungen zur Folge hat, gegenüber dem Bau einer Erdkabeltrasse zu bevorzugen.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Einträgen von PFOA in das Grundwasser sind unabhängig von der Art der Bauausführung beim Umgang mit belastetem Bodenmaterial diverse Schutzbestimmungen zu beachten (vgl. Hinweis H-Wa2).

Auch beim **Rückbau** der Bestandstrasse wird beim Abbau der Mastfundamente in das Erdreich eingegriffen. Angesichts der im Trassenverlauf teilweise festzustellenden Überdeckung des tertiären Hauptgrundwassers und der bereits angesprochenen PFOA-Belastung einzelner Bereiche im Landkreis Altötting ist auch mit dem Rückbau ein Risikopotenzial für den Grundwasserschutz zu erwarten, welches es zu minimieren gilt. Die entsprechenden fachlichen Schutzbestimmungen sind einzuhalten, auf die Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (2015) wird verwiesen (vgl. Hinweis H-Wa3).

Damit ist in allen Trassenverläufen zur Sicherung der überörtlichen Erfordernisse des Grund- und Trinkwasserschutzes (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 BayLplG, RP 13 B VIII 1.4 Z, RP 18 B IV 2.2 Z) zu gewährleisten, dass im weiteren Planungsprozess durch geeignete Vorkehrungen in der Detailplanung sowie in Hinblick auf und die Gestaltung des Bauablaufes die Qualität des Grundwassers durch Eingriffe in den Boden nicht negativ beeinträchtigt wird. Kritische Maststandorte in Bereichen, in denen hohe Grundwasserstände zu erwarten sind, oder in Bereichen, die besonders wichtig für die Trinkwasserversorgung sind, sollten in den folgenden Planungsschritten identifiziert und möglichst vermieden werden (vgl. Hinweis H-Wa4).

In der **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** werden in den nördlichen Trassenabschnitten für den Grund- und Trinkwasserschutz sensible Bereiche zunächst nur punktuell tangiert. Insbesondere bei einer Trassenführung parallel zum Etzenberger Bach ist angesichts des hoch anstehenden Grundwasserspiegels in der Verwirklichung des Vorhabens darauf zu achten, dass Belange des Trinkwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden (vgl. Maßgabe M-Wa1).

Im weiteren Trassenverlauf berührt das Vorhaben Bereiche, die seitens der Gemeinde Perach für die Trinkwasserversorgung vorgesehen sind. Zwar meidet der Trassenkorridor das ausgewiesene Wasserschutzgebiet. Die gemeindlichen Planungen sehen jedoch eine Erweiterung des Wasserschutzgebiets nach Osten vor. Fachbehördlich wird in diesem Zusammenhang auf die geringe Schutzwirkung der Deckschichten im Bereich des geplanten Wasserschutzgebiets und die besondere Schutzwürdigkeit des Grundwassers auf diesen Flächen hingewiesen.

Im Trassenverlauf südlich des Inns, zwischen Mittling und dem Chemiapark Gendorf wird in dieser Variante zudem das Wasserschutzgebiet „Öttinger Forst“ auf insgesamt ca. 7 km in der engeren Schutzzone II und der weiteren Schutzzone III gequert. Laut den Fachbehörden ist dieses Wasserschutzgebiet besonders schützenswert, da es einen hohen Stellenwert für die örtliche Wasserversorgung einnimmt, bei gleichzeitig hoher Sensibilität auf Grund der vorliegenden PFOA-Belastung und geringer Deckschichten. Deshalb kann bei der Neuerrichtung einer Freileitung in diesem Trassenabschnitt von einer erhöhten Betroffenheit der Erfordernisse der Trinkwasserversorgung ausgegangen werden.

Die **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** tangiert in den nördlichen Trassenabschnitten für den Grund- und Trinkwasserschutz sensible Bereiche zunächst nur punktuell. Die Fachbehörde verweist insbesondere auf den Spiegel des Grundwassers im Bereich des in Waldunterbohrung geplanten Erdkabelabschnitts westlich Obertürken, in dem mit Eingriffen in das Grundwasser zu rechnen sei.

Im weiteren Verlauf südlich des Inns quert die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) das Vorranggebiet für Trinkwasser „Daxenthaler Forst“ entlang der B20 auf einer Länge von insgesamt 5,36 km (vgl. RP 18 B IV 2.2 Z), in dem derzeit gemäß Wasserwirtschaftsamt Traunstein keine Trinkwasserentnahme erfolgt und eine Nutzung auch nicht absehbar sei. Da zudem für einen Großteil des Vorranggebiets Einfluss durch die Exfiltration der Alz besteht und die Flächen auf Grund der parallel zur Trasse verlaufenden B 20 bereits vorbelastet sind, wird das Konfliktpotenzial zu den Belangen des Trinkwasserschutzes für den Trassenabschnitt durch den Daxenthaler Forst fachbehördlich als relativ gering eingestuft. Die Länge der Querung des in Neuausweisung befindlichen Wasserschutzgebiets Burghausen, das im Verlauf ebenfalls passiert wird, reduziert sich in der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) gegenüber der Querungslänge der Bestandstrasse. Angesichts der vorhandenen Deckschichten mit ausgeprägter grundwasserschützender Funktion und der randlichen Lage innerhalb des Wasserschutzgebiets sind laut Fachverwaltung allenfalls geringe Betroffenheiten in diesem Bereich zu erwarten.

Die konkreten Betroffenheiten in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz sowie den Hochwasserschutz beschränken sich für die **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** – neben der auch in der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) festgestellten punktuellen Betroffenheit in den nördlichen Trassenabschnitten – auf den südlichen Abschnitt des Vorhabens, weshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen im Rahmen der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) verwiesen werden kann. Insgesamt erweist sich diese Variante Zeilarn West - B20 (rot), die vollständig auf Erdverkabelungsabschnitte verzichtet, als die Variante mit den geringsten Bodeneingriffen.

Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten, um die örtliche Bevölkerung sowie dort geschaffene Sachwerte zu schützen. Sind Verluste von Retentionsflächen durch ein Vorhaben unvermeidbar, werden Ausgleichsmaßnahmen notwendig (vgl. LEP 7.2.5 G, RP 18 B IV 5.3 Z). Im vorliegenden Vorhaben verlaufen die Leitungstrassen in allen Varianten teilweise in Überschwemmungsgebieten. Im Erdkabelabschnitt „Zeilarn Mitte B“ wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Türkenbach in geschlossener Bauweise gekreuzt. Laut Raumverträglichkeitsstudie seien keine Auswirkungen auf das Rückhaltevermögen zu konstatieren, sofern das Geländeniveau nicht verändert wird. Ein räumlicher Konflikt mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz im Bereich der Innquerung wird laut Unterlagen durch eine entsprechende Überspannung vermieden. Weitere Überschwemmungsgebiete und Vorranggebiete für den Hochwasserschutz erstrecken sich in den Niederungsbereichen von Inn und Alz.

Wenn auch über große Strecken innerhalb der Überschwemmungsgebiete die betreffenden Flächen überspannt werden können und die Mastfundamente durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme zu einer minimalen Reduktion der Retentionsflächen führen, können die Masten als Hindernisse Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses zur Folge haben.

Im Gegenzug zum geplanten Ersatzneubau können vor allem im Bereich des Vorranggebiets Hochwasserschutz Inn/Alz, aber auch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Türkenbach durch den Rückbau der Bestandsleitung Retentionsflächen zurückgewonnen werden. Im Detailplanungsprozess sind die Maststandorte daher so auszuführen, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt (vgl. Maßgabe M-Wa3).

In Gebieten, die dem Hochwasserschutz gewidmet sind, kommt auch dem Grundwasserschutz eine besondere Rolle zu. Insbesondere während der Bauzeit und der damit verbundenen Inanspruchnahme von Flächen für Baustelleneinrichtungen ist in Überschwemmungsgebieten auf den Schutz der Gewässer zu achten (vgl. Hinweis H-Wa5).

Zum Schutz von Oberflächengewässern sollen Uferbereiche nur mit verringerter Intensität genutzt werden (vgl. RP 18 B I 2.4 Z). Bei allen Trassenvarianten werden Gewässer der I. Ordnung (Inn bzw. Alz) sowie kleinere (Fließ-)Gewässer der III. Ordnung wie beispielsweise der Etzenberger Bach, der Türkenbach oder der Erlbach gequert. Auf keine dieser Gewässerläufe sind negative Auswirkungen zu erwarten, sofern sie, wie durch die Vorhabenträgerin angegeben, überspannt oder unterkreuzt werden können.

Bei einer Kreuzung mittels Freileitung ist – darauf verweisen u.a. die Fachbehörden – auch zum Erhalt der ökologischen Funktionen ein ausreichender Abstand der Masten zu Gewässern und zu wasserbaulichen Anlagen einzuhalten (vgl. Maßgabe M-Wa4).

Beeinflussungen der Oberflächengewässer durch eine Erdverkabelung sind nicht zu erwarten. Auch sei eine Erwärmung von Oberflächengewässern durch die Erdkabel laut Vorhabenträgerin ausgeschlossen. Bei der Unterkreuzung von Gewässern mittels Spülbohrung ist laut Wasserwirtschaftsamt Traunstein darauf zu achten, dass die Vorgaben zur Mindestüberdeckung in Bezug zur Gewässersohle zu beachten seien sowie, dass Start- und Zielgruben der Spülbohrungen nicht im Einflussbereich wasserbaulicher Anlagen liegen (vgl. Hinweis H-Wa6).

3. Zwischenergebnis

Im Planungsraum finden sich mehrere Trassenabschnitte mit einer geringen Überdeckung der maßgeblichen Grundwasservorkommen. Die Trassen des Vorhabens queren insbesondere in den südlichen Trassenabschnitten über längere Strecken für die Trinkwassergewinnung relevante Bereiche. Die im Planungsraum weiträumig nachgewiesenen Vorbelastungen durch Schadstoffe (PFOC) erweisen sich insbesondere hinsichtlich der baubedingten Wirkungen auf das Grundwasser als relevant.

Die **Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)** weist in der Summe den größten Trassenanteil an für die Trinkwassergewinnung sensiblen Bereichen auf und tangiert im Gemeindegebiet Perach konkrete kommunale Planungsabsichten für die Trinkwassergewinnung. Die durch die Trassenvariante betroffenen Konfliktbereiche zeichnen sich durch ihre besondere Relevanz für den Trinkwasserschutz aus und werden zudem auf längerer Strecke gequert. Insbesondere die streckenweise vorzufindende geringe Überdeckung der maßgeblichen Grundwasserschichten in Bereichen der Trinkwassergewinnung erweist sich in der raumord-

nerischen Betrachtung als erhebliche negative Betroffenheit dieses Belangs. Zwar können die Betroffenheiten der Belange des Trinkwasserschutzes in der Detailplanung weitgehend reduziert werden. Doch angesichts der räumlichen Erstreckung des erhöhten Konfliktpotenzials und des erhöhten Aufwands für die Gewährleistung des Trinkwasserschutzes kann in dieser Trassenvariante nicht ausgeschlossen werden, dass die Belange der Wasserwirtschaft beeinträchtigt werden. Somit ist eine negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen.

Erhebliche raumbedeutsame Betroffenheiten von Oberflächengewässern können bei Berücksichtigung der o.g. Maßgaben vermieden werden, auch Belange des Hochwasserschutzes werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich berührt.

Damit ginge die Verwirklichung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) auch bei Berücksichtigung der aufgeführten Maßgaben mit negativen Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft einher.

In der **Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)** sind im nördlichen Abschnitt – insbesondere im Bereich des Teilabschnitts in Erdverkabelung – punktuell negative Auswirkungen auf die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes zu erwarten, die bei Berücksichtigung der genannten Maßgaben weitgehend ausgeschlossen bzw. reduziert werden können. Für die Belange der Trinkwassergewinnung erweisen sich die Auswirkungen der Trassenführung im Abschnitt südlich des Inns weniger konfliktreich, da die betroffenen Schutzgebiete nicht für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder eine ausreichende Überdeckung der grundwasserführenden Schichten vorhanden ist. Bei Berücksichtigung der o.g. Maßgaben können raumbedeutsame Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes jedoch vermieden werden.

Erhebliche raumbedeutsame Betroffenheiten von Oberflächengewässern können bei Berücksichtigung der o.g. Maßgaben vermieden werden, auch Belange des Hochwasserschutzes werden durch das Vorhaben nicht maßgeblich berührt.

Die konkreten Betroffenheiten in Bezug auf den Grund- und Trinkwasserschutz sowie den Hochwasserschutz beschränken sich für die **Variante Zeilarn West - B20 (rot)** im Wesentlichen auf den südlichen Teil, weshalb an dieser Stelle auf die Ausführungen im Rahmen der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) verwiesen werden kann. In der Gesamtschau weist die Variante Zeilarn West - B20 (rot) als durchgängige Freileitungstrasse lediglich Bodeneingriffe in einem geringen Umfang und in für die Trinkwassergewinnung weitgehend weniger kritischen Bereichen auf.

Bei Berücksichtigung der unter A.II aufgeführten Maßgaben kann davon ausgegangen werden, dass die überörtlichen Belange der Wasserwirtschaft im Zuge der **Trassenvarianten Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) und Variante Zeilarn West - B20 (rot)** gewahrt werden können und in der Gesamtschau daher von einer neutralen Wirkung des Vorhabens auf die Belange der Wasserwirtschaft auszugehen ist.

Dieses Ergebnis wird mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

VIII. Raumbezogene fachliche Belange des Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen

1. Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 und Satz 4 BayLplG

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. [...] Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.

LEP 1.4.1

(G) Die flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdiensten soll erhalten und deren Infrastruktur gemäß dem Stand der Technik ausgebaut werden.

LEP 2.2.5

(G) Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

LEP 4.1.1

(Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

RP 13 B VII 3.1

(Z) Das überregionale Straßennetz soll so ausgebaut werden, dass die großräumige Anbindung der Region und ihrer Teilräume verbessert wird.

RP 18 B VII 1.1

(G) Die Verkehrsinfrastruktur und das Verkehrsangebot im Individualverkehr und im Öffentlichen Verkehr sollen in allen Teilräumen der Region leistungsfähig erhalten und nachhaltig entwickelt werden.

RP 18 B VII 2.2

(G) Das großräumige Straßennetz soll so gestaltet werden, dass es seine verkehrliche Funktion auch innerhalb der Region erfüllen kann.

(Z) Folgende Maßnahmen an Straßenverkehrsstrassen regionaler und überregionaler Bedeutung sind regionalplanerisch vordringlich: ortsdurchfahrtsfreier Ausbau der B 20 zwischen A 94 und A 8 und weiter nach Berchtesgaden mit Ortsumgehungen von Burghausen, Pirach, (...).

2. Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Von den geplanten Trassenführungen des Vorhabens werden bestehende regional und überregional bedeutsame Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktureinrichtungen sowie deren Erhalt, Schaffung, Um- oder Ausbau – entsprechend den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung – berührt. Die wichtigsten überregionalen Straßenverkehrsachsen im Planungsraum, denen v.a. für Fern- und Pendlerverkehre ein hoher Stellenwert zukommt, sind die in West-Ost-Richtung verlaufende BAB A 94, die in Nord-Süd-Richtung verlaufende B 20

zwischen Burghausen und Eggenfelden, die Staatsstraße St 2107, die bei Pirach in die B 20 mündet, die Staatsstraße St 2108, die von Altötting kommend nördlich von Burghausen in die B 20 mündet sowie die Staatsstraße St 2356, die von Burgkirchen a.d.Alz kommend südlich von Oberemmerding in die Staatsstraße St 2108 mündet. Im Bereich der schienengebundenen Infrastruktur verläuft die Strecke München Ost – Simbach im nördlichen Planungsbereich.

Wo die geplanten Trassen bestehende oder geplante Straßen-, Schienen- oder Telekommunikationsinfrastruktur bau- oder anlagebedingt kreuzen, tangieren oder Folgemaßnahmen auslösen, sind die einschlägigen Fachvorschriften (u.a. zur gesetzlichen Anbauverbotszone, Abschluss von Straßennutzungsverträgen, Kabelschutzanweisung) zu beachten und die Detailplanung mit den Fachstellen und Spartenträgern abzustimmen (vgl. Hinweis H-V1). Auf die im Verfahren übermittelten Informationen, Lagepläne und Hinweise (v.a. für nachfolgende Verfahren) seitens der zuständigen Fachbehörden wird verwiesen.

Neben dem Erhalt des Status Quo hinsichtlich der Straßenverkehrsinfrastruktur sollen auch Ausbauoptionen erhalten bleiben (vgl. LEP 4.2 G, RP 18 B VII 2.1 G). Speziell sei dabei im südlichen Bereich der grünen und roten Trasse der regionalplanerisch vordringliche ortsdurchfahrtsfreie Ausbau der B 20 mit den Ortsumgehungen von Burghausen und Pirach erwähnt (vgl. RP 18 B VII 2.2 Z). Für die geplante Ortsumgehung Burghausen wurde im Jahr 2010 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Um Berücksichtigung dieser beiden Verkehrsvorhaben im Rahmen der vorliegenden Planung wird auch vonseiten mehrerer zuständiger Behörden gebeten.

Seitens des Staatlichen Bauamts Traunstein wird auf die im Raum Burgkirchen – Burghausen – Markt regelmäßigen Schwerlasttransporte mit überhohen Lasten v.a. durch die Fa. Linde hingewiesen. Für diese Transporte reicht die grundsätzlich bei Kreuzungen von Bundes- und Staatsstraßen zu gewährleistende lichte Höhe von 4,70 m nicht aus. Die für die Schwerlasttransporte zwingend erforderlichen lichten Höhen sind im weiteren Verfahren mit den betroffenen Betrieben abzustimmen (vgl. Kapitel Wirtschaft).

3. Zwischenergebnis

Die Belange von Verkehr und sonstiger Infrastruktur sind durch das gesamte Vorhaben zum derzeitigen Planungsstand neutral berührt. Das Vorhaben entspricht in allen Trassenabschnitten bei einer entsprechenden Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und den zuständigen Fachstellen sowie der Beachtung von Fachgesetzen bzw. -vorschriften (z.B. Bauverbotszonen, Lichtraumprofile) im erforderlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Belange des Verkehrs und der sonstigen Infrastruktur. Dieses Zwischenergebnis wird mit dem entsprechenden Gewicht in die Gesamtabwägung eingestellt.

F. Raumordnerische Zusammenfassung und Gesamtabwägung

I. Ausgangslage einschließlich Übersicht über die Belange

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange ergibt sich folgende Ausgangslage für die Gesamtabwägung:

1. Positiv berührte raumbedeutsame Belange

Das Vorhaben wirkt sich in allen Varianten auf eine Reihe von Belangen positiv aus. Dies sind die Belange der **Energieversorgung** und der **Wirtschaft** sowie der **Raumstruktur** und der **Wettbewerbsfähigkeit**.

Positive Wirkungen im Sinne einer Entlastungswirkung entfaltet das Vorhaben durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung in einigen Teilbereichen des Planungsraums für die Belange **der Siedlungsstruktur einschließlich des Wohnumfeldschutzes, der Erholung** und des **Natur- und Artenschutzes**. Diese Entlastungswirkungen stellen sich je nach Variante unterschiedlich dar.

2. Negativ berührte raumbedeutsame Belange

In allen Varianten wirkt das Vorhaben in zum Teil unterschiedlichem Maß negativ auf die Belange der **Siedlungsstruktur einschließlich des Wohnumfeldschutzes, der Landschaft und des Landschaftsbilds, des Natur- und Artenschutzes** sowie der **Landwirtschaft** und der **Forstwirtschaft**. In der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) ist zudem eine negative Betroffenheit der überörtlichen Belange der **Wasserwirtschaft** zu verzeichnen. Die negativen Auswirkungen verbleiben auch bei Berücksichtigung entsprechender Maßgaben.

3. Neutral berührte raumbedeutsame Belange

Das Vorhaben kann in allen Varianten für die Belange des **Bodenschutzes / Flächensparens**, des **Klimaschutzes**, der **Bodenschätze**, des **Tourismus**, des **Immissionsschutzes** sowie des **Verkehrs und sonstiger Infrastrukturen** bei einer angepassten Planung sowie einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der mit den jeweils zuständigen Fachbehörden abzustimmenden Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden. Diese Belange fallen in der Gesamtabwägung weder positiv noch negativ ins Gewicht.

II. Raumverträglichkeit des Vorhabens

1. Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau)

Die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) kann in den Teilabschnitten „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ alternativ zur Freileitung optional in Erdkabelbauweise ausgeführt werden, welche sich in den räumlichen Wirkungen teilweise unterschiedlich darstellt.

Im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung ergibt sich nach der Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau):

Das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu einer dauerhaft sicheren **Energieversorgung** in der Region. Durch die Erhöhung der Leitungsspannung von 220 kV auf 380 kV können die zunehmenden Produktionsschwankungen, die sich auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien zwangsläufig ergeben, besser ausgeglichen und eine stabile langfristige Versorgung gesichert werden. Eine zunehmende Überlastung des bestehenden Netzsystems kann dabei merklich reduziert werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Verbesserung der Netzstabilität wirkt sich insgesamt erheblich positiv auf die in der Region ansässigen Unternehmen aus und kann den Wirtschaftsstandort langfristig sichern. Vor allem die für die Region bedeutende stromintensive chemische Industrie, deren Energiebedarf in Zukunft weiter steigen wird, profitiert von einer sicheren, leistungsfähigen Versorgung mit ausreichend Strom. Das Vorhaben wirkt sich damit erheblich positiv auf die Belange der **Wirtschaftsstruktur** aus.

Für das Vorhaben ergeben sich bezüglich der **Wettbewerbsfähigkeit** des Raums auf Grund der Sicherstellung und Optimierung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs, grundsätzlich positive Aspekte. Damit kann der Wirtschaftsstandort mit den sehr energieintensiven Betrieben des bayerischen Chemiedreiecks insgesamt gestärkt werden. Das Vorhaben ist damit durch seine Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum von **raumstruktureller Bedeutung**.

Für die gemeindliche Siedlungsentwicklung einschließlich des Wohnumfeldschutzes ergeben sich in der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und die neue Leitungsführung abseits der Bestandstrasse deutliche **Entlastungswirkungen** für die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche in den Gemeinden Emmerting und Zeilarn. Nur im Falle einer Erdkabelbauweise wäre mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung eine Entlastungswirkung auch für das Wohnumfeld am Hauptort der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz verbunden.

Aus dem Vorhaben und der damit verbundenen Möglichkeit eines Rückbaus der Bestandstrasse ergeben sich auch für die Belange des Natur- und Artenschutzes insbesondere der Räume im NSG „Untere Alz“ und des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 Vorteile. Diese werden in ihrer Funktion als Lebensraum für geschützte Tierarten einschließlich der faunistischen Bedeutung sowie für den Hochwasserschutz maßgeblich **entlastet**.

Entlastend wirkt der Ersatzneubau auch für die Belange der Erholung im Bereich zwischen Alzmündung und dem Siedlungsbereich in Emmerting sowie punktuell für einzelne Erholungseinrichtungen in Folge der räumlichen Verlegung der Leitungstrasse.

Bei den negativ berührten Belangen fallen folgende Erwägungen ins Gewicht:

Für das **Wohnumfeld** bringt die Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen. Auch bei der Berücksichtigung der unter A II ausgeführten Maßgaben ist von einer erheblichen negativen Betroffenheit

des Wohnumfeldschutzes auszugehen. Erhebliche negative Betroffenheiten ergeben sich zudem auf längerer Strecke an einem der Hauptsiedlungsbereiche von Burgkirchen a.d.Alz mit großen zusammenhängenden Wohnnutzungen. Diese und die in Folge der geplanten Waldüberspannung besonders hohe Leitungsführung im unmittelbaren Wohnumfeld des Ortsteils Niederperach (Gemeinde Perach) stellen sich in Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) als besondere Belastungen des Belangs dar. In der Gesamtschau bleibt festzuhalten, dass die Variante in weiten Abschnitten – ausgenommen der Wohnsiedlungsbereiche der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, an denen bereits die Bestandsleitung direkt vorbeiführt – zu einer Neubetroffenheit der Wohnnutzungen im Trassenumfeld führt. Großräumigere Konflikte hinsichtlich **siedlungsstruktureller** Entwicklungsmöglichkeiten sind östlich des Hauptorts der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz festzustellen. Hier würden durch die siedlungsnaher Situierung der Freileitung – trotz des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung – bestehende und zukünftige Entwicklungsplanungen der Gemeinde erheblich tangiert werden.

Die mit der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) verbundene durchgehende weiträumige Neuzerschneidung bisher technisch nicht überprägter Landschaftsteile hat sowohl nördlich als auch südlich des Inns bis einschließlich des Teilabschnitts „*Altöttinger Forst*“ besonders negative Betroffenheiten der Belange von **Landschaft und Landschaftsbild** zur Folge. Ein Schwerpunkt der Belastungen besteht an den in Waldüberspannung geführten Bereichen der Innleite und der Innquerung, die bisher noch nicht durch entsprechende Leitungstrassen technisch vorgeprägt sind. Auch die großflächigen, landschaftlich hochwertigen ungestörten Waldlebensräume südlich des Inns würden mit dieser Trassenführung durch eine Waldüberspannung erstmalig zerschnitten und entsprechend belastet. Die Neuzerschneidungen wiegen auf Grund ihrer negativen Störwirkungen auch für die überörtlich raumbedeutsamen Belange von **Natur- und Artenschutz** schwer und können auch durch Maßgaben nicht ausgeräumt werden.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Nähe der Leitung zu einzelnen Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen kommt es in weiten Teilen des Trassenverlaufs zur Beeinträchtigung des Belangs **Erholung**, welche auch bei Berücksichtigung von Maßgaben verbleiben.

Negative Betroffenheiten der Belange der **Land- und Forstwirtschaft** insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben. Südlich des Inns ist die erstmalige Nord-Süd-Zerschneidung einschließlich Maststandorten, Zuwegungen und der temporären Beeinträchtigungen des großen zusammenhängenden Waldbereichs des Öttinger Forsts als deutlicher Konflikt anzuführen.

Die lange Trassenführung durch Trinkwassergewinnungsgebiete mit hoher Sensibilität auf Grund der vorhandenen PFOA-Belastungen und geringer Deckschichten führt – auch bei Berücksichtigung der Maßgaben – zu negativen Auswirkungen auf die Belange der **Wasserwirtschaft**.

In den Teilabschnitten „*Burgkirchen*“ und „*Hecketstall B*“ können durch eine Ausführung als **Erdkabel** die genannten negativen Betroffenheiten in Teilen vermieden werden. Insbesondere gelingt es, die negativen Wirkungen des Ersatzneubaus auf den Wohnumfeldschutz für

den Hauptsiedlungsbereich von Burgkirchen a.d.Alz und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich zu reduzieren. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz an ihrem Hauptort bliebe jedoch auch im Falle einer Erdverkabelung erheblich eingeschränkt. Es verbleiben durch die notwendigen Kabelübergangsanlagen negative Betroffenheiten der Belange des Wohnumfeldschutzes für einzelne Hofstellen sowie der Landwirtschaft auf Grund von Flächeninanspruchnahmen.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass in der Gesamtbetrachtung der Variante der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange. Entscheidend hierfür sind die Konflikte im südlichen Planungsraum (Teilabschnitte „Perach“, „Altöttinger Forst“, „Burgkirchen A“) mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes, von Landschaft und Landschaftsbild sowie mit den überörtlich bedeutsamen Belangen des Natur- und Artenschutzes, der Forstwirtschaft sowie mit den Belangen des Trinkwasserschutzes. Für die Teilabschnitte „Burgkirchen“ und „Hecketstall B“ wiegen auch bei Berücksichtigung der Bestandsleitung durch die Trassenführung am Hauptsiedlungsbereich von Burgkirchen a.d.Alz besondere Konflikte hinsichtlich siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten sowie bei der Freileitung bezogen auf den Wohnumfeldschutz schwer. Zudem sind wie im gesamten Trassenverlauf die Belange der Erholung und der Landwirtschaft negativ berührt. Die für das Vorhaben sprechenden Belange der Energieversorgung, der Wirtschaftsstruktur, der Wettbewerbsfähigkeit und dessen raumstrukturelle Bedeutung sowie positive Wirkungen im Sinne von Entlastungswirkungen reichen nicht aus, um die in diesen Teilabschnitten substantiell beeinträchtigten Belange zu überwiegen.

In der Gesamtschau entspricht das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn West - Altöttinger Forst (blau) in beiden Untervarianten nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

2. Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün)

Die Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) wird im Teilabschnitt „Zeilarn Mitte B“ zwingend in Erdkabelbauweise ausgeführt.

Sie weist südlich der Innquerung die zwei kurzen Untervarianten Fürstenschlag A (Teilabschnitte „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“) und Fürstenschlag B (Teilabschnitt „Fürstenschlag B“) auf. Die räumlichen Wirkungen dieser beiden Untervarianten stellen sich jeweils unterschiedlich dar.

Im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung ergibt sich nach der Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün):

Das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu einer dauerhaft sicheren **Energieversorgung** in der Region. Durch die Erhöhung der Leitungsspannung von 220 kV auf 380 kV können die zunehmenden Produktionsschwankungen, die sich auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien zwangsläufig ergeben, besser ausgeglichen und eine stabile langfristi-

ge Versorgung gesichert werden. Eine zunehmende Überlastung des bestehenden Netzsystems kann dabei merklich reduziert werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Verbesserung der Netzstabilität wirkt sich insgesamt erheblich positiv auf die in der Region ansässigen Unternehmen aus und kann den Wirtschaftsstandort langfristig sichern. Vor allem die für die Region bedeutende stromintensive chemische Industrie, deren Energiebedarf in Zukunft weiter steigen wird, profitiert von einer sicheren, leistungsfähigen Versorgung mit ausreichend Strom. Das Vorhaben wirkt sich damit erheblich positiv auf die Belange der **Wirtschaftsstruktur** aus.

Für das Vorhaben ergeben sich bezüglich der **Wettbewerbsfähigkeit** des Raums auf Grund der Sicherstellung und Optimierung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs grundsätzlich positive Aspekte. Damit kann der Wirtschaftsstandort mit den sehr energieintensiven Betrieben des bayerischen Chemiedreiecks insgesamt gestärkt werden. Das Vorhaben ist damit durch seine Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum von **raumstruktureller Bedeutung**.

Für die gemeindliche Siedlungsentwicklung einschließlich des Wohnumfeldschutzes ergeben sich durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und der Leitungsführung abseits der Bestandstrasse deutliche **Entlastungswirkungen** für die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz und Emmerting. Auch für die Gemeinde Zeilarn ergibt sich bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) durch die Verlegung der Bestandstrasse aus dem Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde nach Westen und die Erdkabelbauweise eine entsprechende Entlastungswirkung.

Aus dem Vorhaben und der damit verbundenen Möglichkeit eines Rückbaus der Bestandstrasse ergeben sich auch für die Belange des Natur- und Artenschutzes insbesondere der Räume im NSG „Untere Alz“ und des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 Vorteile. Diese werden in ihrer Funktion als Lebensraum für den Artenschutz einschließlich der faunistischen Bedeutung sowie für den Hochwasserschutz maßgeblich **entlastet**.

Entlastend wirkt der Ersatzneubau auch für die Belange der Erholung im Bereich zwischen Alzmündung und dem Siedlungsbereich in Emmerting sowie punktuell für einzelne Erholungseinrichtungen in Folge des räumlichen Abrückens der Leitung.

Bei den negativ berührten Belangen fallen folgende Erwägungen ins Gewicht:

Für den **Wohnumfeldschutz** verbleiben Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen sowie für die Wohnnutzung in Pirach (Burgkirchen a.d.Alz), bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist. In der Gesamtschau kommt es im raumordnerischen Maßstab südlich des Inns zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche. Im Bereich der **Siedlungsstruktur** verbleiben bei Berücksichtigung der Maßgaben nur kleinräumig potentielle Beeinträchtigungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortslagen abseits deren Hauptorte.

Hinsichtlich der Belange von **Landschaft** und **Landschaftsbild** kann nördlich des Inns durch eine enge Orientierung an der Bestandstrasse eine Neuerschneidung unbelasteter Räume bzw. bisher technisch nicht überprägter Landschaftsteile vermieden werden. Gleichwohl bleibt es für die erheblich höheren Anlagen des Ersatzneubaus auch bei Berücksichtigung der unter A II formulierten Maßgaben bei einer negativen Betroffenheit dieses Belangs. Ein Schwerpunkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist in den landschaftlich besonders sensiblen Bereichen der Innleite und der Innquerung – die bereits durch die Bestandstrasse vorbelastet ist – zu verzeichnen.

Auch die überörtlich raumbedeutsamen Belange von **Natur- und Artenschutz** sind bei Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) betroffen. Zwar können durch die Orientierung an der Bestandstrasse im nördlichen Trassenabschnitt sowie die Bündelung der Trasse in maßgeblichen Abschnitten mit bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (insbesondere der B 20) bzw. Leitungsmitteln im südlichen Abschnitt die störenden Wirkungen des Ersatzneubaus auf Natur und Artenschutz teils räumlich reduziert werden. Es bleibt jedoch auch bei Berücksichtigung der Maßgaben bei einer negativen Beeinträchtigung dieser Belange.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und die Nähe der Leitung zu einzelnen Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen kommt es in weiten Teilen des Trassenverlaufs zur Beeinträchtigung des Belangs **Erholung**, welche auch bei Berücksichtigung von Maßgaben verbleiben.

Negative Betroffenheiten der Belange der **Land- und Forstwirtschaft** insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben. Südlich des Inns vermeidet die Leitungsführung entlang der B 20 jedoch eine gänzliche Neubetroffenheit bzw. Neuerschneidung der großen Waldbereiche einschließlich der Beeinträchtigung bisher ungestörter Waldfunktionen.

Zu negativen Betroffenheiten verschiedener Belange, insbesondere der Siedlungsstruktur einschließlich des Wohnumfeldschutzes, der Landschaft und des Landschaftsbilds, des Natur- und Artenschutzes sowie der Forstwirtschaft kommt es durch das Vorhaben in den **Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B**. Diese können auch bei Berücksichtigung von Maßgaben nicht vermieden werden. Die Konfliktstärke stellt sich dabei je nach Variante unterschiedlich dar.

Im Falle der nicht ausgeschlossenen Ausführungsform der Waldüberspannung ergibt sich in beiden Untervarianten mit den dadurch hohen Mastbildern bzw. der hohen Leitungsführung eine besondere Konfliktrichtigkeit für die Belange des Wohnumfeldschutzes („bedrängende“ Wirkung) und des Landschaftsbilds (Fernwirkung). Dabei würde insbesondere die Variante Fürstenschlag B zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes führen. Dagegen ist im gegenständlichen Planungsmaßstab festzustellen, dass die Ausführungsform Waldüberspannung in beiden Untervarianten Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange deutlich reduzieren würde.

Im Bereich des **Erdkabelabschnitts** können die negativen Betroffenheiten überwiegend vermieden werden. Es verbleiben durch die notwendigen Kabelübergangsanlagen negative

Betroffenheiten der Belange des Wohnumfeldschutzes für einzelne Hofstellen sowie der Landwirtschaft auf Grund von Flächeninanspruchnahmen.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen. Entscheidend hierfür ist die maßgebliche Bedeutung des Vorhabens auf die Belange der Energieversorgung sowie die erheblich positive Wirkung auf die Belange der Wirtschaftsstruktur. Auch unter den Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit sowie seiner raumstrukturellen Bedeutung für eine Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag. Zudem ergeben sich bei der Verwirklichung des Vorhabens Entlastungswirkungen für einzelne Belange.

Das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn Mitte B - B20 (grün) einschließlich der Untervarianten entspricht somit bei Berücksichtigung der unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

3. Variante Zeilarn West - B20 (rot)

Die Variante Zeilarn West - B20 (rot) weist südlich der Innquerung die zwei kurzen Untervarianten Fürstenschlag A (Teilabschnitte „Oberpiesing“ und „Fürstenschlag A“) und Fürstenschlag B (Teilabschnitt „Fürstenschlag B“) auf. Die räumlichen Wirkungen stellen sich jeweils unterschiedlich dar.

Im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung ergibt sich nach der Bewertung aller von dem Vorhaben berührten Belange folgende Ausgangslage für die Beurteilung der Variante Zeilarn West - B20 (rot):

Das Vorhaben leistet einen erheblichen Beitrag zu einer dauerhaft sicheren **Energieversorgung** in der Region. Durch die Erhöhung der Leitungsspannung von 220 kV auf 380 kV können die zunehmenden Produktionsschwankungen, die sich auf Grund des Ausbaus der erneuerbaren Energien zwangsläufig ergeben, besser ausgeglichen und eine stabile langfristige Versorgung gesichert werden. Eine zunehmende Überlastung des bestehenden Netzsystems kann dabei merklich reduziert werden. Die mit dem Vorhaben verbundene deutliche Verbesserung der Netzstabilität wirkt sich insgesamt erheblich positiv auf die in der Region ansässigen Unternehmen aus und kann den Wirtschaftsstandort langfristig sichern. Vor allem die für die Region bedeutende stromintensive chemische Industrie, deren Energiebedarf in Zukunft weiter steigen wird, profitiert von einer sicheren, leistungsfähigen Versorgung mit ausreichend Strom. Das Vorhaben wirkt sich damit erheblich positiv auf die Belange der **Wirtschaftsstruktur** aus.

Für das Vorhaben ergeben sich bezüglich der **Wettbewerbsfähigkeit** des Raums auf Grund der Sicherstellung und Optimierung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Stromnetzes, auch vor dem Hintergrund eines künftig steigenden Strombedarfs grundsätzlich positive Aspekte. Damit kann der Wirtschaftsstandort mit den sehr energieintensiven Betrieben des

bayerischen Chemiedreiecks insgesamt gestärkt werden. Das Vorhaben ist damit durch seine Stärkung der ökonomischen Belange und der Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum von raumstruktureller Bedeutung.

Für die gemeindliche Siedlungsentwicklung einschließlich des Wohnumfeldschutzes ergeben sich mit Variante Zeilarn West – B20 (rot) durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung und die geänderte Leitungsführung im Vergleich zur Bestandsleitung deutliche **Entlastungswirkungen** für die jeweiligen Hauptsiedlungsbereiche der Gemeinden Burgkirchen a.d.Alz, Emmerting und Zeilarn.

Aus dem Vorhaben und der damit verbundenen Möglichkeit eines Rückbaus der Bestandsstrasse ergeben sich auch für die Belange des Natur- und Artenschutzes insbesondere der Räume im NSG „Untere Alz“ und des FFH-Gebiets „Inn und Untere Alz“ DE 7742-371 Vorteile. Diese werden in ihrer Funktion als Lebensraum für den Artenschutz einschließlich der faunistischen Bedeutung sowie für den Hochwasserschutz maßgeblich **entlastet**.

Entlastend wirkt der Ersatzneubau auch für die Belange der Erholung im Bereich zwischen Alzmündung und dem Siedlungsbereich in Emmerting sowie punktuell für einzelne Erholungseinrichtungen in Folge des räumlichen Abrückens der Leitung.

Bei den negativ berührten Belangen fallen folgende Erwägungen ins Gewicht:

In der Gesamtschau kommt es im raumordnerischen Maßstab ganz überwiegend zu einer Neubetroffenheit bisher nicht von der Bestandsleitung tangierter Bereiche. Für den **Wohnumfeldschutz** verbleiben Konfliktstellen für einzelne Hofstellen, Weiler und kleinere Siedlungsstrukturen sowie für die Wohnnutzung in Pirach (Burgkirchen a.d.Alz), bei welchen auch bei der Berücksichtigung von Maßgaben von einer erheblichen negativen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes auszugehen ist. Im Bereich der **Siedlungsstruktur** verbleiben bei Berücksichtigung der Maßgaben nur kleinräumig potentielle Beeinträchtigungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten in den Ortslagen abseits deren Hauptorte.

Negative Betroffenheiten der Belange von **Landschaft und Landschaftsbild** verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben. Hierbei zeigen sich für die überörtlichen Belange der Landschaft besonders negative Betroffenheiten durch die Neuzerschneidung bisher technisch nicht überprägter Landschaftsteile nördlich des Inns. Zudem besteht ein Schwerpunkt der Belastungen für die Belange des Landschaftsbilds in Bereichen der Innleite und der Innquerung. Ebenfalls verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben negative Betroffenheiten der überörtlich raumbedeutsamen Belange von **Natur- und Artenschutz**. Nördlich des Inns ist die Leitungsführung mit weiträumigen Neuzerschneidungen von bisher unbelasteten Offenland- und Waldlebensräumen verbunden. Im weiteren Verlauf gelingt es durch die Orientierung an der Bestandsstrasse sowie die Bündelung der Trasse in maßgeblichen Abschnitten mit bestehenden Verkehrsinfrastrukturen (insbesondere der B 20) bzw. Leitungsmitteln im südlichen Abschnitt, die negativen Wirkungen des Ersatzneubaus auf Natur und Artenschutz teileräumlich zu reduzieren.

Durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Nähe der Leitung zu einzelnen Landschaftselementen und Erholungseinrichtungen kommt es in weiten Teilen des Trassenverlaufs zu Beeinträchtigung des Belangs **Erholung**, welche auch bei Berücksichtigung von Maßgaben verbleiben.

Negative Betroffenheiten der Belange der **Land- und Forstwirtschaft** insbesondere durch Flächeninanspruchnahmen verbleiben auch bei Berücksichtigung der Maßgaben. Südlich des Inns vermeidet die Leitungsführung entlang der B 20 jedoch eine gänzliche Neubetroffenheit bzw. Neuzerschneidung der großen Waldbereiche einschließlich der Beeinträchtigung bisher ungestörter Waldfunktionen.

Zu negativen Betroffenheiten verschiedener Belange, insbesondere der Siedlungsstruktur einschließlich des Wohnumfeldschutzes, der Landschaft und des Landschaftsbilds, des Natur- und Artenschutzes sowie der Forstwirtschaft kommt es durch das Vorhaben in den **Untervarianten Fürstenschlag A und Fürstenschlag B**. Diese können auch bei Berücksichtigung von Maßgaben nicht vermieden werden. Die Konfliktstärke stellt sich dabei je nach Variante unterschiedlich dar.

Im Falle der nicht ausgeschlossenen Ausführungsform der Waldüberspannung ergibt sich in beiden Untervarianten mit den dadurch hohen Mastbildern bzw. der hohen Leitungsführung eine besondere Konfliktrichtigkeit für die Belange des Wohnumfeldschutzes („bedrängende“ Wirkung) und des Landschaftsbilds (Fernwirkung). Dabei würde insbesondere die Variante Fürstenschlag B zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes führen. Dagegen ist im gegenständlichen Planungsmaßstab festzustellen, dass die Ausführungsform Waldüberspannung in beiden Untervarianten Beeinträchtigungen forstwirtschaftlicher Belange deutlich reduzieren würde.

Bei Gegenüberstellung der für und gegen das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn West - B20 (rot) sprechenden Gesichtspunkte ergibt sich, dass der Summe der für das Vorhaben sprechenden Belange ein größeres Gewicht beizumessen ist als der Summe der dem Vorhaben entgegenstehenden Beeinträchtigungen. Entscheidend hierfür ist die maßgebliche Bedeutung des Vorhabens auf die Belange der Energieversorgung sowie die erheblich positive Wirkung auf die Belange der Wirtschaftsstruktur. Auch unter den Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit sowie seiner raumstrukturellen Bedeutung für eine Weiterentwicklung des ländlichen Raums als gleichwertiger und eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag. Zudem ergeben sich bei der Verwirklichung des Vorhabens Entlastungswirkungen für einzelne Belange.

Das Vorhaben in Form der Variante Zeilarn West - B20 (rot) einschließlich der Untervarianten entspricht somit bei Berücksichtigung der unter A II genannten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung.

G. Hinweise für nachfolgende Verfahren und Abstimmungsprozesse

Überfachlich und raumstrukturelle Belange

H-ÜR 1: Bei PFOA-belastetem Bodenaushub ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting vom 20.08.2021 zu beachten.

Wirtschaft

H-Wi1: Bzgl. möglich betroffener Störfallbetriebe sind im nachfolgenden Verfahren die Belange des § 50 BImSchG zu würdigen und es hat gegebenenfalls eine detaillierte Betrachtung durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu erfolgen.

H-Wi2: Im Bereich der blauen Trassenvariante bei Burgkirchen a.d.Alz befinden sich ehemalige Kohlenwasserstoffbohrungen, die 1958 bzw. 1971 verfüllt wurden. Zudem besteht im Randbereich der grünen und roten Trasse südlich von Mehring ebenfalls eine ehemalige, inzwischen verfüllte Kohlenwasserstoffbohrung. Für diese besteht im Umkreis von 5 m ein Überbauungsverbot.

Immissionsschutz, Siedlungsstruktur und Erholung

H-I1: Die 380-kV-Leitung (Freileitung und Erdverkabelung) einschließlich der Kabelübergangsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass die relevanten Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Hierzu ist zwingend ein Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts des Fachgutachtens wird auf die ‚Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren‘ vom 27. Januar 2022 hingewiesen.

H-I2: Die 380-kV-Leitung (Freileitung und Erdverkabelung) einschließlich der Kabelübergangsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden.

Im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens muss dargelegt werden, dass die relevanten Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden. Hierzu ist ein Fachgutachten erforderlich. Hinsichtlich des Inhalts des Fachgutachtens wird auf die „LAI-Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren“ vom 27. Januar 2022 hingewiesen.

- H-I3: In den nachfolgenden Verfahren sind – sofern einschlägig – zum Schutz der Nachbarschaft vor unzulässigen Lichtimmissionen die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen zu beachten.
- H-I4: In den nachfolgenden Verfahren sind zu den baubedingten Lärm- und Erschütterungseinwirkungen nähere Betrachtungen durchzuführen oder Fachgutachten einzuholen, in denen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor baubedingten Lärm- und Erschütterungseinwirkungen aufgezeigt werden.
- H-I5: In den nachfolgenden Verfahren sind zu den bau- und rückbaubedingten Auswirkungen auf die Luftqualität Aussagen aufzunehmen sowie geplante Minderungsmaßnahmen darzustellen.

Natur und Landschaft

- H-NuL1: Die Mitführung von anderen Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf den geplanten Anlagen ist im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu prüfen und im weiteren Planungsprozess möglichst weitreichend anzustreben.
- H-NuL2: Für die durch das Vorhaben betroffenen Natura-2000-Gebiete ist im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens eine Verträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Vorschriften durchzuführen, falls eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets nicht eindeutig auszuschließen ist.
- H-NuL3: Etwaige Bodenfunde unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes. Vor Bodeneingriffen durch die Vorhabenträgerin wäre eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDschG bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.
- H-NuL4: Für die bessere Beurteilung des Schutzguts „Landschaftsbild“ sind Visualisierungen für kritische Bereiche (z. B. Innleite sowie Beginn und Ende der Forstgebiete) zu erstellen. Die Visualisierungen haben den künftigen Bestand objektiv darzustellen und sollen kritische Bereiche weder durch bestimmte Perspektiven verharmlosen noch übertreiben.
- H-NuL5: Soweit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren eine naturschutzrechtliche Gestattung erforderlich wird, richtet sich die Auswahl der in diesem Rahmen zu überprüfenden Alternativen nach den einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen. Ggf. sind dabei auch (Ausführungs-)Varianten einzubeziehen, die nicht bereits vollumfänglich Gegenstand dieser landesplanerischen Überprüfung waren.

Land- und Forstwirtschaft

- H-LF1: Im weiteren Planungsprozess sind Erwärmungswirkungen durch Erdkabelbauweise auf die landwirtschaftliche Nutzung zu untersuchen. Etwaige Beeinträchtigungen sollen möglichst reduziert und Vereinbarungen zum Ausgleich eventuel-

ler Schäden vorgesehen werden. Zusätzlich ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und durch eine bodenkundliche Baubegleitung nach den anerkannten Regeln der Technik abzusichern.

- H-LF2: Bei der Detailplanung sollen zukünftig geplante Entwicklungen landwirtschaftlicher Hofstellen berücksichtigt werden. Die agrarstrukturellen Belange sollen durch exakte Flächenangaben abgebildet werden.
- H-LF3: Geeignete Maßnahmen zu Vermeidung und zur Minimierung baubedingter Auswirkungen sind mit den Fachbehörden abzustimmen. Eine Bodenkundliche Baubegleitung ist bereits während der Planungsphase im Vorfeld bei der Erstellung des Bodenschutzkonzepts einzubeziehen. Die agrarstrukturellen Belange sind abzusichern, indem die Planfeststellungsunterlagen von Planungsbüros erstellt werden, die fundierten landwirtschaftlichen Sachverstand in die Konzeptionen integrieren.
- H-LF4: Bei einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein im Vorfeld mit den Fachbehörden abgestimmtes Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und die Flächen unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten wieder aufzuforsten.
- H-LF5 In Trassenabschnitten, die in Waldüberspannung geplant werden, sind mit Hilfe von Visualisierungstechniken die räumlichen Auswirkungen insbesondere auf die Belange des Wohnumfeldschutzes und des Landschaftsbilds zu prüfen. Die Kenntnisse sind zur Optimierung der Feintrassierung und Ausgestaltung des Vorhabens zu nutzen.

Wasser

- H-Wa1: Zur Ermittlung der hydrologischen und hydrogeologischen Auswirkungen der Erdkabelabschnitte sind im weiteren Planungsprozess vertiefte Untersuchungen durchzuführen.
- H-Wa2: Im nachfolgenden Verfahren sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer PFOA-Belastung des Grundwassers abzustimmen. Die Lage von Messstellen des Grundwassermonitorings sind zu berücksichtigen.
- H-Wa3: Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung rückbaubedingter Auswirkungen auf das Grundwasser sind in Abstimmung mit den Fachbehörden vorzusehen.
- H-Wa4: Bei Realisierung des Vorhabens sind sämtliche Bauteile, die auf das Grundwasser einwirken können, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers vermieden wird. Bei für die Errichtung erforderlichen Materialien und Baustoffen, die mit dem Grundwasser in Berührung kommen, ist auf Grundwasserunschädlichkeit zu achten. Potentiell wassergefährdende Inhalts- und Zusatzstoffe sind soweit wie möglich zu vermeiden.

H-Wa5: Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen bauzeitlich möglichst nicht als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden. Bei Baustelleneinrichtungen in Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind durch geeignete Vorsorge- maßnahmen Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer zu vermei- den.

H-Wa6: Bei der Vorhabensverwirklichung in der Ausführungsvariante einer Erdverkabe- lung müssen bei einer Unterkreuzung von Gewässern die fachbehördlichen Vor- gaben zu einer Mindestüberdeckung in Bezug zur Gewässersohle gewährleistetet bleiben. Die Errichtung von Start- und Zielgruben für die Spülbohrungen darf nicht im Einflussbereich wasserbaulicher Anlagen erfolgen. Einzelheiten sind mit den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern abzustimmen.

Verkehr

H-V1: Die Schutzabstände zu bestehenden und in der Planung fortgeschrittenen Ver- kehrsanlagen sind bei der Detailplanung zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist die weitere Planung mit den jeweiligen Rechtsträgern der Infrastrukturanlagen abzu- stimmen.

H. Abschließende Hinweise

1. Die Grundlage für die landesplanerische Beurteilung bilden die von der Vorhabenträ- gerin vorgelegten Unterlagen, die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Trä- ger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie eigene ermittelte Tatsachen.
2. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes ent- sprechend des Planungsstandes ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).
3. Soweit Prüfungsaufträge angeregt werden, entbindet dies die Vorhabenträgerin nicht davon, eigene Planungsentscheidungen zu treffen.
4. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Ver- waltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich- rechtliche Gestattungen noch die Bauleitplanung noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 und 2 BayLplG.
5. Die in diesem Raumordnungsverfahren übermittelten Stellungnahmen, Hinweise und Detailunterlagen der Stellen gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 BayLplG ste- hen für das nachfolgende fachgesetzliche Zulassungsverfahren zur Verfügung.

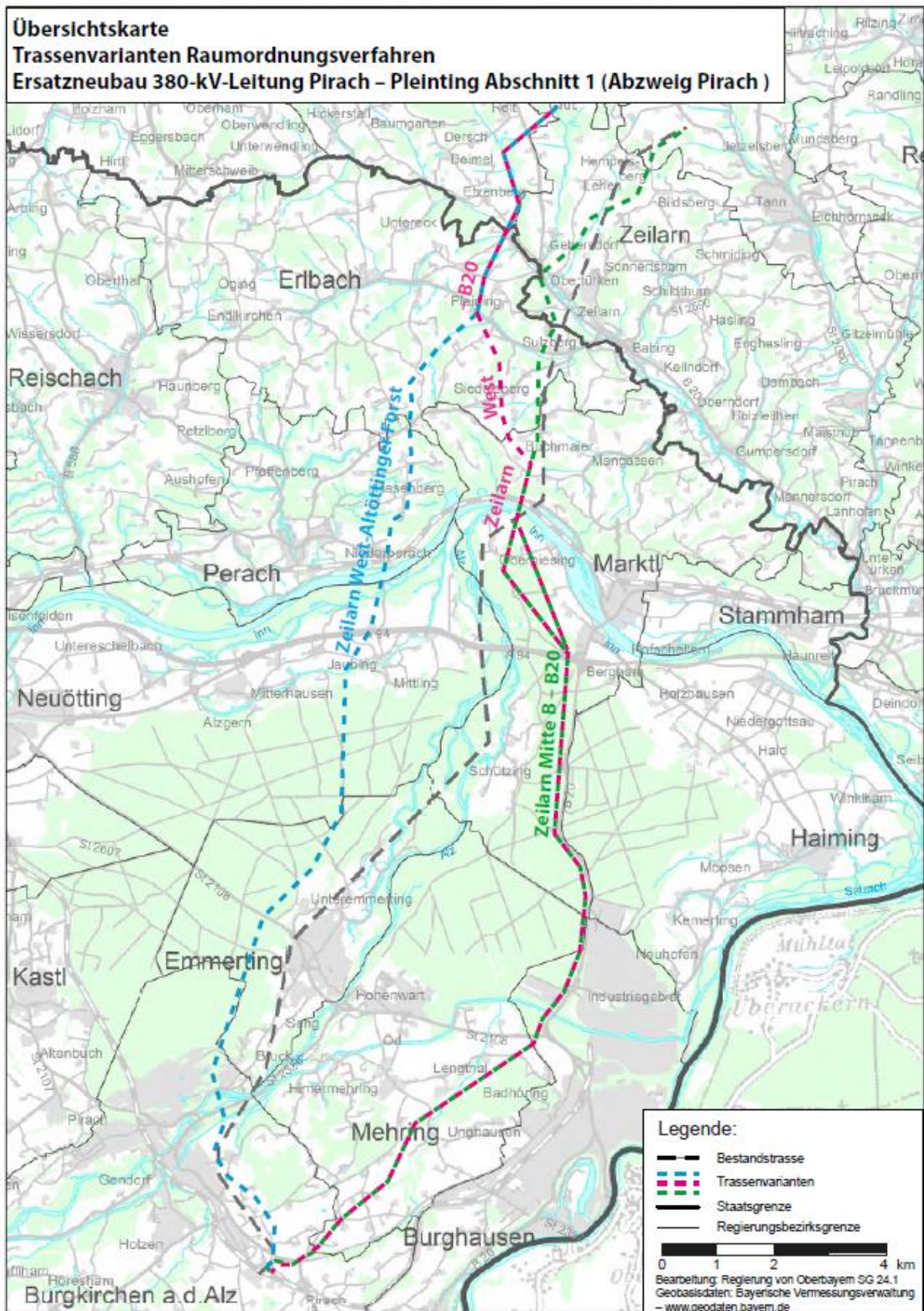
6. Die am Raumordnungsverfahren beteiligten Kommunen werden gebeten, die Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung darüber zu informieren, dass die landesplanerische Beurteilung auf den Internet-Seiten der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) ins Internet eingestellt wird. Die Gemeinden erhalten hierzu ein separates Schreiben.
7. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.
8. Diese landesplanerische Beurteilung ergeht kostenfrei (vgl. Art. 34 BayLplG).

München, den 28.07.2022

gez.

K. Gloser

Übersichtskarten zum Vorhaben



**Übersichtskarte
Ergebnis Raumordnungsverfahren
Ersatzneubau 380-kV-Leitung Pirach – Pleinting Abschnitt 1 (Abzweig Pirach)**

